



<u>Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und Betrieb der</u> <u>Deponie Haaßel, Gemeinde Selsingen</u>

Antragsteller

Kriete Kaltrecycling GmbH

Haaßeler Weg 30

27404 Seedorf

Planfeststellungsbehörde

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Frau von Mirbach

Herr Tabatt

Auf der Hude 2 21339 Lüneburg

Tel.: 04131 / 15 – 1400 Fax: 04131 / 15 – 1401

Email: poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Lüneburg, den 28.01.2015 **Az.: 4.1 LG000034351-148**

Inhaltsverzeichnis

l.		Verfügender Teil	1
II.		Planunterlagen	3
III.		Nebenbestimmungen und Hinweise	5
1111.		Nebelibestillillidilgeli dild i illiweise	3
	A. B. C. D. E. F. G.	Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise Beschaffenheit der zur Deponierung zugelassenen Abfälle Deponiebau Immissionsschutz Betriebliche Anforderungen Arbeitsschutz Beweissicherungsmaßnahmen Baurecht, Straßenbaurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht	5 7 7 10 12 13 14
IV.		Begründung	21
	A.	Verfahren	22
	B.	Beschreibung des Vorhabens	25
	C.	Umweltverträglichkeitsprüfung	26
	C.1.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	26
	4	nach § 11 UVPG	07
	1.	Einleitung	27
	2.	Umweltauswirkungen des Vorhabens	30
	2.1	Schutzgut Mensch	30
	2.2	Schutzgut Tiere	32
	2.3	Schutzgut Peden	36
	2.4 2.5	Schutzgut Grundwager	39 41
	2.6	Schutzgut Grundwasser Schutzgut Oberflächenwasser	41
	2.7	Schutzgut Obernachenwasser Schutzgut Luft / Klima	45
	2.8	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	46
	2.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	47
	2.10	Alternativen	48
	C.2.	Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG	48
	1.	Einleitung	49
	2.	Bewertung anhand der Schutzgüter	50
	2.1	Schutzgut Mensch	50
	2.2	Schutzgut Tiere	52
	2.3	Schutzgut Pflanzen / Biotope	56
	2.4	Schutzgut Boden	60
	2.5	Schutzgut Grundwasser	61
	2.6	Schutzgut Oberflächenwasser	63
	2.7	Schutzgut Luft / Klima	64
	2.8	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	65
	2.9	Wechselwirkungen und schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung	68
	D.	Zwingende Zulassungsvoraussetzungen des Vorhabens	68
	D.1	Keine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit	69
	D.2	Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Schutzgüter,	83
		sparsame und effiziente Energieanwendung	
	D.3	Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde	89

	D.4 D.5	Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer Keine entgegenstehenden verbindlichen Festlegungen eines Abfallbewirtschaftungsplans	89 92
	D.6	Sicherheitsleistung	92
V.		Planrechtfertigung	93
	A. B. C. D. E.	Einwand, es fallen keine nennenswerte Abfälle für eine DK I an Einwand, die Abfälle werden von der Entsorgung ausgeschlossen Standortwahl und Standortalternativen Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde Beurteilung des Vorhabens	94 96 101 102 103
VI.		Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träge öffentlicher Belange und sonstigen Verfahrensbeteiligten	104
VII.		Gesamtabwägung	104
VIII.		Begründung Wasserrechtliche Erlaubnis	105
IX.		Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	106
Χ.		Begründung Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung	107
XI.		Rechtsbehelfsbelehrung	107
<u>Anla</u>	igen:		
Anla	ige 1:	Annahmekatalog	
Anla	ige 2:	Grundwasserbeweissicherung	
Anla	age 3:	Sickerwasser	
Anla	age 4:	Überwachung oberirdischer Gewässer	
Anla	ige 5:	Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 5.05.2010 zur Durchführung des Annahmeverfahrens auf Deponien in Sonderfällen	
Anla	age 6:	Mitteilung der LAGA Nr. 28	
		Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien	
Anla	age 7:	Vortragsfolien "Abfallwirtschaftsplanung in Niedersachsen", gehalten auf dem Erörterungstermin am 11.12.2013	
Anla	ige 8:	Landschaftspflegerischer Begleitplan Seite 9	
Anla	ige 9:	Biotoptypenkartierung Stand: 15.12.2014	

I. Verfügender Teil

 Gemäß § 35 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), § 1 NVwVfG und §§ 72 ff. VwVfG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.10.2010 (BGBI. I S. 94) wird hiermit durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Planfeststellungsbehörde -

auf Antrag der Firma Kriete Kaltrecycling GmbH Haaßeler Weg 30 27404 Seedorf

- Antragstellerin -

vom 4.03.2011, eingegangen am 7.03.2011, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen mit dem sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen der

Plan

zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Haaßel als Deponie der Klasse I (DK I) in der Gemarkung Haaßel, Flurstücke 13/3, 20/1, 20/3, 20/12, 20/15 und 20/16 der Flur 2.

festgestellt.

- Soweit beantragt worden ist, dass die Zuwegung in den Einfahrtbereich (Waage, Bürocontainer, Stellplätze) der Deponie direkt vom Flurstück 20/11 auf das Flurstück 20/12 erfolgt und soweit beantragt worden ist, dass das Deponiesickerwasser über ein Rohrleitungssystem an die Samtgemeinde Selsingen übergeben wird, wird der Antrag abgelehnt.
- 3. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Neufassung vom 31.07.2009 (BGBI. 2009 Teil I Nr. 51, Seite 2585) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Neufassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. 2010, S. 64), nach Maßgabe dieses Beschlusses zur
 - Einleitung von Niederschlagswasser vom Gelände der Deponie Haaßel, in das Gewässer Haaßel-Windershuser Abzugsgraben in der Gemarkung Haaßel Einleitungsstelle: N 53 22 55 E 9 16 14, und
 - zur Einleitung von Niederschlagswasser vom Parkplatz und den Dachflächen des Bürocontainers in das Versickerungsbecken

erteilt.

4. Sicherheitsleistung:

Der Planfeststellungsbeschluss erfolgt unter der Bedingung, dass vor Beginn der Ablagerungsphase (Inbetriebnahme) der Deponie Haaßel eine Sicherheitsleistung für die Ablagerungsphase, Stilllegungsphase und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseiti-

gung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 36 Abs. 3 KrWG i. V. mit § 18 der Deponieverordnung durch die Firma Kriete Kaltrecycling GmbH

insgesamt in Höhe von 2.400.000,00 Euro zu erbringen ist.

In Anlehnung an den abschnittsweisen Ausbau der Deponie ist die Sicherheitsleistung in folgenden Teilbeträgen zu erbringen:

```
Inbetriebnahme BA 1 – 1,2 Mio. Euro
Inbetriebnahme BA 2 – weitere 1,2 Mio. Euro
```

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft auf erstes Anfordern zu erbringen.

Für die Nachsorgephase wird ein Zeitraum von 30 Jahren zu Grunde gelegt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung kann seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg jederzeit entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklung und der Oberflächenabdichtung einzelner Deponieabschnitte neu festgesetzt werden.

- 5. Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens sowie durch Regelungen in diesem Beschluss berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.
- 6. Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.
- 7. Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Beschlusses und der wasserrechtlichen Erlaubnis wird angeordnet.

II. Festgestellte Unterlagen

1. Folgende Antragsunterlagen werden mit diesem Beschluss als Bestandteil des Plans festgestellt:

Ordner 1, Planunterlagen:

- Antrag auf Planfeststellung vom 4.03.2011, geändert und ergänzt am 12.04.2013
- Erläuterungsbericht zum Antrag auf Planfeststellung vom 9.04.2013, Seiten 1 bis 61

Anlage 1 – Zeichnungen

- 1. Lageplan Deponiegrundstück, M. 1:5.000
- 2. Lageplan Oberkante geologische Barriere, M. 1: 1.000
- 3. Lageplan Auf- und Abtrag Urgelände zu Unterkante geologische Barriere, M. 1: 1.000
- 4. Lageplan OK Rekultivierung/Regenrückhaltebecken, M. 1 : 1.000
- 5. Längsschnitt + Querschnitt, M. 1: 1.000
- 6. Detail Randausbildung/Querschnitt Sammler, M. 1:50/1:20
- 7. Detaillageplan Entwässerung, M. 1:500
- 8. Detaillageplan Ableitung zum Vorfluter, M. 1:500
- 9. Detaillageplan Zufahrtsbereich, M. 1:500
- 10. Betriebsgebäude Systemzeichnung, M. 1: 1.00
- 11. Katasterplan, M. 1:5000

Anlage 2 – Technische Berechnungen (Stand Dez. 2013)

- 12. Berechnungen Geologische Barriere
- 13. Berechnungen Oberflächenwasserableitung
- 14. Berechnungen Sickerwasser

Ordner 2:

- Anlage 3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Büro Aland, Hannover, Stand 2013
- Anlage 4 Auszüge Katasterverzeichnis
- Anlage 5 Schichtenverzeichnisse/ Ausbauzeichnungen Grundwassermessstellen
- Anlage 6 Liste der Abfälle

- Anlage 7 Grundwassermonitoring
- Anlage 8 Betriebliche Überwachung
- Anlage 9 Sicherheitsleistung
- Anlage 10 Kosten
- Anlage 11 Qualitätsmanagementplan (QMP) Mineralische Materialien
- Anlage 12 Qualitätsmanagementplan (QMP) Polymere Materialien
- Anlage 13 Baugrundbeurteilung (Dr. Pieles + Dr. Gronemeier Consulting GmbH, Kiel; Stand: 1990)
- Anlage 14 Setzungsberechnungen (Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, Braunschweig, Stand: 2011)

Ordner 3:

- Anlage 15 Geologisch-Hydrologisches Gutachten (Dr. Pieles + Dr. Gronemeier Consulting GmbH, Kiel; Stand: 1990)
- Anlage 16 Ergänzungsbericht zum Geologisch-Hydrologischen Gutachten (Dr. Pieles + Dr. Gronemeier Consulting GmbH, Kiel; Stand: 1993)
- Anlage 17 Untergrundhydraulische Berechnung (Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, Braunschweig, Stand: 2011)
- Anlage 18 Gutachten Immissionsprognose Staubbelastung (TÜV Nord, Hamburg, Stand: 2010) und ergänzende Stellungnahme vom 14.04.2012 (TÜV Nord)
- Anlage 19 Schriftverkehr

Anlage 20 Betriebsgebäude

Anlage 21 Schalltechnische Untersuchung zu den Geräuschimmissionen (TÜV Nord, Hamburg, Stand: 2013)

Zu Ordner 2, Anlage 3:

In Abweichung der vorgelegten Unterlagen wird hiermit die Biotoptypenkartierung seitens der Planfeststellungsbehörde in der folgenden Fassung verbindlich festgestellt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Seite 9, in der Fassung vom 15.12.2014
- Bioptoptypenkartierung M 1 : 5000, in der Fassung vom 15.12.2014

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

A. <u>Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise</u>

1. Die Deponie Haaßel einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen ist nach Maßgabe der in der Auflistung der Antragsunterlagen (Ziffer II.) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie sind die einschlägigen Vorschriften wie z.B. die Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.2009 (BGBI. I S. 900) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Planfeststellungsbehörde weist insbesondere darauf hin, dass die Antragstellerin Änderungen dieser Regelwerke bzw. neue Regelwerke zu berücksichtigen und umzusetzen hat, soweit diese unmittelbar Rechte und Pflichten begründen.

- Nach § 75 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBI. I S. 102), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBI. I S. 2749), erlischt dieser Planfeststellungsbeschluss, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit dem Bau der Deponie begonnen wurde.
- 3. Sollen die Errichtung oder der Betrieb der Deponie Haaßel wesentlich geändert werden (§ 35 Abs. 2 KrWG), ist dafür ein Planänderungsverfahren erforderlich.
- 4. Sollen technische Einrichtungen abweichend von diesem Planfeststellungsbeschluss errichtet oder betrieben werden, ohne dass eine wesentliche Änderung vorliegt, ist dies mindestens einen Monat vorher dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA) als Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
- 5. Der Planfeststellungsbeschluss mit den Planunterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den zuständigen Vertretern der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 6. Die vollständige Ausführungsplanung ist dem Gewerbeaufsichtsamt mindestens einen Monat vor Baubeginn vorzulegen.
- 7. Die Bestandspläne der technischen Einrichtungen der Deponie sind dem GAA Lüneburg umgehend nach Fertigstellung bzw. vor den einzelnen Abnahmen vorzulegen.
- 8. Dem GAA Lüneburg, Behördenzentrum Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, sind jeweils 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen:
 - der Beginn der Baumaßnahme,
 - der Beginn der Dichtungsarbeiten (Barriere/Basisdichtung),
 - die Fertigstellung der Baumaßnahmen.
- 9. Störungen bzw. besondere Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie führen, sind dem GAA Lüneburg umgehend zu melden.
- 10. Der Deponiebetreiber hat im Deponiejahresbericht nach dem Betriebsbeginn die Anzahl der Fahrten/d (An- und Abfahrten) zur Deponie Haaßel zu dokumentieren.
- 11. Der Eingangsbereich mit Waage und Parkplatz darf nicht direkt von Flurstück 20/11 aus angefahren werden. Der Planfeststellungsbehörde ist mindestens einen Monat vor Baubeginn die Planung zur Anpassung des Eingangsbereiches vorzulegen.

- 12. Das im Betriebsgebäude anfallende Sanitärabwasser ist in eine abflusslose Sammelgrube zu leiten und ordnungsgemäß im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs zu entsorgen. Die Samtgemeinde Selsingen hat im Erörterungstermin zugesagt, das Abwasser der Antragstellerin im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs anzunehmen. Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Deponie ist der Planfeststellungsbehörde die Planung für Ort und Ausführung der Sammelgrube vorzulegen. Hinweis: Alle dafür ggf. erforderlichen Erlaubnisse, bzw. Genehmigungen sind mit diesem Beschluss erteilt.
- 13. Die Anforderungen an die Stilllegung und Nachsorge der Deponie richten sich nach dem Antrag i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 1, Anhang 1, Nr. 2 der DepV. Allerdings sind zwei Jahre vor Ende des Ablagerungsbetriebes dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg prüffähige Unterlagen (inklusive der Standsicherheitsnachweise) zur Genehmigung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung nach den dann geltenden rechtlichen Bestimmungen vorzulegen.
- 14. Die Anforderungen der Deponieverordnung sind zu beachten, da diese unmittelbare Rechtswirkung entfalten, insbesondere wird auf den § 13 Information und Dokumentation i. V. m. dem Anhang V verwiesen.
- 15. Die Stammdaten, Auswertungen der Messungen und Kontrollen, Erklärung zum Deponieverhalten sowie eine Auswertung zu angenommenen und abgegebenen Abfällen gemäß Anhang 5 Nr. 2 DepV sind in einem Deponiejahresbericht zusammenzufassen und mit den dazugehörigen Auswertungen und Bewertungen darzustellen.
- 16. Der Deponiejahresbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem GAA Lüneburg vorzulegen.
- 17. Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und der Antragstellerin vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.
- 18. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich, soweit hierzu keine anderslautenden Regelungen erfolgten. Damit schließt der Planfeststellungsbeschluss erforderlichenfalls insbesondere eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG, Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1, 2 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 1 BNatSchG sowie die Genehmigung der Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG ein. Zusätzliche Genehmigungen für die erforderlichen Aufgrabungen und Aufschüttungen zum profilgerechten Herstellen der Deponieaufstandsfläche und zur Errichtung der deponietechnischen Nebenanlagen und Einrichtungen sowie zur Bereitstellungslagerung von natürlichen Baustoffen für die technische Barriere und die Abdichtungssysteme im Rahmen der Errichtung und der Stilllegung der einzelnen Deponiebauabschnitte sind insoweit nicht erforderlich.
- 19. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten untereinander und entfaltet aufgrund des § 28 Abs. 1, 2 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) enteignungsrechtliche Vorwirkungen. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat die Antragstellerin zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchzuführen. Zuständig hierfür ist nicht die Planfeststellungs-, sondern die Enteignungsbehörde. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens ist gemäß Artikel14 Abs. 3 GG i. V. m. dem NEG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. In § 11 NEG ist gesetzlich geregelt, dass der Eigentümer für die Inanspruchnahme eine Entschädigung

erhält. Sowohl die Höhe der Entschädigung für den Flächenverlust als auch die Entschädigung von Folgeschäden sowie Wertminderungen des Restbesitzes richten sich nach den Vorschriften des NEG und sind im Entschädigungsverfahren zu klären. Der Planfeststellungsbehörde ist es verwehrt, diesbezügliche Regelungen zu treffen. Für die Betroffenen ergeben sich hieraus keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Höhe der Entschädigung im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

20. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden keine privatwirtschaftlichen Vereinbarungen mit Eigentümern von Grundwassermessstellen (Fremdbestand) geregelt, deren Daten zum Aufbau und Optimierung des Grundwassermonitorings sowie zur Ermittlung und Kontrolle der Grundwasserstände im Umfeld der Deponie verwendet werden sollen.

B. <u>Beschaffenheit der zur Deponierung zugelassenen Abfälle</u>

- 1. Die Deponie Haaßel wird zugelassen für die Ablagerung von den in **Anlage 1** zu diesem Bescheid aufgeführten nicht verwertbaren Abfallarten.
- Die Ablagerung der in Anlage 1 aufgeführten Abfallarten auf der Deponie Haaßel ist gemäß § 6 DepV nur zulässig, wenn die Zuordnungskriterien des Anhanges 3 Nummer 2 der DepV für die Deponieklasse I eingehalten werden.
- 3. Die Annahmekriterien des Anhangs 3 Tab. 2 sind im einzelnen Abfall ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen einzuhalten.
- 4. Die Abfallarten, die mit "J" gekennzeichnet sind, dürfen nur im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA) auf der Deponie Haaßel abgelagert werden.
- 5. Bei der Annahme und Ablagerung der Abfallart **17 06 05**, asbesthaltige Baustoffe ist das LAGA Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
 - Diese Abfälle sind in einem gesonderten Deponiebereich (Monopolder) abzulagern.
- 6. Der Abfall, 17 03 01* kohlenteerhaltige Bitumengemische" ist auf die Parameter Summe PAK nach EPA, Phenole und Asbest zu untersuchen. Bei Belastungen > 500 mg/kg PAK sind die kohlenteerhaltigen Bitumengemische in einem Monopolder einzubauen und mit Boden abzudecken. Eine Annahme ist in diesem Fall nur als Schollenware möglich. Der Monopolder ist räumlich abzugrenzen.
- 7. Bei Anlieferung von Kleinmengen (< 20 t) von Bauabfällen sind nach Maßgabe des Erlasses des Nds. Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 05.05.2010 36-62800/14 stichprobenhafte Kontrollanalysen ab einer Menge von 500 t durchzuführen. Der Erlass ist als Anlage beigefügt.

C. <u>Deponiebau</u>

Basisabdichtung

Für die Herstellung, Qualitätssicherung, Überwachung und Dokumentation des Basisabdichtungssystems einschließlich technischer Barriere gelten die nachfolgenden Nebenbestimmungen.

2. Qualitätsmanagementplan

Bei der Aufstellung des Qualitätsmanagementplanes ist die Anbindung der vorhandenen Basisabdichtung an die neu zu erstellende Basisabdichtung des weiteren Bauabschnittes gesondert zu betrachten.

3. Planum

Für die Profilierung und zur Herstellung des Planums unter der technischen mineralischen Barriere an der Deponiesohle ist der in der Grube anstehende Boden durch Massenausgleich zu verwenden, andernfalls muss das Material mindestens die Anforderungen der technischen Barriere erfüllen (S. 4.).

4. Technische Barriere

- 4.1 Die Dicke der technischen Barriere muss an jeder Stelle mindestens 1,0 m betragen.
- 4.2 Die technische Barriere ist in mindestens 3 Lagen zu je 0,33 m aufzubauen. Es ist darauf zu achten, dass die einzelnen Lagen, z. B. durch Anfräsen der vorangegangenen, innig miteinander verzahnt werden.
- 4.3 Der Durchlässigkeitsbeiwert muss bei Prüfung in der Triaxialzelle den Wert k δ 1 x 10⁻⁹ m/s aufweisen.
- 4.4 Die Verdichtung muss σ_{pr} > 95 % der einfachen Proktordichte auf dem nassen Ast der Proktorkurve betragen.

5. Kunststoffdichtungsbahn

- 5.1 Für die Verwendung von Kunststoffdichtungsbahnen aus PEHD mit einer Mindestdicke von 2,5 mm ist deren gültige Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Berlin (BAM) erforderlich.

 Die allgemeinen und besonderen Bestimmungen und Auflagen im Zulassungsbescheid der verwendeten Kunststoffdichtungsbahn sind zu beachten und vollständig umzusetzen. Diese Anforderungen gelten analog auch für das eingesetzte Schutzschichtsystem.
- 5.2 Der Einbau der Kunststoffdichtungsbahn hat bis einschließlich zu deren Abnahme unter Überwachung eines Fremdprüfers zu erfolgen.
 - Über das Ergebnis einschließlich der Abnahme ist ein Bericht anzufertigen und dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg zu zusenden.
- 5.3 Die Verlegung der Kunststoffdichtungsbahn ist nach einem vorläufigen Verlegeplan vorzunehmen. Aus dem Verlegeplan muss die Lage der gekennzeichneten Bahnen und der Schweißnähte hervorgehen.
- 5.4 Nach Fertigstellung der Kunststoffdichtung erhält das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg einen Bestandsverlegeplan, der auch die Lage der möglichen Reparaturstellen beinhaltet.
- 5.5 Bei der Ausführung von Füge-, Schweiß- und Prüfarbeiten sind insbesondere die Richtlinien des Deutschen Vereins für Schweißtechnik (DVS) zu beachten, siehe hierzu auch die Bestimmungen der KDB Zulassung bzw. des Herstellers.
- 6. <u>Mineralische Entwässerungsschicht</u>
- 6.1 Der hydraulische Nachweis zur Reduzierung der Schichtstärke der Entwässerungsschicht muss vor Baubeginn dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg vorliegen.
- 6.2 Der Durchlässigkeitsbeiwert muss bei Prüfung in der Triaxialzelle und einem hydraulischen Gefälle i = 30 den Wert $k > 1 \times 10^{-3}$ m/s aufweisen.
- 6.3 Die Filterstabilität von mineralischer Schutzschicht zu mineralischer Entwässerungsschicht und von dieser zur mineralischen Filterschicht ist vor Baubeginn dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg anhand der zum Einsatz kommenden Materialien nachzuweisen.

- 7. Anforderungen an die Sickerwasserrohre
- 7.1 Sickerwasserrohre müssen der DIN 4266 entsprechen.
- 7.2 Die Maße der Sicker- und Vollwandrohre haben DIN 8074 zu entsprechen. Für Sickerrohre gilt bezüglich der Größe und Anordnung der Wassereintrittsöffnungen und der Prüfung der Ringsteifigkeit unter Zeitbeanspruchung zusätzlich DIN 4266-1.

7.3 Einbau

Die Verbindung der Rohrstränge untereinander hat bei Vollwandrohren durch Schweißen nach den DVS Richtlinien DVS 2207 und 2208 zu erfolgen.

7.4. Standsicherheit

Der Standsicherheitsnachweis für die Entwässerungsleitungen ist in prüffähiger Form nach dem Merkblatt ATV M 127/DWA A 127 der ATV-DVWK zu führen und vor Baubeginn hier vorzulegen.

- 7.5. Zur Verbesserung der Abflussverhältnisse und zur besseren Kamerabefahrbarkeit sind innere Schweißnahtwülste soweit vorhanden zu entfernen.
- 8. Sickerwassersammelschächte

Vor Baubeginn sind die Standsicherheitsnachweise der verwendeten Schächte vorzulegen.

- 9. Sickerwasserspeicherbecken
- 9.1 Das Sickerwasserspeicherbecken ist als einteiliges Becken auszuführen. Die Auftriebssicherheit ist vor Baubeginn nachzuweisen.
- 9.2 Die Dichtigkeit des Sickerwasserspeicherbeckens ist **alle 5 Jahre** zu überprüfen. Hierzu ist die maximal zulässige Füllhöhe am Beckenrand zu markieren und das Becken um 20 cm über dieses Höhenniveau zu befüllen. Das Ergebnis ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 10. Fremdprüfung und Abnahmen
- 10.1 Für das Abdichtungssystem, Kunststoffkomponenten und die Vermessung ist die Fremdüberwachung gemäß **A**bfallwirtschafts**F**akten 14 "Fremdprüfung beim Deponiebau" der ZUS AGG (Stand November 2014) durchzuführen.

Die Fremdgutachter der unterschiedlichen Deponieeinrichtungselemente sind bei der Erstellung der Qualitätssicherungspläne rechtzeitig einzubinden. Die Auswahl der Fremdgutachter ist mit dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg abzustimmen.

- 10.2 Das Deponieplanum, die technische Barriere, die Kunststoffdichtung und die Entwässerungsschicht sind durch die Fremdüberwachung und das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg abzunehmen und vor dem weiteren Baufortschritt freizugeben. In Absprache mit dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg kann die Fremdüberwachung auch allein Teilflächen abnehmen und freigeben. Über die Abnahmen der einzelnen Dichtungselemente sind Protokolle zu fertigen.
- 10.3 Nach Fertigstellung und Abnahme der einzelnen Dichtungselemente entscheidet das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg in Abstimmung mit der Fremdüberwachung über den jeweiligen weiteren Baufortgang.
- 10.3 Die Inbetriebnahme der einzelnen Einlagerungsabschnitte darf erst nach Zustimmung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg erfolgen.

10.4 Das Planum und die Schichtstärken der einzelnen Lagen der technischen Barriere, der mineralischen Schutzschicht, der Entwässerungsschicht und der mineralischen Filterschicht sind durch die Fremdüberwachung Vermessung im Raster von 20 x 20 m nachzuweisen.

11. Schlussabnahme

- 11.1 Die Schlussabnahme wird hiermit angeordnet und ist **eine Woche** vorher beim GAA Lüneburg zu beantragen.
- 11.2 Nach Fertigstellung der endgültigen Basisabdichtung wird die Maßnahme unter Vorlage u. a. folgender Unterlagen durch das GAA Lüneburg geprüft und die Entscheidung über die Abnahme getroffen:
 - Gutachterberichte mineralische Materialien, Kunststoff und Vermessung
 - Höhennivellement,
 - Fremdüberwachung,
 - Abnahmeprotokolle,
 - Bestandspläne etc.

Über diese Abnahmeprüfung ist ein Protokoll zu fertigen. Die endgültige Entscheidung über die Abnahme teilt das GAA Lüneburg der Antragstellerin schriftlich mit.

11.3 Die Ablagerungsphase darf erst nach Abnahmeentscheidung beginnen.

12. <u>Standsicherheit des Deponiekörpers</u>

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn durch ein Ingenieurbüro mit grundbautechnischem Sachverstand anhand der materialspezifischen bodenmechanischen Kenngrößen die folgenden Nachweise erbracht und dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg vorgelegt worden sind:

- Spreizsicherheitsnachweis der Deponiebasis (GDA 2-21)
- Spreizverformungsnachweis der Deponiebasis (GDA 2-21)
- Standsicherheitsnachweis der Außenböschung, Böschungsbruch (GDA 2-6)
- Grundbruchsicherheitsnachweis (GDA 2-6)
- Gleitsicherheitsnachweis des Deponiekörpers einschließlich des Stützdammes (GDA 2-17)

D. <u>Immissionsschutz</u>

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen, einschließlich Nebenanlagen sowie der betriebsbedingte Fahrzeugverkehr, sind schalltechnisch entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärmbekämpfungstechnik nach Nr. 3.1 b) TA Lärm so zu errichten und zu betreiben, dass die von allen Anlagen des Betriebsgrundstückes verursachten Geräuschimmissionen (Summation der Einzelpegel) die an den nachfolgend bezeichneten Aufpunkten festzusetzenden Immissionswerte für Geräusche nicht überschreiten:

Wohnhaus Anderlingerstr.1, Gemarkung Haaßel, tagsüber 60 dB(A) (Dorfgebiet/Mischgebiet)

Messpunkt ist 0,5 m außen vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters des schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 des o.g. Immissionsaufpunktes.

Die Betriebszeit der Deponie wird auf den Zeitraum von werktags 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgesetzt.

2. Die Einhaltung des in Nebenbestimmung Nr. 1 festgesetzten Immissionswertes ist auf besonderes Verlangen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg durch Messung und Rechnung einer nach § 26 BlmSchG anerkannten und durch das Niedersächsische Umweltministerium zugelassenen Messstelle nachweisen zu lassen.

Die Bekanntgabe anerkannter Messstellen erfolgte gemäß Gem. RdErl. d. MU u. d. MW "Richtlinien für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes (Bekanntgaberichtlinie) vom 04.06.2004 (Nds.MBI. Nr. 247/2004, S. 488) im Auskunftssystem ReSyMeSa (www.brandenburg.de/land/mlur/i/resymesa/sachv.htm).

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung einen Bericht anzufertigen und zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg unmittelbar zu übersenden.

Die Durch-führung und Auswertung hat nach Maßgabe der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998, Nr. 26, S. 503) zu erfolgen. Ergeben die Messungen, dass die festgesetzten Immissionswerte überschritten werden, so muss der zulässige Zustand innerhalb von drei Monaten bei der Betreiberin hergestellt sein. Die Einhaltung der zulässigen Werte ist dem Staatlichen Gewerbe-aufsichtsamt Lüneburg durch eine unverzüglich nach den Verbesserungsmaßnahmen in Auftrag zu gebende Messung einer anerkannten Messstelle nachweisen zu lassen.

3. Staubförmige Emissionen sind beim Entladen von Fahrzeugen, durch Sicherstellung eines ausreichenden Feuchtigkeitsgehaltes des Abfalls zu vermeiden.

Reicht die natürliche Feuchte des Materials zur Staubbindung nicht aus, so ist das Material vor dem Abladen zu befeuchten.

4. Die befestigten Fahrstraßen auf dem Deponiegelände und die Zufahrtsstraßen sind bedarfsgerecht zu reinigen. Diese Auflage ist auch schon während der Bauphase zu beachten.

Die Fahrstraßen auf dem Deponiegelände sind durch Besprühen mit Wasser bedarfsgerecht feucht zu halten.

- 5. Die Staubausbreitung von Einlagerungsflächen, auf denen längere Zeit nicht eingebaut wird, ist durch eine Zwischenabdeckung zu minimieren.
- 6. Staubförmige Abfälle sind nur ordnungsgemäß verpackt abzulagern vorrangig in Big-Bags.
- 7. Begrenzung der Staubemissionen und immissionen

Die Deponie ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Einhaltung des folgenden Immissionswertes am Immissionsort **Anderlingerstr.1**, **Gemarkung Haaßel** sichergestellt ist:

Gesamtstaub als Staubniederschlag	0,35	g/m² x d	

- 8. Die Einhaltung dieses Immissionswertes ist auf besonderes Verlangen des Gewerbeaufsichtsamts Lüneburg durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte und durch das Nds. Umweltministerium zugelassene Messstelle nachweisen zu lassen. Für eine ordnungsgemäße Ermittlung der Emissionen sind in Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg drei geeignete Immissionsorte zu bestimmen.
- 9. Die Durchführung und Auswertung der Messung auf Ersuchen des Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg nach Nebenbestimmung 8. hat nach Maßgabe der Vorschriften der TA Luft

- 2002 unter Berücksichtigung der Ziffer 4.3 zu erfolgen. Der Staubniederschlag wäre zusätzlich auf die Inhaltsstoffe Chrom, Nickel und Arsen zu untersuchen.
- 10. Dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg ist spätestens 14 Tage vor dem geplanten Beginn der Staubniederschlagsmessung, der Messbeginn und das beauftragte Messinstitut schriftlich mitzuteilen.
- 11. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht unter Berücksichtigung der o. a. Beurteilungskriterien anzufertigen und 2 Ausfertigungen des Gutachtens dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg unmittelbar zu übersenden.
- 12. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder umgehend beseitigt werden. Die Fahrwege sind zu reinigen und nach Bedarf zu befeuchten. Dies gilt auch für die Zufahrten.
- 13. Fahrzeuge, die gefährliche Abfälle oder staubende Abfälle geladen haben, dürfen die Deponie nur abgeplant anfahren.

E. <u>Betriebliche Anforderungen</u>

- 1. Einbau asbesthaltiger Abfälle (Monobereich)
 - Asbest oder asbesthaltige Materialien und Abfälle sind so abzulagern, dass eine Asbestfaserfreisetzung vermieden wird. Unabhängig davon sind vom Deponiebetreiber die organisatorischen Maßnahmen der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere Erwerb der Sachkunde, Anzeige, Betriebsanweisung und Unterweisung, durchzuführen.
- 1.1 Der Monobereich ist von den sonstigen Deponiebereichen eindeutig abzugrenzen, für die Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen auszuweisen und in den Plänen (z.B. Betriebsplan, Bestandsplan) darzustellen.
- 1.2 Asbesthaltige Abfälle dürfen nur in staubdichten, reißfesten und verschlossenen Kunststoffverpackungen angeliefert und abgelagert werden.
- 1.3 Für das Entladen und den Einbau asbesthaltiger Abfälle müssen spezielle Arbeitsmaschinen mit Entladevorrichtungen vorhanden sein, die mit Überdruckkabinen ausgestattet sind.
- 1.4 Asbesthaltige Abfälle sind zerstörungsfrei abzuladen und einzubauen. Ein Abkippen, Werfen oder Schütten ist unzulässig.
- 1.5 Für das Entladen und den Einbau asbesthaltiger Abfälle sind Sprüheinrichtungen für Wasser oder Faserbindemittel vorzuhalten. Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, die zu Faserfreisetzungen führen können, ist der Entlade- bzw. Einbaubereich mit Wasser zu besprühen.
- 1.6 Die asbesthaltigen Abfälle sind auf möglichst kleiner Fläche hohlraumarm und ohne Verdichtungsgeräte einzubauen. Die Einbaustelle ist arbeitstäglich mit Boden oder anderen geeigneten Abfällen so abzudecken, dass der asbesthaltige Abfall beim Überfahren die Abdeckung nicht durchdringen kann.
- 1.7 Ein Mitarbeiter des Deponiepersonals muss als Sachkundiger gemäß Anlage 4 der TRGS 519 ausgebildet sein, der das Entladen und den Einbau von asbesthaltigen Abfällen beaufsichtigt.
 - Das sachkundige Deponiepersonal ist anhand einer Betriebsanweisung nach § 14 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung GefStoffV) vom

- 26.11.2010 (BGBI. I S.1643/1644) in der jeweils gültigen Fassung zu unterweisen. Diese Betriebsanweisung ist zum Bestandteil des Betriebshandbuches zu erklären.
- 1.8 Der Deponiebetreiber hat für das Deponiepersonal Mehrwegschutzkleidung und Atemschutzmasken (Partikelfilter P 2) zur Verfügung zu stellen. Diese sind in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.
- 1.9 Ein bauartgeprüfter Industriestaubsauger der Verwendungsgruppe K 1, Staubklasse H zur Reinigung von kontaminierter Kleidung bzw. Geräten ist auf der Deponie vorzuhalten.
- 1.10 Das Zerkleinern asbesthaltiger Abfälle vor dem Deponieren ist nicht zulässig und darf auch von den Anlieferern nicht verlangt werden. Ausgenommen sind Asbestzementrohre, soweit eine Zerkleinerung erforderlich ist und diese so erfolgt, dass keine Asbestfasern freigesetzt werden.

Personal

- 2.1 Es ist eine Organisationseinheit "Kontrolle" der Abfälle einschl. sämtlicher geforderten Eigenkontrollen der Deponie, möglichst getrennt von den übrigen Organisationseinheiten, einzurichten.
- 2.2 Dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg ist der verantwortliche Deponieleiter sowie sein Vertreter zu benennen.
- 2.3 Die erforderliche Fach- und Sachkunde des gesamten Deponiepersonals ist gemäß § 4 i.V.m. Anhang 5 Nr. 9 DepV sicherzustellen und dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg nachzuweisen.
- 3. Die Betriebstagebücher sind mindestens bis zur Entlassung der Deponie aus der Nachsorgephase aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen.
- 4. Die Sichtkontrolle der Abfälle hat auch beim Abladen bzw. Einbau der Abfälle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch zu erfolgen.
 - Zwischen dem Personal im Eingangsbereich und der Abladestelle ist eine Verständigungsmöglichkeit zu schaffen, z. B. durch Sprechfunk, wenn die Arbeitsbereiche durch verschiedene Bedienstete wahrgenommen werden.
- 5. Wird bei der Annahmekontrolle festgestellt, dass der angelieferte Abfall für die Entsorgung nicht zugelassen ist, oder wird ein nicht identifizierbarer Abfall angeliefert, ist der Abfall zurückzuweisen bzw. sicherzustellen.
 Die Adresse des Anlieferers bzw. der Firma solcher Abfälle ist zu ermitteln und das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges festzuhalten.
 - Das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg ist unverzüglich darüber zu informieren.
- 6. Zwischen einem betriebenen Deponieabschnitt und einem neu zu erstellenden Deponieabschnitt ist zur Abgrenzung beim temporären Abschluss auf der Sohle ein mindestens 1,00 m hoher Trenndamm aus geeignetem Bodenmaterial zu erstellen.
- 7. Nach der Verfüllung von Bauabschnitt 1 sind Maßnahmen zur Minimierung der Sickerwasserbildung in dem mit Abfall belegten, aber nicht betriebenen Deponieabschnitt zu ergreifen.

- 8. Das Sickerwasserspeicherbecken muss vor mehrtägigen Feiertagen vollständig geleert werden. Vor den Wochenenden ist mindestens das halbe Speichervolumen vorzuhalten.
- 9. Für das Sickerwasserspeicherbecken ist ein eigenes Betriebstagebuch zu führen.

F. Arbeitsschutz

- 1. Fahrstraßen müssen so angelegt, bemessen und beschaffen sein, dass ein sicherer Verkehr möglich ist.
- 2. Auf Fahrstraßen müssen Maßnahmen (z.B. Leitplanken, Freisteine, Schutzwälle oder Schrammborde) gegen das Überfahren von Haldenrändern getroffen sein. Dies kann entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Fahrzeuge so weit von den Rändern entfernt bleiben, dass keine Absturzgefahr besteht.
- 3. Bei der Verwendung von Arbeitsmitteln sind die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 08.11.2011 BGBL I 2178 zu beachten.
- 4. Arbeitsplätze im Freien sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden.
- 5. Die Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten nicht schädlichen Wirkungen von außen (zum Beispiel Gasen, Dämpfen, Staub) ausgesetzt sind, siehe Anhang 1 Nr. 5. der Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBI. I S. 2179) in der jeweils gültigen Fassung.
- 6. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass an jeder Arbeitsstätte die erforderlichen Alarmund sonstigen Kommunikationssysteme vorhanden sind, die im Bedarfsfall die Einleitung unverzüglicher Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen ermöglichen (§ 7 BGV C 11- Steinbrüche, Gräbereien und Halden, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften).
- 7. Sofern das Tageslicht nicht ausreicht, sind die Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien entsprechend der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 41/3 "Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien" ausreichend zu beleuchten. Insbesondere wird folgende Nennbeleuchtungsstärke für erforderlich gehalten:

Ablagerungsbereich und Eingangsbereich 30 Lux

8. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (z.B. Schaltanlagen usw.) müssen vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und in bestimmten Zeitabständen danach auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

Der Prüfumfang und das Prüfergebnis sind zu dokumentieren. Das Prüfbuch muss an der Anlage liegen und ist auf Verlangen dem GAA Lüneburg vorzulegen (TRGS 1201).

G. <u>Beweissicherungsmaßnahmen</u>

- 1. <u>Beweissicherungsmaßnahmen Wasser</u>
- 1.1 Für alle Gewässer-Untersuchungsmaßnahmen sind die "Technischen Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien", herausgeben von der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LA-GA) als Mitteilung 28, in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden und zu beachten (aktuell Januar 2014). Die Analysenverfahren richten sich nach der LAGA-Mitteilung 28. Nach dem Stand der Erkenntnisse oder bei Erfordernis kann die Veränderung des Untersuchungsumfanges bzw. des Parameterumfanges vorgenommen werden.
- 1.2 Die Sickerwasser-, die Grundwasser- und die Oberflächenwasseruntersuchungen sind als
 - Voll- und Standardanalyse von einem für die betreffenden Untersuchungen akkreditierten Prüflaboratorium (DIN EN ISO 17025) durchzuführen.
- 1.3 Durchschriften aller Analysenergebnisse **mit einer Bewertung** sind unaufgefordert dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg zuzuleiten.

Grundwasser

2.1 Im Bereich der Deponie Haaßel sind bis spätestens vor Beginn der Ablagerungsphase zwei zusätzliche Doppelmessstellen als Grundwasserbeobachtungsbrunnen (mindestens im 4-Zoll-Ausbau) im nordwestlichen Bereich der Deponie in Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg zu errichten.

Als Anstrom-Messstelle ist P4A/P4B vorzusehen, als Abstrom-Messstellen sind P2A, P2B, P3A, P3B, P8A, P8B und die neu zu errichtenden Doppelmessstellen vorzusehen.

Soweit es die hydrologische Situation es erfordert, können weitere Messstellen angeordnet werden.

- 2.2 Die Vollanalyse des Grundwassers aus den vorhandenen Brunnen ist alle 5 Jahre auf die in **Anlage 2** zu diesem Bescheid genannten Parameter durchzuführen und ersetzt damit eine Standardanalyse.
- 2.3 Die Standardanalyse des Grundwassers ist **viermal jährlich** auf die in **Anlage 3** zu diesem Bescheid genannten Parameter durchzuführen.
- 2.4 Für die unten aufgeführten Grundwasser-Messstellen im Abstrom der Deponie werden folgende Auslöseschwellen für die relevanten Leitparameter festgelegt:

Parameter	Einheit	Unterer Grundwasserleiter P2B, P3B, P8B, P11Bneu, P12Bneu	Oberer Grundwasserleiter P2A, P3A, P8A, P11Aneu, P12Aneu
Leitfähigkeit	μS/cm	625	548
Calcium	mg/l	70	25
Magnesium	mg/l	13,5	16,6
Natrium	mg/l	42	50
Kalium	mg/l	12	16,4
Ammonium	mg/l	0,34	0,32

Chlorid	mg/l	74	70
Sulfat	mg/l	65	98
Nitrat	mg/l	15,3	24
Parameter	Einheit	Unterer Grundwasserleiter P2B, P3B, P8B, P11Bneu, P12Bneu	Oberer Grundwasserleiter P2A, P3A, P8A, P11Aneu, P12Aneu
TOC	mg/l	7	10
AOX	μg/l	20	43
Bor	mg/l	0,14	0,15

Die Auslöseschwellen können bei Erfordernis angepasst bzw. neu festgelegt werden. Zur Schlussabnahme nach Nebenbestimmung C 11 ist dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg ein entsprechender Maßnahmenplan vorzulegen, der vorab mit dem GAA Lüneburg abzustimmen ist.

2.5 Die Grundwasserbeobachtungsbrunnen sind ordnungsgemäß zu unterhalten, kenntlich zu machen und zu sichern.

Sickerwasser

- 3.1 Eine Vollanalyse des Sickerwassers ist alle 3 Jahre auf die in **Anlage 3** zu diesem Bescheid genannten Parameter jeweils im Frühjahr durchzuführen. Die erste Vollanalyse ist vor der ersten Abfuhr von Sickerwasser aus dem Speicherbecken durchzuführen. Die Vollanalyse ersetzt eine der in 3.2 genannten Standardanalysen.
- 3.2 Die Standardanalyse des Sickerwassers ist **viermal jährlich** auf die in **Anlage 3** zu diesem Bescheid genannten Parameter durchzuführen.
- 3.3 Es ist ein Messgerät vor dem Sickerwasserspeicher zu installieren, dass die tägliche Sickerwassermenge erfasst. Die Messdaten sind zu protokollieren.
- 3.4 Der Deponiebetreiber hat im 3-Jahres-Rhythmus, erstmalig im ersten Betriebsjahr, einen Statusbericht zur Sickerwasserentsorgung (wie Kanalanschluss, Abfuhr) bzw. zu eigenen Maßnahmen der Sickerwasserreinigung vorzulegen.
- 3.5 Bei der Abfuhr von Sickerwasser ist dieses als Abfall extern zu entsorgen. Dabei ist der Abfallschlüssel 190702* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält zu verwenden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass kein Gefährlichkeitsmerkmal im Sinne von § 3 Abs. 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) erfüllt wird. Vor Ablagerungsbeginn ist dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg der Entsorgungsnachweis vorzulegen.
- 4. Betriebsflächenwasser

Belastetes/verschmutztes Betriebsflächenwasser ist über das Sickerwasserspeicherbecken zu entsorgen.

5. <u>Oberflächengewässer</u>

Das Oberflächengewässer "Haaßel-Windershuser Abzugsgraben" ist zweimal pro Jahr an den Messstellen

Einlauf Durchlass vor Weg bei Einleitungsstelle: 53°22′54,50 N

09°16′14,09 E

Einlauf Durchlass unter K 118: 53°23′03,32 N

09°15′32,06 E

auf die in Anlage 4 genannten Parameter zu untersuchen.

Mindestens zwei Analysen des Oberflächengewässers, durchgeführt im Abstand von sechs Monaten an beiden Messstellen, müssen zur Schlussabnahme nach Nebenbestimmung C 11 vorliegen.

H. Baurecht, Straßenbaurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht

1. Baurecht

- 1.1 Die unter Ziffer I. Planfeststellung genannten Flurstücke sind vor Ausführung der Arbeiten rechtlich zu einem Grundstück im Sinne von § 4 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.2003 (Nds. GVBI. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.11.2006 (Nds. GVBI. S. 530), zusammenzufassen. Das so geschaffene Grundstück muss unter einer Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuches eingetragen sein.
- 1.2 Vor Durchführung der Baumaßnahme ist auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, dass die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfverfassers und der Unternehmer enthält.
- 1.3 Vor Beginn der jeweiligen Arbeiten sind die Statiknachweise von Bauwerken außerhalb des Deponiekörpers (z.B. Deponiesickerwasserbecken) beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Baubehörde, vorzulegen. Die statischen Berechnungen müssen dann durch einen Prüfingenieur für Baustatik geprüft werden. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Prüfung der statischen Berechnungen erfolgt ist. Für die Prüfung der statischen Berechnungen sind die jeweiligen Rohbaukosten anzugeben.

2. Straßenbaurecht

2.1. Eine Vergütung der Mehrkosten für die Unterhaltung der Erschließungsstraße ist vom Antragsteller zu leisten (§ 16 NStrG). Einzelheiten sind in einem abzuschließenden Gestattungsvertrag zu regeln.

3. Naturschutz und Landschaftspflege

- 3.1 Für die im LBP / der Maßnahmenkartei aufgeführten naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird hiermit eine Sicherheitsleistung nach § 17 Abs. 5 BNatSchG dem Grunde nach festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten. Dazu hat die Antragstellerin der Planfeststellungsbehörde unverzüglich nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eine Kostenschätzung der Maßnahmen (incl. Ansatz für Dauerpflege) vorzulegen.
- 3.2 Die rechtliche und tatsächliche Verfügbarkeit der in den Maßnahmenblättern und im Maßnahmenplan dargestellten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen und durch Eintragung von Baulasten abzusichern (Baulasttext s. jeweiliges Maßnahmenblatt); bei verpachteten Flächen ist der Planfeststellungsbehörde auch nachzuweisen, dass das bisherige Pachtverhältnis rechtzeitig gekündigt werden kann. Da die Deponie und ihre Wirkungen dauerhaft bestehen bleiben werden, sind die Flächen und ihre Unterhaltung i.S.§ 15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft zu sichern.
- 3.3 Die Farbgebung der geplanten baulichen Anlagen (s. Abschnitt Nr. 20) ist folgendermaßen vorzunehmen:
- Die Farbgebung der Bürocontainer ist in einem möglichst gedeckten, nicht spiegelnden Grauton zu halten, nicht in Weiß.

- Der Betriebszaun ist in einem gedeckten, landschaftsgerechtem Grün (RAL 6002 laubgrün, 6011 resedagrün, 6005 moosgrün) zu errichten.
- 3.4 Zum Schutz nachaktiver Insekten sind in geringer Höhe Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Lampen ohne Ultraviolett- und Blauanteil und einem eng begrenzten Abstrahlwinkel zu verwenden, deren Leuchtkegel sich nur auf den Boden richtet und mit Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen zu versehen sind. Lampengehäuse sind gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten abzudichten
- 3.5 Es darf nach 19:00 Uhr keine nächtliche Dauerbeleuchtung des Geländes vorgenommen werden. Ggf. erforderliche Beleuchtung zur Anlagensicherung ist mit Bewegungsmeldern zu steuern.
- 3.6 Randlich am Deponiegelände angrenzend ökologisch sensible Flächen (Waldränder) sind bei der Beleuchtung auszusparen.
- 3.7 Die Errichtung der Deponie ist so vorzunehmen, dass die nördliche Hälfte des Geländes zuerst in Anspruch genommen wird und die südliche Hälfte erst für den zweiten Deponieabschnitt dient.
- 3.8 Aus Gründen der Vermeidung sind folgende Bereiche abweichend von den eingereichten Lageplänen nicht durch den Betriebszaun von der freien Landschaft abzuschneiden:
 - der Verlauf der Regenwasserableitung zur Vorflut (Fläche der ehemaligen Aufforstung),
 - das naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken
 - die neugepflanzten Wallhecken (Maßnahme A7),
 - die vorhandene Hecke an der Ostgrenze des Betriebsgeländes.
- 3.9 Die nach § 22 NAG-BNatSchG geschützte Wallhecke ist (unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahme S2) umzusetzen, wenn ihre Grundfläche für die Errichtung eines Deponieabschnitts konkret in Anspruch genommen werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Wallhecke zu erhalten. Eine Durchfahrt ist am Westrand bereits vorhanden.
- 3.10 Um das Rückhaltebecken ist kein umlaufender Unterhaltungsweg, sondern nur Zufahrten jeweils zum Ein- und Auslauf herzustellen, sofern erforderlich. Der Aushub aus dem Rückhaltebecken ist von der Vorrangfläche für Natur und Landschaft abzufahren und entsprechend den abgetragenen Flugsanden und Oberböden zu behandeln.
- 3.11 Die Schutzmaßnahmen S1-S6 gemäß den Maßnahmeblättern der Anlage 3.5 und des Maßnahmenplans Anlage 3.4 sind zu beachten und fachgerecht auszuführen. Die untere Naturschutzbehörde ist ausreichend frühzeitig vom Beginn der Bauarbeiten der jeweiligen Deponiephasen zu unterrichten und die Schutzmaßnahmen S1-S6 sind mit ihr vor Ort abzustimmen.
- 3.12 Zum Ausgleich bzw. zum Ersatz von Eingriffen i. S. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind folgende Auflagen einzuhalten. Bei der Ausführungsplanung ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.
 - a. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A/EI, A2-A3, A/E4, E5 und A6-A7 gemäß den Maßnahmeblättern der Anlage 3.5 und des Maßnahmenplans Anlage 3.4 sind fachgerecht auszuführen, zu sichern, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
 - b. Die neuen Wallhecken nördlich und südlich der Deponie (Maßnahme A7) sowie die Erstaufforstungen (Maßnahme A2) sind in der ersten Pflanzperiode (Nov.-April) nach Bestandskraft der Genehmigung anzulegen. Bei der Ausführungsplanung dieser Ersatzpflanzungen ist die untere Naturschutzbehörde bzw. die untere Waldbe-

hörde bei der Ausführungsplanung zu beteiligen. Die Pflanzungen sind durch einen rehwild- und kaninchensicheren Wildschutzzaun (Knotengeflecht 160cm) zu sichern, der nach 5-8 Jahren abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen ist.

- c. Die Maßnahmen A/EI und E5 sind in der ersten Vegetationsperiode nach Bestandskraft der Genehmigung zu beginnen und alte Pachtverträge rechtzeitig zu kündigen. Die Einsaatmischung für das Grünland (Maßnahmen A/EI, E5) und die Einsaatmischung für die Ruderalfluren (Maßnahmen A3 und A6) ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, ebenso die landwirtschaftlichen Pachtverträge für die erstgenannten Kompensationsflächen.
- d. Um das Angebot für den Brachvogel zusätzlich vor Ort im gewissen Umfang aufzufangen, ist die Maßnahme A/E1 für Wiesenvögel noch zu optimieren, z.B. durch Anlage von Blänken, Anstau von Grüppen oder Gräben der Binnenentwässerung o.ä..
- 3.13 Der von der Antragstellerin vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplan ist bis spätestens zum Beginn der Ablagerungsphase zu ergänzen. Diese Ergänzung soll Maßnahmen enthalten mit dem Zweck, noch verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu verringern und zu kompensieren. Insbesondere ist dabei auf eine Vermeidung der Sichtachse auf die Deponie von der Zufahrstraße aus zu achten.
- 3.14 Über die im LBP/der Maßnahmenkartei festgesetzten Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren Unterhaltung ist der Planfeststellungsbehörde von der Antragstellerin ein mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Bericht i. S.d. § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Der Bericht ist für die wiederkehrenden Pflegemaßnahmen / Grünlandextensivierung (Zeitpunkt der durchgeführten Arbeiten) jährlich, im Übrigen alle 5 Jahre über 15 Jahre für sämtliche Maßnahmen in Form einer Funktionskontrolle mit Monitoring des erreichten Zustandes, auch in Hinblick auf die Tierökologie, vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen.
- 3.15 Zum Schutz der Brutvögel sind störungsintensive Baumaßnahmen wie Baufeldfreimachung, Rodung und Umsetzung der Wallhecke und der Waldbereiche sowie das Aufbringen der temporären Abdichtung in der vegetationsfreien Zeit vom 01.10. bis 28.02 durchzuführen.
 Der Aufbau der Ausgleichs- und Profilierungsschicht mit anschließendem Aufbrin-

gen der Kunststoffdichtungsbahn ist in einem Arbeitsgang durchzuführen.

- 3.16 Zum Schutz der Fledermäuse sind im Zeitraum von Dezember bis Februar Winterquartierkontrollen durchzuführen sowie im Zeitraum von Mai bis August zu überprüfen ob es Hinweise auf Sommerquartiere gibt. Störungsintensive Baumaßnahmen wie die Rodung und Umsetzung der Wallhecke mit den potentiellen Höhlenbaumen sind außerhalb der Wintersruhephase durchzuführen.
- 3.17 Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme sind Fledermauskästen und Spaltenquartieren als Sommerquartier und als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) in Abstimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu installieren. In Abhängigkeit von der Art der tatsächlich betroffenen Quartiere sind die zu schaffenden Ersatzquartiere artspezifisch in einer Höhe von 3-5 m im ff. Verhältnis herzustellen:
 - 1:1 für Tagesverstecke
 - 1:2 für Balzquartiere
 - 1:5 für Winterquartiere

- 1:5 für Wochenstuben in Gehölzen

Sofern möglich sind Kunsthöhlen in geeignete Bäume zu bohren. Die Ersatzquartiere sind nach Möglichkeit außerhalb des unmittelbaren Wirkraumes Deponie aber im Bereich des Lebensraumes der lokalen Population anzubringen.

Als Suchraum sind vornehmlich Altholzbereiche im nördlichen Untersuchungsraum zu wählen. Sofern sich diese Suchräume auf-grund neuer Erkenntnisse als nicht ausreichend herausstellen sollten, sind geeignete Flächen zu ergänzen. Zudem ist auf einen ungehinderten, freien Anflug zu achten. Weitere Anforderungen an die Anbringung der Ersatzquartiere sind art-abhängig von geeignetem Fachpersonal festzulegen und in einem Landschaftspflegerischen Ausführungsplan darzustellen. Bäume mit Ersatzquartieren sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen

- 3.18 Die endgültige Rekultivierung (Bepflanzung / Begrünung) der Deponie ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. § 40 BNatSchG ist dabei zu beachten.
- 4. <u>Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser</u>
- 4.1 Der vorstehend genannten Erlaubnis liegen die unter Ziffer II. aufgeführten Antragsunterlagen – Ordner 1 - zugrunde.
- 4.2 Die Erlaubnis zu 1. wird bis zum 31.12.2035 befristet.
- 4.3 Das Oberflächengewässer "Haaßel-Windershuser Abzugsgraben" ist zweimal pro Jahr an der Messstelle Einlauf Durchlass unter K 118 auf folgende Parameter zu untersuchen.

Parameterumfang Gewässer	Analyse	Bemerkungen
Vor Ort- Parameter		
Farbe, visuell	Х	
Geruch	Х	
Trübung	Х	
Temperatur oberirdisches Gewässer	X	
Wetter am Probenahmetag	X	
pH-Wert	X	
Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C	Х	
Hoch-Niedrigwasser	Х	Abfluss qualitativ
Laborparameter		
Ammoniumstickstoff	Х	
Nitratstickstoff	Х	
Natrium	Х	
Kalium	Х	
Magnesium	X	
Calcium	X	
Chlorid	Х	
Bor	X	
Organischer Kohlenstoff (TOC)	Х	
Testverfahren mit Wasserorganismen		
Biotest	Х	

Mindestens zwei Analysen des Oberflächengewässers, durchgeführt im Abstand von sechs Monaten an beiden Messstellen, müssen zur Schlussabnahme nach Nebenbestimmung C 11 vorliegen.

4.4 Parallel zur Beprobung des Abzugsgrabens ist auch das Oberflächenflächenwasser im Rückhaltebecken auf die o.g. Parameter zu untersuchen.

Allgemeine Anforderungen

- Der Einleitungsbereich ist derart herzustellen, dass hierdurch keine Böschungsauskolkungen verursacht werden.
- 2. Die in dem Wasserlauf einmündende Rohrleitung ist in dem Böschungsbereich fachgerecht einzubinden.
- 3. Wird die Gewässerunterhaltung durch die Einleitung erschwert, so hat der Erlaubnisinhaber die hierbei anfallenden Mehrkosten zu erstatten.
- 4. Die Festlegung von Überwachungswerten, z.B. in Abhängigkeit der gelagerten Stoffe, nach gewässerkundlicher Begutachtung, bei Betriebsänderungen usw. bleibt vorbehalten.
- 5. Für Änderungen an Anlagen, soweit diese in den Antragsunterlagen behandelt wurden, sind vor Baubeginn neue Unterlagen einzureichen. Der Ergänzungsbescheid ist abzuwarten.
- 6. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass mit dem eingeleiteten Oberflächenwasser kein Benzin, Öl, Gift, Jauche, Abwasser, Blattsaft etc. in das Grundwasser gelangt.
- 7. Die Funktionsfähigkeit der Sickeranlage ist durch geeignete Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sicherzustellen.
- 8. Rechte und Ansprüche Dritter bleiben von dieser Erlaubnis unberührt. Die Kosten der Überwachung trägt der Antragsteller.

IV. Begründung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es aus den nachfolgend noch näher dargestellten Gründen die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG erfüllt und im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im KrWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot. Zwingende Versagungsgründe liegen nicht vor. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere i.S.d. § 15 Abs. 2 KrWG ist nicht zu erwarten. Eingriffe in Natur und Landschaft werden so weit wie möglich vermieden. Nicht vermeidbare Eingriffe werden durch Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die Anforderungen nach dem KrWG und sonstigen öffentlichen Vorschriften werden erfüllt. Die baldige Schaffung neuer Kapazitäten im Bereich von Deponien der Klasse I zur Ablagerung von mineralischen und sonstigen auf einer DK I - Deponie ablagerungsfähigen Abfällen trägt dazu bei, die im Interesse der Allgemeinheit liegende gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung sicherzustellen. Insbesondere im Raum Nordwest - Niedersachsen herrscht ein erheblicher Mangel an Deponieraum für mineralische Abfälle. An dieser gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung in Gestalt der Sicherstellung ausreichender Entsorgungskapazitäten besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Die gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung – vor allen Dingen die Sicherstellung auskömmlicher

Kapazitäten an Deponieraum der Klasse I (DK I) im Raum Nordwest – Niedersachsen - ist Planungsziel. Sie ist eine Aufgabe des Gesundheits- und Umweltschutzes, die allerdings ihrerseits mit anderen Belangen des Gesundheits- und Umweltschutzes kollidieren kann (s.a. Versteyl, Mann, Schomerus, KrWG, 3. Aufl., 2012, § 36, Rn 15). Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzvereinigungen sowie der Einwendungen und tragen dem Ergebnis des Erörterungstermins vom 11. – 12. Dezember 2013 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Die für die Zulassung des Vorhabens streitenden Belange sind so gewichtig, dass das Überwiegen der für das Vorhaben sprechenden Belange nicht in Zweifel gezogen werden kann. Mit der Umsetzung der Deponie muss aus Sicht der Antragstellerin so schnell wie möglich begonnen werden.

A. Verfahren

Unter dem 04.03.2011 beantragte die Fa. Kriete Kaltrecycling GmbH, Haaßeler Weg 30, 27404 Seedorf, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts (ZustVO-Abfall) vom 18.12.1997 (Nds. GVBI. S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.06.2014 (Nds. GVBI. S. 152), den Plan für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel (als Deponie der Klasse I) in der Gemarkung Haaßel, 27404 Selsingen, gemäß § 35 Abs. 2 KrWG festzustellen. Dem Antrag waren die unter Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Planunterlagen mit einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung beigefügt.

In der Deponie Haaßel sollen mineralische Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt) abgelagert werden. Auf der Gesamtdeponiefläche von ca. 24,5 ha beträgt das Ablagerungsvolumen innerhalb einer Basis- und Oberflächenabdichtung ca. 1,800.000 m³. Die geplante Deponiefläche umfasst die Flurstücke 13/3, 20/1, 20/3, 20/11, 20/12, 20/15, 20/16, 20/18 und 20/19 der Gemarkung Selsingen.

Das Vorhaben bedarf gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG der Planfeststellung, weil die Antragstellerin mit den vorgelegten Planunterlagen die Errichtung und den Betrieb einer Deponie beantragt. Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG ist für das Vorhaben außerdem eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Im Rahmen der Anhörung hat die Planfeststellungsbehörde

- den Landkreis Rotenburg (Wümme); die Gemeinde Anderlingen; die Gemeinde Selsingen.
- die Samtgemeinde Selsingen
- den Wasserverband Bremervörde und den Unterhaltungsverband Obere Oste;
- den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade (NLWKN);
- die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfällen mbH (NGS);
- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Zentrale Unterstützungsstelle Abfallwirtschaft (ZUS AWG);
- das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (LBEG)
- die Industrie- und Handelskammer Stade;
- die Jagdgenossenschaft Haaßel, das Niedersächsische Landvolk Kreisverband Bremervörde e.V. und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde
- der Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e.V. –
- die anerkannten Umweltverbände:
 - Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen
 - BUND Kreisgruppe Rotenburg
 - Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN)
 - Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.

- NABU Kreisverband Bremervörde Zeven
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)
- Niedersächsischer Heimatbund (NHB)
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Niedersachsen e.V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)
- Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. (LSFV)
- NaturFreunde Niedersachsen
- Heimatbund Niedersachsen e. V.

beteiligt.

In der Zeit vom 28.03.2011 bis zum 27.04.2011 haben die Planunterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden Anderlingen und Selsingen zur Einsicht ausgelegen sowie zusätzlich im Internet veröffentlicht worden. Bis zum 11.05.2011 konnten Einwendungen gegen die geplante Deponie erhoben werden.

638 Einwendungen sind fristgerecht eingegangen.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens stellte sich heraus, dass sich das Flurstück 20/18 nicht im Eigentum der Antragstellerin befindet und daher nicht ohne weiteres für die Deponieplanung zur Verfügung steht. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Grundstückseigentümer hatte das Grundstück an die Gemeinde Selsingen verkauft, die wiederum einer Nutzung dieses Flurstücks als Teil einer Deponie nicht zustimmte.

Parallel und begleitend zum regulären Anhörungsverfahren nach Verwaltungsverfahrensrecht fand ein das Verfahren begleitender sog. "Runder Tisch" statt, an dem in mehreren Sitzungen die Deponieplanung intensiv zwischen Antragstellerin, der Bürgerinitiative gegen die geplante Deponie Haaßel, dem NABU, Gemeinde- und Kreisvertretern sowie auch der Anhörungsbehörde diskutiert wurde. Dabei waren neben dem von der Antragstellerin überplanten, aber nicht in ihrem Eigentum befindlichen, Flurstück 20/18 insbesondere auch die aus Sicht der Betroffenen vor Ort überdimensionierte Größe der Deponie, der aus Sicht der Betroffenen zu umfangreiche Abfallartenkatalog die naturschutzfachlichen Auswirkungen des Vorhabens sowie die Erschließung der Deponie über die dorthin führende Zufahrtstraße Gegenstand intensiver Diskussionen.

Außerdem wurde der Plan zwecks Information der Öffentlichkeit im Rahmen einer Informationsveranstaltung in der Turnhalle von Selsingen vorgestellt.

Unter dem Eindruck insbesondere der Ergebnisse des "Runden Tisches" beantragte die Antragstellerin das Ruhen des Verfahrens. In Auswertung der Anhörung in Kombination mit den Ergebnissen des "Runden Tisches" änderte die Antragstellerin ihren Plan wesentlich. Kernpunkte dieser Planänderung sind der Ausschluss des Flurstücks 20/18 sowie eine Reduzierung der Deponiekapazität auf rund ein Drittel des ursprünglichen Volumens. Außerdem wurde der Abfallartenkatalog erheblich reduziert. Diese geänderte Planung wurde sowohl dem

"Runden Tisch" vorgestellt als auch dort diskutiert sowie wiederum in einer Informationsveranstaltung in der Turnhalle von Selsingen der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die geplante Deponie erstreckt sich nunmehr nur auf die Flurstücke, die sich im Eigentum eines Gesellschafters der Antragstellerin befinden bzw. auf die die Antragstellerin recht-

lich gesicherten Zugriff hat. Es handelt sich dabei um Flurstücke 13/3, 20/1, 20/3, 20/12, 20/15 und 20/16. Die Ablagerungsfläche reduziert sich auf 9,94 ha, das Ablagerungsvolumen ergibt sich zu 640.000 m³.

Angesichts der wesentlichen Änderung des Plans erfolgte die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die erneute Auslegung der Planunterlagen in der geänderten Fassung.

In der Zeit vom 27.05.2013 bis zum 28.06.2013 haben die geänderten Planunterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden Anderlingen und Selsingen zur Einsicht ausgelegen und sind zusätzlich im Internet veröffentlicht worden. Bis zum 10.07.2013 konnten Einwendungen gegen die geplante Deponie erhoben werden.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung sind 122 Einwendungen sowie 15 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange fristgerecht eingegangen.

Insgesamt liegen somit 25 Stellungnahmen und 760 Einwendungen vor.

Am 03.12.2013 wurde von der Antragstellerin eine überarbeitete Fassung der Anlage 2 - Technische Berechnungen – vorgelegt, die auf dem Erörterungstermin vorgestellt und anschließend auch im Internet veröffentlicht wurde.

Die Stellungnahmen und die rechtzeitig erhobenen Einwendungen wurden am 11.12.2013 und am 12.12.2013 in Selsingen nach öffentlicher Bekanntmachung des Termins erörtert. Mit Einverständnis aller Beteiligten wurden Öffentlichkeit und Presse zugelassen (§ 68 Abs. 1 VwVfG).

Die Beteiligungen, die Bekanntmachungen und die Auslegung sind ordnungsgemäß erfolgt, entsprechende Nachweise liegen vor. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Anhörungs- bzw. Planfeststellungsbehörde hat zur Beratung und Begutachtung in allen Angelegenheiten der Umweltverträglichkeit der Deponie sowie insbesondere zur Beratung und Klärung der Belange des Naturschutzes den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasser-Küsten- und Naturschutz beauftragt.

Die Planfeststellungsbehörde hat während des Verfahrens 6 im Erörterungstermin gestellte Anträge nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG) beschieden. Weitere im Erörterungstermin gestellte Anträge zu weiteren Ermittlungen des Sachverhaltes bzw. zu Regelungen sind von der Planfeststellungsbehörde im weiteren Verfahren als Anregungen im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes berücksichtigt worden. Zum überwiegenden Teil sind die Anregungen in diesem Beschluss in Form von Nebenbestimmungen umgesetzt worden.

In Auswertung des Anhörungsverfahrens – insbesondere nach dem Erörterungstermin – hat die Planfeststellungsbehörde folgende Maßnahmen zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes ergriffen:

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wurde um eine "Stellungnahme zu den Ausführungen in dem Erörterungstermin zur Grundwasserproblematik, insbesondere im Hinblick auf den Quellwald", gebeten.
- Im März 2014 erfolgte eine gemeinsame Begehung der Planfeststellungsbehörde mit der Bürgerinitiative, dem Gutachter, der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem NLWKN als Fachbehörde zur Überprüfung des Brachvogelvorkommens und zur Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Population des Brachvogels.

- Im Mai 2014 erfolgte eine erneute gemeinsame Begehung zur Einordnung bestimmter strittiger Biotoptypen auf Grundlage des Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (2011)
- Im Mai 2014 erfolgte eine gemeinsame Überprüfung von bestimmten Biotoptypen mit der Bürgerinitiative, dem Gutachter, der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem NLWKN als Fachbehörde um bestimmte Biotoptypen. Dabei wurden einige Biotoptypen ergänzt bzw. Zuordnungen geändert.
- Die unter Regie des NLWKN in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB), dem Planungsbüro der Antragstellerin für die UVU und der Bürgerinitiative geänderte Biotoptypenkartierung und deren Bewertung hat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 27.10.2014 dem BUND, dem NABU (Landesverband und Kreisverband), der Bürgerinitiative gegen die geplante Deponie Haaßel sowie dem Landkreis als der unteren Naturschutzbehörde mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugeleitet.
- Der Landkreis Rotenburg/ Wümme (UNB) hat geringfügige Korrekturvorschläge gemacht. Der BUND hat mit Schreiben vom 12.11.2014 mitgeteilt, dass gegen die aktuelle Kartierung und deren Bewertung keine Bedenken bestehen. Bürgerinitiative und NABU Kreisverband haben ebenfalls Stellung genommen und halten im Wesentlichen ihre Bedenken aufrecht. Die nunmehr überarbeitete Biotoptypenkartierung ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage beigefügt. Von dem dort festgestellten Sachverhalt geht die Planfeststellungsbehörde aus.

B. Beschreibung des Vorhabens

Der geplante Deponiestandort befindet sich nordöstlich der Ortslage Haaßel und nordwestlich der Ortschaft Anderlingen mit einem Abstand von jeweils ca. 2 km zur geschlossenen Bebauung. Zwei Einzelgehöfte liegen in einer Entfernung von ca. 550 m bzw. 1200 m zum Deponiegrundstück.

In der unmittelbaren Umgebung des Standortes schließen sich allseitig landwirtschaftliche Nutzflächen sowie westlich und nordwestlich Waldflächen an.

Die von der eigentlichen Deponie inklusive der Randwälle bedeckte Grundfläche (innerhalb Ringstraße) beträgt bei einer Breite von etwa 260 m und einer Länge von etwa 270 m ca. 71.065 m².

Bei einer Aufhaldung auf gut 28 m über GOK (+ 58,84 m ü NN) und randlichen Böschungsneigungen von 1 : 3 ergibt sich ein Auftragsvolumen zwischen der heutigen Geländeoberfläche und der Oberfläche der späteren Rekultivierungsschicht von etwa 905.000 m³.

Abzüglich der Volumina für den aufzutragenden Füllboden, die technisch hergestellte Barriere, das Basisabdichtungssystem, die Oberflächenabdichtung inklusive der Rekultivierungsschicht sowie der Randwälle ergibt sich ein tatsächliches Nutzvolumen (Einlagerungsvolumen) der Deponie in Höhe von 640.000 m³. Der Bau der Deponie und damit der Basisabdichtung erfolgt in mehreren Bauabschnitten. Es kommen ausschließlich mineralische Abfälle aus dem Baubereich, bestehend aus Böden, Bauschutt, Straßenaufbruch und asbesthaltigen Baustoffen zur Ablagerung, die die Zuordnungskriterien in Anhang 3, Nr. 2 der DepV zur DK I einhalten. Der organische Gehalt der Abfälle ist entsprechend den

Regelungen der DepV auf 1 Masse-% begrenzt. Somit besteht in den Abfällen kein Gasund Geruchsbildungspotential sowie keine Brandgefahr. Das jährliche Abfallaufkommen wird mit durchschnittlich ca. 30.000 m³ erwartet. Bei einem nutzbaren Volumen von 640.000 m³ ergibt sich hieraus rechnerisch eine Laufzeit von rund 22 Jahren.

Die Antransporte erfolgen über eine bereits in Folge einer alten Genehmigung für LKW-Transporte ausgebaute Erschließungsstraße jeweils aus beiden Richtungen der K 109 und K 118. Bei einem mittleren Einbauvolumen von 30.000 m³/_a (48.000 t - 60.000 t) ergibt sich bei Annahme von LKW mit einer Zuladung von 26 t ein durchschnittliches tägliches Aufkommen von etwa 10 LKW (je 5 Voll- und Leerfahrten über die K109 und je 5 Voll- und Leerfahrten über die K118). Je nach Anfall und Gewicht der Abfälle und Größe des LKW können täglich auch deutlich seltenere oder häufigere Transporte anfallen. Hinzu kommt der Klein-Anlieferverkehr, der allerdings hinsichtlich der Abfallmengen erfahrungsgemäß deutlich in den Hintergrund tritt und nur wenige Prozente der Gesamt-Anliefermenge ausmacht.

Nach Beendigung der Ablagerungsphase wird der Deponiekörper unverzüglich mit einem Oberflächenabdichtungssystem versehen.

Darüber hinaus werden auch Container aufgestellt und Speicherbecken zu getrennten Erfassung von unbelasteten Oberflächenabwässern (als Regenrückhaltebecken) und belasteten Sickerwässern aus dem Deponiekörper und Abwässern aus den Betriebsgebäuden errichtet. Die Gesamtgröße der umzäunten Fläche beträgt 9,94 ha. Die für die eigentliche Abfallablagerung vorgesehene Flächengröße beträgt ca. 5,6 ha.

C. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzguter:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- 2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- 3. Kulturgüter und sonstige Sachguter sowie
- 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

C.1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG

Gliederung

- 1. Einleitung
- 1.1 Vorgehensweise
- 1.2 Kurzbeschreibung der geplanten Baumaßnahme

- 1.3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes
- 2. Umweltauswirkungen des Vorhabens
- 2.1 Schutzgut Mensch
- 2.2 Schutzgut Tiere
- 2.3 Schutzgut Pflanzen/ Biotope
- 2.4 Schutzgut Boden
- 2.5 Schutzgut Grundwasser
- 2.6 Schutzgut Oberflächengewässer
- 2.7 Schutzgut Luft, Klima
- 2.8 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild
- 2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- 2.10 Alternativen

1. Einleitung

Gemäß § 11 des UVPG hat die zuständige Behörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7 und 8 UVPG sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Die zusammenfassende Darstellung bezieht sich auf die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur-und sonstige Sachgüter sowie die möglichen Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

1.1 Vorgehensweise

Der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsstudie wurde in Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg festgelegt (siehe Aktenvermerk vom 8.6.2010 – Az.: 4.1-LG00034351-Ar).

Grundlage für die Gliederung und inhaltliche Ausfüllung der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG war:

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)
- UVP-Leitlinie des Niedersächsischen Umweltministeriums vom Oktober 1993

Die Ausführungen zu jedem Schutzgut sind jeweils in maximal 6 Abschnitte gegliedert:

- a) Methode
- b) derzeitiger Umweltzustand
- c) Umweltauswirkungen
- d) Vermeidungs-und Minderungsmaßnahmen

- e) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- f) ungeklärte Sachverhalte/Wissenslücken

sofern in den zugrunde liegenden Unterlagen Aussagen gemacht sind und diese für die Verwirklichung des Vorhabens von Bedeutung sind. Für die nicht aufgeführten Schutzgüter sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Maßnahmen, die einen Ausgleich bzw. Ersatz für mehrere Schutzgüter darstellen, werden mehrfach genannt

Im Einzelnen wurden der Planfeststellungsbehörde als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung vom Antragsteller vorgelegt:

- Planungsunterlagen (Dr. Born Dr. Ermel GmbH Ingenieure, Stand 2013)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie
 - (UVS) (ALAND Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie, Hannover, Stand: 2013)
- Überprüfung des Brachvogelbrutvorkommens 2013 (ALAND Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie, Hannover, Stand: 2013)
- Bestandsaufnahme und Bewertung von ausgewählten Tierartengruppen 2010 (ALAND
 - Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie, Hannover, Stand: 2010
- Baugrundbeurteilung (Dr. Pieles + Dr. Gronemeier Consulting GmbH, Kiel; Stand: 1990)
- Setzungsberechnungen (Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, Braunschweig, Stand 2011)
- Geologisch-Hydrologisches Gutachten (Dr. Pieles + Dr. Gronemeier Consulting GmbH,
 - Kiel; Stand: 1990)
- Ergänzungsbericht zum Geologisch-Hydrologischen Gutachten (Dr. Pieles+Dr. Gronemeier Consulting GmbH, Kiel; Stand: 1993)- Untergrundhydraulische Berechnung zur Bewertung des Einflusses der Deponie auf die Grundwasserneubildung des umliegenden Gebietes (Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, Braunschweig, Stand 2011)
- Gutachten Immisionsprognose Staubbelastung (TÜV Nord, Hamburg; Stand: 2010) und Ergänzende Stellungnahme vom 14.04.2012 (TÜV Nord)
- Schalltechnische Untersuchung zu den Geräuschimmissionen (TÜV Nord, Hamburg; Stand: 2013)
- Auf dem Erörterungstermin am 11. und 12.12.2013 von den Trägern öffentlicher Belange und den Verbänden und der Bürgerinitiative (BI) vorgetragene Punkte und die dazugehörigen Entgegnungen des Antragstellers und dessen Gutachter, soweit sie umweltrelevante Dinge betrafen.
- Schriftliche Einwendungen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Verbände im Rahmen der Beteiligungsverfahren, soweit sie umweltrelevante Dinge betrafen.
- Eigene Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde
- Feststellungen der Planfeststellungsbehörde auf dem gemeinsam mit der BI, dem Planungsbüro Aland sowie der Unteren Naturschutzbehörde am 28.3.14 zur Erfassung des Brachvogels sowie am 16.5.2014 zur Begutachtung und Einordnung bestimmter strittiger Biotoptypen auf Grundlage des Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (2011)
- Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 12.6. und 19.6.2013 sowie vom 20.6.14 Auswirkungen der Deponie auf den Wasserhaushalt des nördlich angrenzenden Auwaldes

Die folgende zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG bezieht sich auf das Vorhaben des Genehmigungsantrages vom 09.04.2013, für die der Träger des Vorhabens die Planfeststellung beantragt hat.

1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die am Rand des Elbe-Weserdreiecks gelegenen Entsorgungskapazitäten sind im Wesentlichen für die Entsorgung der in den dortigen Ballungsgebieten anfallenden Abfälle ausgelegt. Für die im Einzugsgebiet der geplanten Deponie anfallenden niedersächsischen Abfallmengen gem. Deponieklasse 1 in einer Größenordnung von 120.000 t/a bestehen keine planmäßigen Entsorgungskapazitäten. Im Nordwesten von Niedersachsen sowie dem Bremer Umland besteht keine Deponie. In Niedersachsen steht im Landkreis Harburg lediglich die Bauschuttdeponie (DK I) Hittfeld-Eddelsen der Fa. Otto Dörner, die Deponie Grauer Wall in Bremerhaven sowie die Blocklanddeponie in Bremen zur Verfügung. Durch das Abfall-Aufkommen jeweils aus Hamburg, Bremen und Bremerhaven sind die Deponien weitgehend ausgelastet. Daher findet daher zurzeit ein fast vollständiger Abfallexport aus dem Elbe-Weserdreieck statt.

Dies wird sowohl überregional durch den Abfallwirtschaftsplan des Landes Niedersachsens als auch regional durch den Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Rotenburg (Wümme) belegt. Der niedersächsische Abfallwirtschaftsplan kommt vor dem Hintergrund dieser Sachverhalte zu dem Schluss, dass zur Sicherstellung kostenmäßig angemessener Entsorgungsmöglichkeiten für Abfälle der Klasse I regional (im Nordwesten des Landes) Bedarfan zusätzlichen Kapazitäten der Klasse I besteht. Daraus leitet sich ein eindeutiger Bedarf zur Errichtung einer Deponie der Deponieklasse I gemäß § 2 Nr. 7 der DepV im Einzugsgebiet des Elbe-Weserdreiecks ab.

Der Standort Haaßel wird vom Landkreis Rotenburg aufgrund eines umfangreichen Erkundungsprogramms zur seinerzeit geplanten Hausmülldeponie insbesondere wegen der geologischen V der Klasse I (mineralische Abfälle) als geeignet betrachtet². In den Regionalen Raumordnungsprogrammen 1985 und 1998 des Landkreises Rotenburg (Wümme) waren die Grundstücke als Vorrangstandort für Abfallbeseitigungsanlagen ausgewiesen. 1990 wurde vom Landkreis Rotenburg für den geplanten Deponiestandort im Rahmen eines Planfeststellungsverfahren eine Hausmülldeponie (Deponieklasse II) genehmigt; die Genehmigung ist zwischenzeitlich erloschen. Im Jahr 2002 wurde beschlossen, die Hausmülldeponie aufgrund veränderter Rahmenbedingungen in der Abfallwirtschaft nicht zu bauen, deshalb wurde auf eine erneute Ausweisung des Standorts im RROP 2005 verzichtet. Wenn bei der Erstellung des RROP 2005 der weiterhin bestehende Bedarf für eine Deponie bekannt gewesen wäre, wären nach Angaben des Landkreises³ die Deponieflächen aufgrund ihrer Eignung weiterhin als Vorrangstandort für Abfallbeseitigungsanlagen gesichert und nicht als Vorranggebiet für Natur und Landschaft überplant worden. Die grundsätzliche Eignung des Standortes Haaßel ist nach Mitteilung des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz über das frühere Standortsuchverfahren für eine Deponie der Klasse II festgestellt worden.

Die von der eigentlichen Deponie inklusive der Randwälle bedeckte Grundfläche (innerhalb Ringstraße) beträgt bei einer Breite von etwa 260 m und einer Länge von etwa 270 m ca. 71.065 m² (aus CAD-Darstellung digital ermittelt). Bei einer Aufhaldung auf gut 28 m über GOK (+ 58,84 m ü NN) und randlichen Böschungsneigungen von 1 : 3 ergibt sich ein Auftragsvolumen zwischen der heutigen Geländeoberfläche und der Oberfläche der späteren Rekultivierungsschicht von etwa 905.000 m³. Abzüglich der Volumina für den aufzutragenden Füllboden, die technisch hergestellte Barriere, das Basisabdichtungssystem, die Oberflächenabdichtung inklusive der Rekultivierungsschicht sowie der Randwälle ergibt sich ein tatsächliches Nutzvolumen (Einlagerungsvolumen) der Deponie in Höhe von 640.000 m³. Der Bau der Deponie und damit der Basisabdichtung erfolgt in mehreren Bauabschnitten. Es kommen ausschließlich mineralische Abfälle bestehend aus Böden aus dem Baubereich sowie Bauschutt, Straßenaufbruch und asbesthaltigen Baustoffen zur Ablagerung, die die Zuordnungskriterien in Anhang 3, Nr. 2 der DepV zur DK I einhalten. Der organische Gehalt

¹ Stellungnahme und Präsentation des MU v. 11.12.2013

² Mitteilung des Landkreis Rotenburg vom 19.3.2010 zum Abschluss des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. Bundes-Raumordnungsgesetz (ROG) und § 11 Nieders. Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG)

der Abfälle ist entsprechend den Regelungen der DepV auf 1 Masse-% begrenzt. Somit besteht in den Abfällen kein Gas- und Geruchsbildungspotential sowie keine Brandgefahr. Das jährliche Abfallaufkommen wird mit durchschnittlich ca. 30.000 m³ erwartet. Bei einem nutzbaren Volumen von 640.000 m³ ergibt sich hieraus rechnerisch eine Laufzeit von rund 22 Jahren.

Die Antransporte erfolgen über eine bereits in Folge einer alten Genehmigung für LKW-Transporte ausgebaute Erschließungsstraße jeweils aus beiden Richtungen der K 109 und K 118. Bei einem mittleren Einbauvolumen von 30.000 m³/_a (48.000 t - 60.000 t) ergibt sich bei Annahme von LKW mit einer Zuladung von 26 t ein durchschnittliches tägliches Aufkommen von etwa 10 LKW (je 5 Voll- und Leerfahrten über die K109 und je 5 Voll- und Leerfahrten über die K118). Je nach Anfall und Gewicht der Abfälle und Größe des LKW können täglich auch deutlich seltenere oder häufigere Transporte anfallen. Hinzu kommt der Klein-Anlieferverkehr, der allerdings hinsichtlich der Abfallmengen erfahrungsgemäß deutlich in den Hintergrund tritt und nur wenige Prozente der Gesamt-Anliefermenge ausmacht. Nach Beendigung der Ablagerungsphase innerhalb eines Bauabschnittes wird der Deponiekörper unverzüglich mit einem Oberflächenabdichtungssystem versehen. Darüber hinaus werden auch Betriebsgebäude errichtet und Speicherbecken zu getrennten Erfassung von unbelasteten Oberflächenabwässern (als Regenrückhaltebecken) und belasteten Sickerwässern aus dem Deponiekörper und Abwässern aus den Betriebsgebäuden errichtet. Die Gesamtgröße der umzäunten Fläche beträgt 9,94 ha. Die für die eigentliche Abfallablagerung vorgesehene Flächengröße beträgt ca. 5,6 ha.

1.3. Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Der geplante Deponiestandort befindet sich nordöstlich der Ortslage Haaßel und nordwestlich der Ortschaft Anderlingen mit einem Abstand von jeweils ca. 2 km zur geschlossenen Bebauung. Drei Einzelgehöfte liegen in einer Entfernung von ca. 550 m bzw. 1.200 m südlich bzw. ein Einzelgehöft in einer Entfernung von ca. 1.000 m nördlich zum Deponiegrundstück. Die Deponiefläche wird größtenteils als extensives Grünland genutzt. Mitten durch die Deponiefläche verläuft eine Wallhecke. In der unmittelbaren Umgebung des Standortes schließen sich allseitig landwirtschaftliche Nutzflächen sowie westlich und nordwestlich Waldflächen an. Das Gelände weist von Süden nach Norden ein stetiges Gefälle auf, so dass das Gelände in Richtung Norden über ein vorhandenes Grabensystem (Haaßel-Windershuser Abzugsgraben) entwässert, welches in den Duxbach einmündet. Der Duxbach verläuft in einem Abstand von ca. 1.700 m zur Deponie von Ost nach West und mündet bei Plönjeshausen in die Bever.

Der geplante Deponiestandort befindet sich gem. RROP 2005 des Landkreis Rotenburg in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft und nach der landesweiten Biotopkartierung von 1992 in einem für den Naturschutz wertvollen Bereich (Nr. 2720/090). Im Ergebnis eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 Bundes-Raumordnungsgesetz und § 11 Nieders. Gesetz über Raumordnung und Landesplanung lässt der Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Schreiben vom 19.03.2010 die Abweichung von dem im Raumordnungsprogramm ausgewiesenen o. g. Vorranggebiet für Natur und Landschaft zu ohne eine Änderung des Raumordnungsprogramms vorzunehmen.

Die geplante Deponie liegt in der Gemarkung Haaßel im Außenbereich der Gemeinde Selsingen. Im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Selsingen ist der gesamte südliche Teil des vorgesehenen Deponiegrundstücks als "Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen - Müllbeseitigungsanlage" ausgewiesen.

2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG

2.1 Schutzgut Mensch

a) Methode

Die Auswertung von Meßtischblättern, der Bauleitplanung der Gemeinde Selsingen und

des RROP Rotenburg zur Ermittlung der Besiedlung,

b) Derzeitiger Umweltzustand

· Wohnen:

Südlich des geplanten Deponiestandortes befinden sich in rd. 500 m Entfernung ein Einzelgehöft und ein Wohnhaus an der K 109. Zwei weitere Einzelgehöfte liegen in einer Entfernung von ca. 1.200 m südlich bzw. ein Einzelgehöft in einer Entfernungvon ca. 1.000 m nördlich zum Deponiegrundstück. Der Abstand zur nächsten geschlossenen Bebauung (Ortschaft Anderlingen und Haaßel) beträgt jeweils 2 km.

• Erholung:

Die Grenze des nächstgelegenen Vorsorgegebietes für Erholung befindet sich ca. 500

m südlich des Untersuchungsraums (LK ROW 2005). Die Zugänglichkeit und Durchquerbarkeit des Untersuchungsraumes ist durch in der Feldflur endende Wege eingeschränkt. Der lokal bedeutsame Radwanderweg "SteinErlebnisRoute 3" führt entlang der Zufahrtsstraße zur geplanten Deponie. Die asphaltierte Straße ist als Radwegeverbindung zwischen der K 118 und der K 109 ausgeschildert.

c) Umweltauswirkungen

- Der Deponiebetrieb erfolgt werktags zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr mit einem durchschnittlichen täglichen Aufkommen von etwa 10 LKW (je 5 Voll- und Leerfahrten über die K109 und je 5 Voll- und Leerfahrten über die K118).
- Während der Bauzeit der Betriebsgebäude und Flächen ist mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen, die mit einer erhöhten bau- und betriebsbedingten Immissionsbelastung der Siedlungs- und Erholungsbereiche um < 3 dB (A)⁴ und einer zeitweiligen Einschränkung der Erholungseignung durch gesperrte und unpassierbare Wegeverbindungen verbunden ist.
- Bau- und Anlieferverkehr auf der lokal bedeutsamen "SteinErlebnisRoute 3" auf der Zubringerstraße auf rd. 2 km.

d) Vermeidungs-und Minderungsmaßnahmen

- Betriebliche Überwachung gem. Anh. 5 der DepV
- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen (TA Lärm)
- Keine Gefährdung für spielende Kinder bzw. Unbefugte und größere Säugetiere (Schwarz- und Rehwild), da das gesamte Deponiegelände wird mit einem ca. 2,00 m hohen Maschendrahtzaun sowie einem Überkletterschutz gesichert. Die Zaunanlage umschließt sämtliche deponietechnischen Einrichtungen. Im Bereich der Zu- und Ausfahrt zum Deponiegelände wird eine Toranlage vorgesehen, die mit Betriebsschluss geschlossen wird.
- Durchführung aller erforderlichen Messungen und Kontrollen gemäß Anhang
 5, Nr. 3.2 der DepV in der Nachsorgephase nach Stilllegung der Deponie
- Begrenzung der Staubbelastung von Siedlungs- und Erholungsbereichen und
 - Vermeidung von Staubentwicklung durch Feuchthalten der Transportwege
- Verkehrslenkende Maßnahmen⁵
- Verkleinerung des Zaunumfanges um Flächeneinfassung des Deponiegeländes zu reduzieren
- Fachkundelehrgang § 4 DepV als Sach- und Fachkundenachweis

e) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

⁴ Äußerung des TÜV-Nord, vgl. Rednerliste und Ergebnisprotokoll der BFUB zum EÖT im Planfeststellungsver-fahren nach Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie in Haaßel, Gemeinde Selsingen(2013), S. 33

s. Diskussionsbeitrag in Ergebnisprotokoll der BFUB, S. 35

- Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland auf Ackerstandorten westlich der Deponie zur Verbesserung der Erholungsfunktion
- Entwicklung von artenreichen Laubwaldbeständen mit Waldrandgestaltung südlich der Deponie auf ca. 3 ha
- Naturschutzorientierte Rekultivierung des Deponiekörpers auf 6,76 ha nach Beendigung der Deponiephase
- Auf 570 m Neuanlage einer Wallhecke mit typischen Saumstrukturen im nördlichen und südlichen Bereich des Deponiegeländes zur Verbesserung der Erholungsfunktion
- Sicherheitsleistung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß KrWG i. V. mit Anhang 5 Nr. 3.2 DepV

f) ungeklärte Sachverhalte/Wissenslücken

- fehlende Angaben zum Rückbau von Einrichtungen (Straßen, Zäune u.ä.) nach Deponiestilllegung
- Art- und Umfang der verkehrslenkenden Maßnahmen

2.2 Schutzgut Tiere

a) Methode

Kartierung der Tierartengruppen Vögel, Amphibien, Fledermäusen, Heuschrecken, Tagfaltern und Widderchen an 8 mehrtägigen Terminen im Zeitraum von März bis August 2010 sowie eine Einschätzung des Untersuchungsraumes im Rahmen von Zufallsbeobachtungen hinsichtlich des Vorkommens von Libellen⁶. Quantitative Bewertungsverfahren für Fledermäuse wurden angewandt, da keine Horchkisten etc. eingesetzt wurden. Die Angaben zur Häufigkeit und Regelmäßigkeit der Nachweise (Einzeltiere, mehrere Tiere gleichzeitig) basieren daher auf der Einschätzung des Gutachters. Die Auswertung der vogelkundlichen Daten erfolgte nach SÜDBECK (2005). Die übrigen Arten wurden nach der Roten Liste Niedersachsen und dem fünfstufige Bewertungssystem des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ, jetzt NLWKN) für Tier- und Pflanzenartenvorkommen in der Landschaftsrahmenplanung in Verbindung mit dem jeweiligen artspezifischen Bewertungssystem eingeordnet.⁷ 2013 erfolgte eine gezielte Revierkartierung des Großen Brachvogels an 3 Terminen im April auf der geplanten Deponiefläche sowie dem nördlich angrenzenden Grünlandflächen.

Im März 2014 erfolgte eine gemeinsame Begehung mit der Bürgerinitiative, dem Gutachter, der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem NLWKN als Fachbehörde zur Überprüfung des Brachvogelvorkommens und zur Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Population des Brachvogels. Im Mai 2014 erfolgte eine erneute gemeinsame Begehung Einordnung bestimmter strittiger Biotoptypen auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (2011)

b) Derzeitiger Umweltzustand

Im Untersuchungsraum wurden 22 Brutvogelarten erfasst, die gefährdet und/oder charakteristisch für die vorhandenen Biotopstrukturen sind In den Hecken und an den Waldrändern auf dem geplanten Deponiestandort bzw. an dessen Randbereich wurden 2 Brutreviere des landesweit gefährdeten Neuntöters (Lanius collurio) und 6 Brutreviere des Baumpiepers (Anthus travialis) festgestellt. Weiterhin konnten das Vorkommen weiterer gefährdeter und geschützter Arten von Kuckuck, Feldlerche, Wachtelkönig, Schwarzstorch und Wespenbussard im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.⁸ Der überwiegende Bereich des Untersuchungsraumes ist nach dem Bewer-

-

⁶ s. S. 17 der Anlage 3.1

Vgl. Bestandsaufnahme und Bewertung von ausgewählten Tierartengruppen 2010 (ALAND

Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie, Hannover, S. 25 ff.

⁸ Stellungnahme des NABU vom 9.7.2013 mit Stellungnahmen der BI vom 7.7.2013

tungsverfahren von WILMS et al. (1997) als Brutvogelgebiet regionaler Bedeutung einzustufen.⁹ Der stark gefährdete und noch 2010 erfasste und 2012¹⁰ beobachtete Große Brachvogel konnte 2013¹¹ und 2014 nicht mehr nachgewiesen werden. Kausal dafür dürfte die in der Zwischenzeit durch Umbruch und Dränierung von Grünland erfolgte Intensivierung der landwirtschaftlichen Flächen auf großen Flächen sein.¹²

Im Rahmen der Amphibien-Untersuchung wurden keine gefährdeten oder gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützten Arten mit Ausnahme des auf der Vorwarnliste stehenden Grasfroschs (Einzelexemplar) erfasst. Nach den Einzelfunden und der Untersuchung von potentiellen Laichgewässern zu urteilen scheint das UG derzeit keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Amphibien zu haben.

Auf dem geplanten Deponiestandort und den angrenzenden Waldflächen konnten Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Große oder Kleine Bartfledermaus (Myotis brandtii oder mystacinus) und Großer Abendsegler (Nyctalus noctalus) nachgewiesen werden, die den Untersuchungsraum als Jagdgebiet nutzen und ist nach gutachterlichen Einschätzung von lokaler Bedeutung für die Fledermausarten.

Insgesamt wurden auf den Flächen im Untersuchungsgebiet 20 Tagfalterarten mit einer geringen Individuenzahl festgestellt. Von diesen Arten stehen der Braune Feuerfalter (Lycaena tityrus) und der C-Falter (Polygonia c-album) in Niedersachsen auf der Vorwarnliste. Gefährdete Tagfalterarten wurden nicht nachgewiesen. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist nicht gegeben. Im Hinblick auf Hymnopteren gibt es ein Hinweis auf das Vorkommen der Grauen Sandbiene (Adrena cineria) im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße. Diese Art ist sehr verbreitet und weder in Niedersachsen noch in Deutschland nach der Roten Liste gefährdet.

Folgende Libellenarten wurden im Gebiet durch Zufallsbeobachtungen nachgewiesen: Glänzende Binsenjungfer (Lestes dryas, Südliche Binsenjungfer (Lestes barbarus), Blutrote Heidelibelle (Sympetrum sanguineum), Herbst-Mosaikjungfer (Aeshna mixta).

Im Untersuchungsgebiet wurden 13 Heuschreckenarten vorgefunden, von denen fünf Arten auf der Roten Liste als gefährdet bzw. stark gefährdet eingestuft werden. Die Sumpfschrecke (Stethophyma grossum), die regional und landesweit gefährdet ist (GREIN 2005), hat ihren Lebensraum in den Feucht- und Nasswiesen im nördlichen Bereich des Untersuchungsraumes (vgl. Anlage 3.2.2). Unter anderem besiedelt sie eine Grünlandfläche im Bereich des geplanten Deponiekörpers. Die betreffenden Flächen haben eine mittlere Bedeutung.

Der Waldrand und die Aufforstungsfläche im Bereich des geplanten Deponiestandortes stellen ein bedeutendes Jagdgebiet von 4 Fledermausarten dar. Der überwiegende Bereich des Untersuchungsraumes ist nach dem Bewertungsverfahren von WILMS et al. (1997) als Brutvogelgebiet (*landesweiter*/regionaler Bedeutung einzustufen. Wertbestimmend sind die Brutreviere von Kiebitz und im Zeitraum bis 2010 auch für Großen Brachvogel.

Die intensive Landwirtschaft (Grünlandumbruch, Entwässerung, Pestizid- und Nährstoffeinträge) stellt den wichtigsten flächendeckenden Hauptbelastungsfaktor für das Schutzgut Tiere im Untersuchungsgebiet dar.

c) Umweltauswirkungen

 Bau-, anlage- und betriebsbedingte bedingter Verlust von Tierlebensräumen und – vorkommen auf dem Deponiegelände, insbesondere für die gefährdete Brutvogelart Neuntöter und Feldlerche

Seite 33 von 107

⁹ Bei Berücksichtigung des Brachvogels erlangt das UG als Brutvogelgebiet eine landesweite Bedeutung

¹⁰ Beobachtung im Rahmen des NABU-Brachvogelgelegeschutzprojekts

¹¹ Überprüfung des Brachvogelbrutvorkommens 2013 (ALAND Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie, Hannover, Stand: 2013

¹² Vgl. S. 5. a.a.O

- Bau- und anlagebedingte Verringerung um eines bis 2010 nachgewiesenen rd. 20 ha große brutrevierbezogenen Habitats (Funktion als Brut- und Nahrungsraum) des stark gefährdeten Großen Brachvogels.
- Gefahr des anlagebedingtes Verlust von 3 Habitatbäumen für Fledermäuse,
- Anlagebedingte Verringerung des Jagdgebietes von Fledermäusen,
- Anlagebedingter Verlust von rd. 0,28 ha Lebensraum mittlerer Bedeutung der gefährdeten Sumpfschrecke
- Baubedingte Störungen empfindlicher Tierarten (optische und akustische Reize) bis hin zu Individuenverlusten durch den Bau der Infrastrukturanlagen (Deponiestraßen, Betriebsgebäude, Stellplätze, Beleuchtungsanlagen u.a.) und die Herstellung der Deponiefläche
- Betriebsbedingte Verluste nachaktiver Insekten (optische Reize) durch Beleuchtungsanlagen

d) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Betriebliche Überwachung gem. Anh. 5 der DepV
- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen (TA Lärm)
- Keine Veränderungen der Gewässerlebensgemeinschaften durch Entsorgung des sanitären Schmutzwassers und des gesammelten gesondert zu behandelnden Sickerwassers durch Abfuhr.
- Keine Gefährdung für größere Säugetiere (Schwarz- und Rehwild), da das gesamte Deponiegelände wird mit einem ca. 1.300 m langen, ca. 2,00 m hohen Maschendrahtzaun sowie einem Überkletterschutz gesichert. Die Zaunanlage umschließt sämtliche deponietechnischen Einrichtungen. Im Bereich der Zu- und Ausfahrt zum Deponiegelände wird eine Toranlage vorgesehen, die mit Betriebsschluss geschlossen wird. Aus Gründen der Vermeidung sind folgende Bereiche abweichend von den eingereichten Lageplänen nicht durch den Betriebszaun von der freien Landschaft abzuschneiden: der Verlauf der Regenwasserableitung zur Vorflut (Fläche der ehemaligen Aufforstung), das naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken, die neugepflanzten Wallhecken (Maßnahme A7), die vorhandene Hecke an der Ostgrenze des Betriebsgeländes
- Durchführung aller erforderlichen Messungen und Kontrollen gemäß Anhang 5, Nr.
 3.2 der DepV in der Nachsorgephase nach Stilllegung der Deponie
- Vermeidung von baubedingten Störungen während der Brut- und Rastzeit durch differenzierte bauzeitliche Beschränkungen aus Gründen des Artenschutzes
- Erhaltung der Hecke östlich des Deponiegeländes als Lebensraum
- Verlagerung des Regenrückhaltebeckens nach Norden um Eingriffe in das südliche Sumpfschreckenhabitat vermeiden
- Der Heuschreckenlebensraum im unmittelbaren Bereich der geplanten Deponie ist einzuzäunen, um unwissentliches Befahren zu verhindern
- Randlich am Deponiegelände angrenzend ökologisch sensible Flächen (Waldrändern) sind bei der Beleuchtung weitgehend auszusparen
- Zum Schutz nachaktiver Insekten sind in geringer Höhe Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Lampen ohne Ultraviolett- und Blauanteil und einem eng begrenzten Abstrahlwinkel zu verwenden, deren Leuchtkegel sich nur auf den Boden richtet und mit Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen zu versehen sind. Es ist ein niedriges Beleuchtungsniveau vorzusehen
- Ab 19.00 Uhr Beleuchtung durch Koppelung mit Bewegungsmeldern
- Leuchtengehäuse sind gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten abzudichten
- Zum Schutz der Brutvögel sind störungsintensive Baumaßnahmen wie Baufeldfreimachung, Rodung bzw. Versetzung der Wallhecke und der Waldbereiche sowie die Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen in der vegetationsfreien Zeit vom 01.10. bis 28.02 durchzuführen. Die Ausgleichs- und Profilierungsschicht ist in einem Arbeitsgang aufzubringen und mit einer Dichtungsbahn zu belegen.

- Zum Schutz der Fledermäuse sind im Zeitraum von Dezember bis Februar Wintersquartierkontrollen durchzuführen sowie im Zeitraum von Mai bis August zu überprüfen
 ob es Hinweise auf Sommerquartiere gibt. Störungsintensive Baumaßnahmen wie die
 Rodung bzw. Umsetzung der Wallhecke mit den potentiellen Höhlenbaumen sind außerhalb der Wintersruhephase durchzuführen
- Bau der Ringstraße im Vor-Kopf-Verfahren im Bereich des Waldes im südlichen Bereich und im Bereich des Grünlands westlich der Deponiefläche, zum Schutz des Lebensraum der gefährdete Sumpfschrecke
- kein umlaufender Unterhaltungsweg um das Rückhaltebecken, nur Zufahrten, sofern erforderlich
- Keine Sohl- bzw. Grundräumung unterhalb der Einleitstelle des Oberflächenwassers; ggf. Erweiterung der Kapazität des Regenrückhaltebeckens und Begrenzung der Einleitmenge auf max. 5 l/sec

e) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland auf Ackerstandorten westlich der Deponie als Heuschreckenlebensraum und für die Feldlerche als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) spätestens mit Beginn der Baumaßnahme i.V.m. der Umsiedlung der betroffenen Population der Sumpfschrecke
- Entwicklung von artenreichen Laubwaldbeständen mit Waldrandgestaltung südlich der Deponie auf ca. 3 ha mit standortheimischen Arten
- Installation von Fledermauskästen und Spaltenquartieren als Sommerquartier und als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme in Abstimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. In Abhängigkeit von der Art der tatsächlich betroffenen Quartiere sind die zu schaffenden Ersatzquartiere artspezifisch in einer Höhe von 3-5 m im ff. Verhältnis herzustellen:
 - 1:1 für Tagesverstecke
 - 1:2 für Balzquartiere
 - 1:5 für Winterquartiere
 - 1:5 für Wochenstuben in Gehölzen

Sofern möglich sind Kunsthöhlen in geeignete Bäume zu bohren. Die Ersatzquartiere sind nach Möglichkeit außerhalb des unmittelbaren Wirkraumes Deponie aber im Bereich des Lebensraumes der lokalen Population anzubringen. Im Maßnahmenplan (Unterlage 9.3) sind keine speziellen Suchräume für das Anbringen von Ersatzquartieren dargestellt. Als Suchraum sind vornehmlich Altholzbereiche im nördlichen Untersuchungsraum zu wählen. Sofern sich diese Suchräume aufgrund neuer Erkenntnisse als nicht ausreichend herausstellen sollten, sind geeignete Flächen zu ergänzen. Zudem ist auf einen ungehinderten, freien Anflug zu achten. Weitere Anforderungen an die Anbringung der Ersatzquartiere sind artabhängig von geeignetem Fachpersonal festzulegen und in einem landschaftspflegerischen Ausführungsplan darzustellen. Bäume mit Ersatzquartieren sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen

- Grünlandextensivierung auf 29,8 ha im und um das Naturschutzgebiet "Großes Everstorfer Moor" (NSG LÜ 136) zur Aufwertung des vorhandenen Brachvogellebensraums und Brutvogelschutz des Brachvogels
- Auf 570 m Neuanlage einer Wallhecke mit typischen Saumstrukturen im nördlichen und südlichen Bereich des Deponiegeländes durch Umsetzung der zu beseitigenden Wallhecke als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) spätestens mit Beginn der Baumaßnahme
- Festsetzung einer Sicherheitsleistung nach § 17 Abs. 5 BNatSchG für die Kompensationsmaßnahmen

- Es bestehen Unsicherheiten im Hinblick auf die repräsentative Auswahl von Probeflächen für Heuschrecken und Tagfalter
- Die Bezeichnungen bzw. Beschreibung der Probeflächen stimmt nicht mit den erfassten Biotoptypen überein¹³ (vgl. auch Untersuchungsfläche HT 5)
- Unklarheit hinsichtlich der Schutzvorkehrungen und Kompensationsmaßnahmen für die potentiellen Habitatbäume von Fledermäusen und Höhlenbrütern und des Umfangs der Unterhaltung der Nistkästen bzw. Fledermauskästen
- Fehlende quantitative Angaben zu den Auswirkungsbereichen von Lärm auf lärmempfindliche Vogelarten.
- Es fehlen Angaben zu nachtaktiven Insekten, vor allem zur Nachtfalterfauna
- Fehlende Aussagen im Hinblick auf die Aufwertungsmöglichkeiten von Flächen für Wiesenvögel (Brachvogel) in benachbart avifaunistisch bedeutsamen Raum 2621.2./2 aus 2006
- Fehlende Aussagen zur dauerhaften Sicherung der Kompensationsmaßnahmen
- Fehlende Kostenschätzung der Kompensationsmaßnahmen (incl. Ansatz für Dauerpflege)

2.3 Schutzgut Pflanzen/Biotope

a) Methode

- Die flächendeckende Erfassung der Biotoptypen erfolgte im Zeitraum Mai bis August nach dem landesweiten Kartierschlüssel (DRACHENFELS 2004) und wurde 2011 nach dem neuen Schlüssel (DRACHENFELS 2011) aktualisiert. Im Mai 2014 erfolgte eine gemeinsame Überprüfung von bestimmten Biotoptypen mit der Bürgerinitiative. dem Gutachter, der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem NLWKN als Fachbehörde um bestimmte Biotoptypen. Pflanzenarten wurden 2010 im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfasst.
- Zur Abschätzung der Auswirkungen einer Oberflächenversiegelung durch die Deponie auf den Wasserhaushalt des nördlichen angrenzenden Erlen-Eschenwaldes wurde ein dreidimensionales Berechnungsmodell der vorliegenden Bodenverhältnisse anhand der Finiten Elemente- Methode abgebildet. 14

b) Derzeitiger Umweltzustand

Der Untersuchungsraum (UR) ist geprägt durch einen kleinflächigen Wechsel von Offenland und Waldstrukturen, welche von Wegen und Straßen mit angrenzenden Ruderalfluren durchzogen sind. Im Norden und Osten sind die Grenzen des Untersuchungsraumes durch einen Wechsel aus Grünland-, Acker- und Waldflächen gekennzeichnet. Große Flächenanteile des UR südlich und westlich des Deponiestandortes werden ackerbaulich genutzt.

Direkt auf dem geplanten Deponiestandort wechseln sich artenarmes Extensivgrünland und mesophiles Grünland mit nährstoffreichen Nasswiesen mit auf Grund z.T. unregelmäßiger Mahd dominanten Flatter-Binsenbeständen (Juncus effusus) ab.

Hecken, z.T. älteren Eichen (Quercus robur) gliedern die Feldflur. Eine ca. 6,0 m breite Wallhecke (HWN) wurde in Ost-West-Richtung auf dem geplanten Deponiestandort neu angelegt. Beiderseits wird sie von einem Ruderalstreifen gesäumt.

Eine ehemalige Grünlandfläche wurde mit Laubgehölzen aufgeforstet (WJL). Ein Eichen-Mischwald auf feuchtem Sandboden (WQF) grenzt nordwestlich an den geplanten Deponiestandort. Innerhalb des Waldbestandes befindet sich ein Waldtümpel (STW), der sich aus ehemaligen Torfstichen gebildet hat.

Großflächige von Gräben durchzogene Erlen-Eschenwälder der Auen- und Quellbereiche und daran randlich gelegene Kiefern- und Laubwald-Jungbestände (WJL) sind im

 $^{^{13}\ \}mathrm{vgl.}$ bspw. Untersuchungsfläche HT 5 in Karte 3 der Anlage 3.1 Anhang 2)

¹⁴ untergrundhydraulische Berechnung GGU, 04.10.2011

Norden des Untersuchungsraumes zu finden. Dieser Bereich ist auch Standort gefährdeten Pflanzenarten (u.a. Bach-Nelkenwurz (Geum rivale), Einbeere (Paris quadrifolia) und Sumpfdotterblume (Caltha palustris). Ein naturnaher überwiegend von Erlen gesäumter Tieflandbach mit Sandsubstrat (FBS), verläuft vorwiegend an der nördlichen Untersuchungsraumgrenze. Die Zuläufe im Norden und Osten sind grabenartig ausgebaut

Auf den waldfreien Flächen haben sich auf den wechselnassen Standorten mesophiles Grünland (GM), Feucht- und Nassgrünland (GF), Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen (GN) entwickelt. Kleinflächig eingestreut sind Gesellschaften der Sümpfe und Niedermoore (NSB, NRG).

Die intensiv als Mähwiese oder Weide genutzten Grünlandflächen sind artenarm (GI). Im Osten des Untersuchungsraumes haben sich auf einzelnen Flächen als Grünland genutzte Pfeifengras-Moorstadien gehalten. Neben einem Kiefernforst haben sich auf ehemaligen z. T. stark entwässerten Mooren Birken- und Kiefernwälder unterschiedlicher Degradationsstadien und Kiefern-Moorwald (WV) und Weidengebüsche entwickelt. In feuchteren Bereichen entstanden Birken- und Kiefern-Bruchwälder (WB).

Im Laufe des Kartierzeitraums wurden eine Nasswiese und eine angrenzende Fläche mit Pfeifengrasbeständen (Trockenes Pfeifengras-Moorstadium (MPT)) umgebrochen und drainiert. Diese Flächen sind in Anlage 3.2.1 der Antragsunterlagen als Intensivgrünlanddargestellt. Eine weitere Fläche, die zuvor mit Gräben durchzogen war und extensiv genutzt wurde, wurde eingeebnet und wird jetzt intensiv genutzt.

Neben großflächigen Fichten und Kiefernforsten im Süden finden sich im Osten und im Süden des Untersuchungsraumes kleinere Eichen-Mischwaldbestände.

Westlich des geplanten Deponiestandortes liegt innerhalb einer Grünlandfläche ein kleines naturnahes Altwasser (SEF).

Im Untersuchungsraum wurden keine streng geschützten Arten gefunden. Die in 2002 und z.T. 2006 erfassten, regional – z.T. auch landesweit gefährdeten Pflanzenarten konnten 2010 im Rahmen der Biotoptypenkartierung z.T. bestätigt werden, die relevanten Arten konzentrieren sich hauptsächlich auf den nördlichen, feuchten bis nassen Bereich des Untersuchungsraumes. Darüber hinaus bestehen Anhaltspunkte dafür, dass auf dem geplanten Deponiestandort gefährdete Arten vorkommen. ¹⁶

c) Umweltauswirkungen

- Betriebsbedingte Gefährdung des Biotoptypen (FBS, WET) der Wertstufe V durch Ausbau und Unterhaltung (s. 2.6)
- Anlagebedingter Verlust von Biotopen (GMF, GMS, HWS, GNR) der Wertstufe IV (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung) durch Überbauung (auf 6,34 ha)
- Anlagebedingter Verlust von Biotopen (HFM/UHT, WJL) der Wertstufen III (von allgemeiner Bedeutung) auf mindesten 0,06 ha
- anlagebedingter Verlust von Biotoptypen (GEF/UHF) mit ,allgemeiner bis geringer' sowie ,allgemeiner Bedeutung' (Wertstufen II-III) auf 0,29 ha
- Anlagebedingter Verlust von Biotopen (UHM) der Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) auf mindesten 0,06 ha
- anlagebedingter Verlust von Biotopen mit geringer Bedeutung (Acker) der Wertstufe I
- Verlust von Wuchsorten Farn-und Blütenpflanzen der Roten Liste oder Vorwarnliste der niedersächsischen Roten Liste (Geflecktes Knabenkraut, Gedrängte Hainsimse)

-

¹⁵ Es ist zu klären ob die UNB des Landkreises Rotenburg zu prüfen hat, ob der Umbruch rechtmäßig erfolgt ist und ggf. eine Wiederherstellung verfügen könnte.

¹⁶ Vgl. Tabelle 1 der Stellungnahme der Bürgerinitiative

- Baubedingte Gefährdung von Gehölzbeständen im Bereich der Hecke östlich des Deponiegeländes und im Bereich der Waldränder, die unmittelbar an die Baubereiche grenzen
- betriebsbedingte Veränderungen durch Staub (Stoffeintrag) von der Deponie in angrenzende empfindliche Biotope, wie Moor- und Auwaldstandorte in östlicher und nördlicher Richtung, können nicht vollständig ausgeschlossen werden
- Gefährdung und Beeinflussung angrenzender Biotope durch Änderungen im Wasserregime (Entwässerung) und Stoffeintrag und damit verbundener Änderung der Pflanzenarten-Zusammensetzung

d) Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Betriebliche Überwachung gem. Anh. 5 der DepV
- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen
- Vermeidung von extremen Wasserstandsschwankungen und Erosion mit Eintiefung im naturnahen Niederungsbach durch die geplante Zwischenspeicherung des Oberflächenwassers in ein unabgedichtetes als Erdbecken konzipiertes Regenrückhaltebecken (RRB mit einer Kapazität von 780 m³) und kontrollierte Abgabe des Oberflächenwassers durch einen Drosselabfluss mit 5 l/s an das Gewässersystem
- Keine Sohl- bzw. Grundräumung unterhalb der Einleitstelle des Oberflächenwassers; ggf. Erweiterung der Kapazität des Regenrückhaltebeckens und Begrenzung der Einleitmenge auf max. 5 l/sec
- Keine Veränderungen der Zusammensetzung der Gewässerlebensgemeinschaften durch Entsorgung des sanitären Schmutzwassers und des gesammelten gesondert zu behandelnden Sickerwassers durch Abfuhr einer Entsorgungsfirma (Entsorgungsnachweis)
- Durchführung aller erforderlichen Messungen und Kontrollen gemäß Anhang 5,
 Nr. 3.2 der DepV in der Nachsorgephase nach Stilllegung der Deponie
- Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und wertvollen Vegetationsbeständen während der Bauausführung vor Beschädigungen gemäß DIN 18 920 und Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4)
- Erhalt standorttypischen Bodenmaterials und biologisch aktiven Oberbodens durch fachgerechtes Abräumen und getrennte Lagerung des Oberbodens vom übrigen Aushubmaterial gemäß DIN 18 300
- Wiederherstellung weitgehend natürlicher Bodenverhältnisse und -funktionen, Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung ähnlicher Pflanzenbestände durch Bodenlockerung verdichteter Flächen (Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen) und Ansaat mit einer standorttypischen Rasenmischung
- Erhaltung der Hecke östlich des Deponiegeländes als wertgebendes Landschaftselement
- Beseitigung der geschützten Wallhecke erst bei Inanspruchnahme der Grundfläche für den entsprechenden Deponieabschnitt
- Umpflanzung einzelner Individuen der gefährdeten Arten Dactylorhiza majalis und Luzula congesta auf geeigneten Kompensationsflächen
- Funktionskontrollen mit Monitoring der Kompensationsmaßnahmen alle 5 Jahre für den Zeitraum von 15 Jahren nach Fertigstellung

e) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Aufforstung von Laubwald südlich des Deponiegeländes für die Inanspruchnahme von Laub-Jungwald durch die Deponie (forstl. Kompensation)
- Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland auf Ackerstandorten im Umfang von 13,6 ha westlich der Deponie als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) spätestens mit Beginn der Baumaßnahme
- Anlage von Feuchtgrünlandstandorten innerhalb der für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Gebietskulisse im Verhältnis von 1:2; außerhalb der Gebietskulisse in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

- Entwicklung von artenreichen Laubwaldbeständen mit Waldrandgestaltung südlich der Deponie auf ca. 3 ha
- Wiederherstellung artenreicher Ruderalstrukturen nach Leitungsverlegung auf 1000 m² entlang der Zufahrtsstraße zwischen K 109 und Deponie
- Wiederherstellung artenreicher Ruderalstrukturen nach Leitungsverlegung im Umfang von 1000 m² auf der Deponiefläche
- Auf 570 m Neuanlage einer Wallhecke mit typischen Saumstrukturen im nördlichen und südlichen Bereich des Deponiegeländes durch Umsetzung zu beseitigenden Wallhecke als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) spätestens mit Beginn der Baumaßnahme
- Begrenzung der kontrollierte Abgabe des Oberflächenwasser durch einen Drosselabfluss auf maximal 5 l/s an das Gewässersystem
- Festsetzung einer Sicherheitsleistung nach § 17 Abs. 5 BNatSchG für die Kompensationsmaßnahmen

f) ungeklärte Sachverhalte/Wissenslücken

- Es ist ungeklärt, in welchem Maße zusätzlich Oberflächenwasser vom Deponiegelände in die vorhandenen Vorfluter eingeleitet werden können, ohne dass es zu irreversiblen Veränderungen der von jahreszeitlich schwankenden oberflächennahen Grundwasserständen abhängigen Biotoptypen der Auwälder kommt (s.a. 2.5. e)
- Der Verlust der nährstoffreichen Nasswiese (GNR) wird durch die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme nicht kompensiert, da die geplante Maßnahme A/E1 keine Vernässung der Flächen beinhaltet bzw. auf keinem adäquaten Standort erfolgt.
- Fehlende Aussagen zur dauerhaften Sicherung der Kompensationsmaßnahmen
- Fehlende Kostenschätzung der Kompensationsmaßnahmen (incl. Ansatz für Dauerpflege)

2.4 Schutzgut Boden

a) Methode

 Verbreitung der Böden durch die Auswertung der Daten des NIBIS-Kartenservers (NIBIS 2010 Bodenübersichtskarte, Historische Karte)

- Bohrungen im Rahmen von Bodenuntersuchungen.¹⁷ In der Setzungsberechnung der GGU vom 04.10.2011 wird die Dichte des Deponiekörpers ungünstig mit 2,0 t/m³ angenommen. Die Berechnungen wurden mit einem Finiten Elemente Programm durchgeführt. Dazu wurde der Baugrund anhand der vorliegenden Bohrungen abgebildet. Der Ansatz der Steifemodule erfolgte nach Laboruntersuchungen des LWI (1989) und mit Berücksichtigung des Korrekturfaktors κ (kappa) nach DIN 4019, Nr. 9.3. Tabelle 1
- Böschungsbruchberechnungen und Grundbruchnachweise

b) Derzeitiger Umweltzustand

Der Untersuchungsraum befindet sich in der naturräumlichen Einheit Bevener Geest, die zum Naturraum Zevener Geest gehört. Bei dieser handelt es sich um eine schwach reliefierte Grundmoräne mit flachen, zur Oste entwässernden Mulden. In den Mulden herrschen Flachmoorböden und Anmoorgleye vor, die auf den Geestplatten von Pseudogley-Braunerden, Pseudogleyen und Podsolen abgelöst werden. Der Standort der geplanten Deponie wird von Pseudogleyen eingenommen. Die Sandböden weisen je nach Schluffgehalt eine geringe bis mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Die Pseudogley- und

_

 $^{^{17}}$ DR. PIELES + DR. GRONEMEIER CONSULTING GMBH 1990

Pseudogley-Podsolböden im Bereich des geplanten Deponiestandortes (überwiegend schwach schluffige Fein- und Mittelsande) haben eine geringe bis mittlere Fähigkeit, Schadstoffe zu binden.

Die Böden der landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen sind durch Entwässerung, Verdichtung, Nährstoff- und Schadstoffeinträgen beeinträchtigt. Nördlich und östlich des geplanten Deponiestandortes liegen historische Waldstandorte¹⁸, deren Böden aufgrund seines Natürlichkeitsgrades von besonderer Bedeutung ist.

c) Umweltauswirkungen

- Anlagebedingter Verlust der ökologischen Bodenfunktion durch Überschüttung und Versiegelung von Böden auf rd. 7,59 ha
- Anlagebedingter Verlust der ökologischen Bodenfunktion durch Überschüttung und Verdichtung auf rd. 6,9 ha (Deponiekörper). Unter der Kuppe der Deponie werden maximale Setzungen durch Auflast von rd. 65 cm an der Deponiebasis auftreten. Die Setzungen laufen zu den Böschungsfüßen aus
- Baubedingte erhebliche Verlust der Bodenfunktionen durch die Verlegung der Leitungen in gering anthropogen überprägten Böden im nördlich angrenzenden Bereich
- Baubedingte Verlust der Bodenfunktionen durch die Verlegung der Leitungen in vorbelasteten Bereichen (Straßen, Deponiegelände)
- Verdichtung von Boden auf Baustellen- und Materiallagerflächen

d) Vermeidungs-und Minderungsmaßnahmen

- Betriebliche Überwachung gem. Anh. 5 der DepV
- Durchführung aller erforderlichen Messungen und Kontrollen gemäß Anhang 5,
 Nr. 3.2 der DepV in der Nachsorgephase nach Stilllegung der Deponie
- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen (TA Lärm)
- Erhalt standorttypischen Bodenmaterials und biologisch aktiven Oberbodens durch fachgerechtes Abräumen und getrennte Lagerung des Oberbodens vom übrigen Aushubmaterial gemäß DIN 18 300
- Verringerung der Gefahr von Bodenverdichtungen durch Einhaltung der Vorgaben der DIN 18300, der DIN 18915 und der ZTV La-STB 99
- Anlage von 2 Versuchsfelder und zusätzliche Begleitung durch einen unabhängigen anerkannten Baugrundgutachter zur Optimierung der geologischen Barriere unter Berücksichtigung zusätzlicher Parameter: Verformungsbeständigkeit, Steifigkeiten der Bodenschichten, Wasserverhältnisse, statische Anforderungen, Setzungszuschläge sowie Auflasten
- Wiederherstellung weitgehend natürlicher Bodenverhältnisse und -funktionen, durch Bodenlockerung verdichteter Flächen (Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen) und Ansaat mit einer standorttypischen Rasenmischung
- Sicherheitsleistung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß KrWG i. V. mit Anhang 5 Nr. 3.2 DepV

e) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Entwicklung von Böden mit geringen Nutzungseinflüssen durch Anlage von artenreichem Extensivgrünland auf Ackerstandorten auf 13,6 ha westlich der Deponie zur Verbesserung der Bodenfunktion
- Anlage von Feuchtgrünlandstandorten innerhalb der für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Gebietskulisse im Verhältnis von 1:2; außerhalb der Gebietskulisse in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

¹⁸ (vgl. KARTENSERVER DES NIBIS 2011b)

f) ungeklärte Sachverhalte/Wissenslücken

• fehlender Standsicherheitsnachweis (LK ROW, Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUSAGG))

2.5 Schutzgut Grundwasser

- a) Methode
 - Auswertung der Daten des NIBIS-Kartenservers (NIBIS 2010 Grundwasserneubildung, Bodenübersichtskarte).
 - Im Rahmen des damaligen Planfeststellungsverfahrens zur Genehmigung des Vorhabens wurden in 1989 sowie in 1992 zwei Erkundungsprogramme zur Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Standortverhältnisse durchgeführt. Darüber hinaus sind in 2010 ergänzende Aufschlussbohrungen abgeteuft worden und die Ergebnisse in zwei geologisch hydrogeologischen Gutachten 1990 und1993 zusammenfassend dargestellt.
 - In Ergänzung zu den bestehenden Gutachten wurden zwei weitere Untersuchungen in Auftrag gegeben: Untergrundhydraulische Berechnungen zur Bewertung des Einflusses der Deponie auf die Grundwasserneubildung des umliegenden Gebietes und Setzungsberechnungen zur Berücksichtigung der Deponierung von Bauschutt.

b) Derzeitiger Umweltzustand

1. Geologie

Unter oberflächennahen Decksanden steht weitgehend durchgehend Geschiebelehm bzw. Geschiebemergel an. Lediglich im Gebiet um Haaßel herum fehlt der Geschiebelehm. Darunter folgen Schmelzwassersande, die wiederum von Tonen und Sanden der Lauenburger Schichten unterlagert sind.

Oberflächennah bilden weichselzeitliche (Flug-)Sande mit humosen Anteilen und Mächtigkeiten von 0,2 m bis maximal 2,2 m die Abdeckung. Diese Sanddecke wird flächig von anstehenden, eiszeitlichen Ablagerungen (entkalkter Geschiebemergel) unterlagert. Die Mächtigkeiten liegen zwischen 15 m im südwestlichen Teil der Deponiefläche und > 20 m im Nordosten. Die Hauptkomponente des Geschiebemergels ist Schluff. Innerhalb des Geschiebemergels wurden in unterschiedlichen Tiefen Sandeinschaltungen durchteuft. Im Liegenden des Geschiebemergels stehen Schmelzwassersande mit Mächtigkeiten bis zu 13,50 m an, die den oberen Grundwasserleiter bilden. Im südlichen Flächenabschnitt streichen die Sande nach den bisherigen Kenntnissen aus und werden erst wieder außerhalb der Deponiefläche in den Bohrungen B 1 und B 2¹⁹ angetroffen.

Im Liegenden des oberen Grundwasserleiters wurden Lauenburger Schichten angeschnitten. Die lithologische Ausbildung ist relativ inhomogen und wechselt von ausgeprägt schluffig-toniger bis hin zu überwiegend feinsandig ausgeprägter Fazies. Südlich der Deponie wurde eine Hochlage der Lauenburger Schichten (max. NN + 20 m) angetroffen, in deren Bereich die Schmelzwassersande nach den vorliegenden Erkenntnissen ausdünnt sind bzw. vollständig fehlen. Zum Norden hin fällt das Niveau der Lauenburger Schichten ab, mit den Bohrungen BK 4 und BP 4 wurde eine deutliche Tieflage der Lauenburger Schichten bei NN - 8 m (BP 4) mit länglicher, fast rinnenartiger Ausdehnung Südost-Nordwest angeschnitten. Innerhalb dieser Tieflage stehen bis 56 m u. GOK max. 18 m mächtige überwiegend feinsandige Schichten an, die wasserführend sind und mit dem oberen Grundwasserleiter (Saale-Schmelzwassersande) in hydraulischem Kontakt stehen.

2. Hydrogeologie

Die Schmelzwassersande stellen den Hauptgrundwasserleiter dar, in dem das Grundwasser gespannt unter dem Geschiebelehm ansteht. In den Decksanden ist versickerndes Niederschlagswasser als Schichtenwasser vorhanden. In den ober-

-

 $^{^{19}}$ S. ergänzende Aufschlussbohrungen aus 2010

flächennahen Decksanden staut sich versickerndes Niederschlagswasser als Schichtenwasser auf dem Geschiebelehm auf und fließt mit dem Gefälle des Geschiebelehms ab. Dieses Schichtenwasser steht in Kontakt mit dem Haaßel-Windershuser-Abzugsgrabens im Norden, der als Vorflut nach Norden zum Duxbach hin abfließt, und östlich in Richtung Anderlingen mit der Jadebeck. Die Grundwasserstände in den flach verfilterten Messstellen des Geschiebemergels unterscheiden sich z.T. um mehrere Meter. Es ergibt sich bei der Analyse dieser Daten keine einheitliche Richtung der Grundwasserbewegung und keine plausiblen Zusammenhänge zwischen Bereichen mit Grundwasserhoch- bzw. -niedrigständen. Ebenso ist in den sandigen Bereichen des Geschiebemergels die für oberflächennahe Grundwässer in Norddeutschland typische Korrespondenz zwischen Morphologie und Grundwasserständen nicht erkennbar. Die sandigen Bereiche im Geschiebemergel sind nicht als zusammenhängender Grundwasserleiter anzusehen. Vielmehr können diese Zonen mit hinreichender Sicherheit als weitgehend hydraulisch voneinander isolierte Bereiche angesehen werden.

Der Geschiebemergel kann aufgrund des heutigen Kenntnisstandes somit trotz auftretender sandiger Bereiche als zusammenhängende Barriere-Schicht angesehen werden. Ein Transferpotential des Grundwassers innerhalb der sandigen Bereiche ist derzeit nicht erkennbar. Während der in 1992 durchgeführten Pumpteste in den Schmelzwassersanden bzw. dem sandig-kiesig ausgebildeten basalen Bereich des Geschiebemergels eingerichteten Grundwassermessstellen (B-Messstellen), wurden die Grundwasserstände in den Parallelmessstellen innerhalb sandiger Bereiche des Geschiebemergels beobachtet. Hierbei konnte in keinem Fall eine Absenkung beobachtet werden. Darüber hinaus zeigen die Grundwasserspiegelhöhen in den Doppel-Messstellen stets ein unterschiedliches Niveau. Auch nach längeren Wartezeiten (Ruhezeit zum Einpegeln des normalen Grundwasserniveaus) erfolgte keine Änderung der Grundwasserspiegeldifferenzen. Die Höhenunterschiede betragen zwischen 0,10 m und 1,12 m und geben damit Hinweise auf fehlende hydraulische Kontakte zwischen den grundwassererfüllten, sandigen Geschiebe-mergelabschnitten und dem liegenden Schmelzwassersanden.

Aufgrund der flächenhaft gleichmäßigen Verteilung der Probenahmepunkte und der geringen Streubreite der k_f -Werte kann für den Geschiebemergel im Bereich der geplanten Deponiefläche ein mittlerer Durchlässigkeitsbeiwert von k_f = 1 x 10-7 m/s²⁰ in Ansatz gebracht werden, sofern keine sandigen Bereiche mit signifikant höheren Durchlässigkeiten nachgewiesen wurden.

Die In-situ ermittelten Durchlässigkeiten der saale-zeitlichen Schmelzwassersande liegen einheitlich zwischen 9 x 10⁻⁵ und 2 x 10⁻⁴ m/s. Sie weisen somit die Schmelzwassersande als einen guten Grundwasserleiter aus. Zwischen Mai 2010 und Januar 2013 differierten die Grundwasserstände um etwa 1 - 2 m.

Die Grundwasserneubildungsrate – als wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung und Erneuerung der Grundwasservorräte – beträgt im südwestlichen Bereich des Untersuchungsraumes, der somit auch ca. die Hälfte des geplanten Deponiestandortes umfasst (Bereich der Pseudogley-Podsol- und Pseudogley-Braunerde-Böden) 301 – 350 mm/Jahr (KARTENSERVER DES NIBIS 2010c). Regional betrachtet ist sie damit als "sehr hoch" eingestuft (LK ROW 2003). Der grundwassernahe, vermoorte Bereich im Norden (Gley mit Erd-Niedermoorauflage) mit einer Grundwasserneubildungsrate < 100 mm/Jahr ist von geringer Bedeutung für die Grundwasserneubildung (LK ROW 2003). Der übrige Bereich, einschließlich des nördlichen Teils des geplanten Deponiestandortes weist eine Grundwasserneubildungsrate von 101 – 150 mm/a auf. Die freie Grundwasseroberfläche liegt bei ca. 1 – 3 m u. GOK und weist ein Gefälle in nördlicher Richtung auf.

Vorbehaltlich weiterer monatlicher Grundwasserstandsmessungen wird davon ausgegangen, dass der höchste zu erwartende Grundwasserstand im Bereich der jeweiligen

_

²⁰ Die Einschätzung von kf = 1 x 10-7 m/s als mittlerer Durchlässigkeitsbeiwert ist eine gutachterliche Bewertung von PGC (1993)

Grundwassermessstellen ca. 0,50 m oberhalb der in 2010 bis 2012 gemessenen Schichten-Wasserhöchststände, jedoch maximal auf Höhe der Geländeoberkante liegt und insgesamt niedriger Grundwasserflurabstände vorliegen. Aufgrund der geringen Durchlässigkeit der oberflächennahen Deckschichten (gering entspricht hierbei Durchlässigkeitsbeiwerten von $k_f < 1 * 10^{-5}$) und der Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung von ca. 3,0 m bis 6,0 m ist von einer geringen²¹ Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen. In Wasserproben wurden 1990 und 2010 jedoch erhöhte Nitrat-, Nitrit-, Kupfer- und Nickelwerte festgestellt, die auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen sind.

c) Auswirkungen

- Anhand der "Finiten Elemente-Methode" wurden mit Hilfe eines dreidimensionalen Berechnungsmodells die vorliegenden Bodenverhältnisse abgebildet. Als Ergebnis der Berechnungen konnte kein Einfluss auf die Grundwasserstände des Erlen-Bruchwaldes nachgewiesen werden. Durch die Versiegelung ergaben sich ebenfalls keine signifikanten Änderungen der Grundwasserstände. Der tiefer liegende Hauptgrundwasserleiter wird durch die Deponie ebenfalls nicht beeinflusst
- Anlagebedingte Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Neuversiegelung auf 7,59 ha
- Grundwassergefährdung durch baubedingte Schadstoffeinträge.
- d) Vermeidungs-und Minderungsmaßnahmen
 - Betriebliche Überwachung gem. Anh. 5 der DepV
 - Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen (TA Lärm)
 - Keine Veränderung des Grundwassers durch Entsorgung des sanitären Schmutzwassers und des gesammelten gesondert zu behandelnden Sickerwassers durch Abfuhr einer Entsorgungsfirma (Entsorgungsnachweis)
 - Einbau eines Basisabdichtungssystems nach den Vorgaben in Anhang 1 der DepV mit einer Abdichtungskomponente sowie einer mineralischen Entwässerungsschicht, die unmittelbar oberhalb der technisch hergestellten Geologischen Barriere angeordnet ist.
 - fortlaufende Überwachung der Setzungen der Basisabdichtung sowie Überprüfung und ggf. Anpassung das den Setzungsberechnungen zugrunde gelegten Baugrundmodells anhand der Ergebnisse der Setzungsmessungen gem.
 Nr. 5.1 der Tabelle des Anh. 5 der DepV²² und ggf. Reduzierung der vorgesehenen Füllhöhe²³.
 - Technische Herstellung einer Geologische Barriere aus tonig-schluffigem mineralischem Dichtungsmaterial mit einer Mindestmächtigkeit von 1,00 m bei einem Durchlässigkeitsbeiwert von 1 ⋅ 10⁻⁹ m/s (Laborwert) in den Bereichen, deren natürlichen Beschaffenheit gem. DepV Anhang 1 Nr. 1.2 Ziffer 3 in Verbindung mit Tab. 1 in Anhang 1 der DepV nicht die Anforderungen einer Mindestmächtigkeit von 1,00 m bei einem Durchlässigkeitsbeiwert von 1 ⋅ 10⁻⁹ m/s (Laborwert) aufweisen.
 - Alternativ, je nach Verfügbarkeit entsprechenden Materials, Einbau einer geologische Barriere mit einer auf 0,5 m reduzierten Mächtigkeit bei einem Durchlässigkeitsbeiwert von 5,45 * 10⁻¹⁰ m/s (Laborwert). Die Geologische Barriere erfüllt die Anforderungen nach dem Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 1-0 "Technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere", so dass ein permanenter Mindestabstand von 1 m zwischen Oberkante der geologischen Barriere und dem höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel gewährleistet wird.

²¹ LBEG: Bewertung gem. NIBIS-Daten 2010 zur Grundwasserneubildung und Bodenübersichtskarte

²² LBEG vom 19.6.2013

²³ LBEG vom 11.12.2013, Ergebnisprotokoll der BFUB, S. 22

- Verlegung einer 1 mm dicken Witterungsschutzfolie aus PE als oberer Abschluss auf der Entwässerungsschicht bis der jeweilige Sickerwassersammlerabschnitt in Betrieb genommen wird.
- Anlage von zwei Versuchsfeldern und zusätzliche Begleitung durch einen unabhängigen anerkannten Baugrundgutachter zur Optimierung der Barriere nach den Anforderungen der DepV.
- Qualitätsmanagementplan (QMP) Mineralische Materialien
- Qualitätsmanagementplan (QMP) Polymere Materialien
- Installation von 2 weiteren Grundwassermessstellen (Abstrommeßstellen) zur Überwachung des Grundwassers im Nordwesten der Deponie²⁴ spätestens vor beginn der Ablagerungsphase
- Durchführung aller erforderlichen Messungen und Kontrollen gemäß Anhang 5,
 Nr. 3.2 der DepV in der Nachsorgephase nach Stilllegung der Deponie
- Sicherheitsleistung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß KrWG i. V. mit Anhang 5 Nr. 3.2 DepV
- e) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- f) ungeklärte Sachverhalte/Wissenslücken
 - fehlende Daten zur Beurteilung der Basisabdichtung und zur Überwachung des Grundwasserstroms in nordwestlicher Richtung im Bereich zwischen Deponie und dem "Tälchen" nordwestlich der geplanten Deponie²⁵
 - Unsicherheiten hinsichtlich des Grundwasserflurabstandes²⁶ im nördlichen vom Haaßel-Windershuser-Abzugsgraben durchflossenen Bereich
 - fehlende Standsicherheitsnachweise²⁷

2.6 Schutzgut Oberflächenwasser

a) Methode Auswertung von Messtischblättern, Biotopkartierung

b) Derzeitiger Umweltzustand

Das Gelände weist von Süden nach Norden ein stetiges Gefälle auf, so dass das Gelände in Richtung Norden über ein vorhandenes Grabensystem (Haaßel-Windershuser-Abzugsgraben) entwässert, welches in den Duxbach einmündet. Die zur Entwässerung angelegten Gräben weisen einen geradlinigen Verlauf und ein Regelprofil auf und fallen zeitweise trocken. Der Duxbach verläuft in einem Abstand von ca. 1.700 m zur Deponie von Ost nach West und mündet bei Plönjeshausen in die Bever (Nebenfluss der Oste). Ein Tümpel liegt in dem nordwestlich an den geplanten Deponiestandort angrenzenden Waldbestand und ein weiteres Stillgewässer befindet sich weiter entfernt westlich des beabsichtigten Deponiestandortes. Der Haaßel-Windershuser-Abzugsgraben im Norden des Untersuchungsraumes und die beiden nährstoffreichen Kleingewässer weisen noch naturnahe Strukturen auf.

c) Umweltauswirkungen

- Intensivierung der Unterhaltung von Gräben
- Veränderungen des örtlichen Abflussregimes, Erosionsgefährdung bzw. Eintiefung der Gewässersohle durch erhöhte Einleitung von Oberflächenwasser des Deponiegeländes
- Bau- und betriebsbedingte Gewässergefährdung durch Substrat-/Staubeinträge

²⁴ LBEG vom 19.6.2013.

²⁵ a.a.O. i.V. m Stellungnahme vom 20.6.2014, S. 2

²⁶ a.a.O.

²⁷ a.a.O.

- d) Vermeidungs-und Minderungsmaßnahmen
 - Betriebliche Überwachung gem. Anh. 5 der DepV
 - Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen
 - Vermeidung von extremen Wasserstandsschwankungen und Erosion mit Eintiefung im naturnahen Niederungsbach durch die geplante Zwischenspeicherung des Oberflächenwassers in ein unabgedichtetes als Erdbecken konzipiertes Regenrückhaltebecken (RRB mit einer Kapazität von 780 m³) und kontrollierte Abgabe des Oberflächenwassers durch einen Drosselabfluss mit 5 l/s an das Gewässersystem
 - Keine Sohl- bzw. Grundräumung unterhalb der Einleitstelle des Oberflächenwassers; ggf. Erweiterung der Kapazität des Regenrückhaltebeckens und Begrenzung der Einleitmenge auf max. 5 l/sec
 - Befristung der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis in das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Gewässer zur Schaffung von Nachbesserungen. Nähere Einzelheiten auch über ein Beweissicherungsverfahren i. S. § 17 Abs. 7 BNatSchG sind im Einvernehmen zu regeln
 - Keine Veränderung der Oberflächengewässer durch Abfuhr des sanitären Schmutzwassers und des gesammelten und gesondert zu behandelnden Sickerwasser einer Entsorgungsfirma (Entsorgungsnachweis)
 - Durchführung aller erforderlichen Messungen und Kontrollen gemäß Anhang 5,
 Nr. 3.2 der DepV in der Nachsorgephase nach Stilllegung der Deponie
 - Sicherheitsleistung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß KrWG i. V. mit Anhang 5 Nr. 3.2 DepV
- e) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- f) ungeklärte Sachverhalte/Wissenslücken

Daten zur Gewässergüte liegen nicht vor. Es ist ungeklärt, in welchem Maße zusätzlich Oberflächenwasser vom Deponiegelände in die vorhandenen Vorfluter eingeleitet werden können, ohne dass es zu irreversiblen Veränderungen des Vorfluters kommt.

2.7 Schutzgut Luft/Klima

- a) Methode: s. Gutachten Immissionsprognose Staubbelastung vom 30.11.2010
- b) Derzeitiger Umweltzustand
 Der Untersuchungsraum weist weder Belastungsräume noch Bereiche mit bioklimatischer Ausgleichsfunktion auf. Im Untersuchungsraum sowie angrenzend existieren nur wenige Emissionsquellen (geringe Schadstoffimmissionen durch Verkehr und Haus-

brand). Es gibt keine staubbedingte Vorbelastung.

- c) Umweltauswirkungen
 - Schadstoff- und Staubbelastung der Luft durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge
 - Verhinderung von Verdunstung und Luftaustausch zwischen Boden und Atmosphäre durch Neuversiegelung und Verlust klimatisch relevanter Bodenfunktionen wie CO₂-Speicherung, Staubfilterung und Kaltluftbildung auf einer Fläche von rd. 7,59 ha
 - Anlagebedingte Beeinflussung lokaler Luftströme durch die Ausmaße des geplante Deponiekörpers (rd. 260 m Länge u. Breite und rd. 28 m Höhe)
 - Verlust von Gehölzen mit Immissionsschutzfunktion auf >1 ha durch Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Deponiestraßen, Betriebsgebäude, Stellplätze, Zuwegungen und bauliche Anlagen

- d) Vermeidungs-und Minderungsmaßnahmen
 - Betriebliche Überwachung gem. Anh. 5 der DepV
 - Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen
 - Durchführung aller erforderlichen Messungen und Kontrollen gemäß Anhang 5,
 Nr. 3.2 der DepV in der Nachsorgephase nach Stilllegung der Deponie
 - Naturschutzorientierte Rekultivierung des Deponiekörpers auf 6,76 ha nach Beendigung der Deponiephase im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde
 - Sicherheitsleistung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß KrWG i. V. mit Anhang 5 Nr. 3.2 DepV
- e) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- f) ungeklärte Sachverhalte/Wissenslücken
 - in welchem Umfang durch den Baubetrieb Stäube entstehen und durch den Eintrag in gegen Stoffeinträge empfindliche Lebensräume Veränderungen auslösen, ist nicht prognostiziert.
 - Gegengutachten der Gem. Anderlingen (Ökopol) im Hinblick auf Staubbelastungsprognose²⁸

2.8 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

a) Methode

Zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes wird das Kriterium "landschaftliche Eigenart" verwendet, das durch die Indikatoren Vielfalt, Naturnähe und historische Kontinuität bestimmt wird.

b) Derzeitiger Umweltzustand

Der Untersuchungsraum ist durch einen verhältnismäßig kleinräumigen Wechsel von Wald, Grünland, Acker geprägt. Hecken, Baumreihen und Einzelbäume gliedern die Feldflur. Vor allem im nördlichen Teil des Untersuchungsraumes mit seinen nassen Standortverhältnissen befinden sich naturnahe Biotoptypen wie Au- und Eichmischwälder auf historische Waldstandorten, Seggen- und Binsen-Riede und Nasswiesen. Dem östlichen Untersuchungsraum verleihen Moorrelikte und Pionierstadien mit Kiefer und Birke randlich ein naturnahes Gepräge. Aufgrund des ebenen Geländes sind weiträumige Sichtbezüge vorhanden, die lediglich durch die Waldbestände eingeschränkt werden. Visuelle Beeinträchtigungen der Landschaft ergeben sich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und den damit einhergehenden Verlust an Naturnähe und naturräumlicher Vielfalt.

- c) Umweltauswirkungen
 - Anlagenbedingter Verlust von landschaftsprägenden Strukturelementen, hier insbesondere ältere Einzelbäume (ca. 58 Stück),
 - Anlagebedingt Veränderung des Landschaftsbildes durch Verlust landschaftsprägender Gehölzstrukturen und die Anlage des Deponiekörpers, großräumige Einsehbarkeit des Deponiekörpers in Richtung Westen und Nord-Osten über weite Strecken; im Nahbereich Einsehbarkeit des Deponiekörpers westlich und südlich des Deponiegeländes entlang der Kreisstraßen (K 109 und K 118)
 - verminderte Erholungsfunktion für die umliegenden Bereiche

Seite 46 von 107

²⁸ s. Beitrag Vertreter der Gem. Anderlingen auf S. 31 des Ergebnisprotokoll der BFUB

- baubedingte Minderung der Erholungseignung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen im Bereich des Deponiegeländes und auf der Zufahrtsstraße (visuelle und akustische Reize)
- betriebsbedingte Veränderungen erholungsbezogener Freiraumfunktionen mit optischen und akustischen Reizen durch den Anliefer- und Einbauverkehr bei durchschnittlich 10 LKW pro Werktag (10 Hin- und Rückfahrten)
- betriebsbedingte Beeinflussungen durch Sichtbarkeit unnatürlicher Materialien wie Bauschutt oder die vorrübergehende Abdeckung einzelner Deponieabschnitte mit Schutzfolie
- Beeinflussung/Minderung der Erholungsfunktion auf der lokal bedeutsamen "SteinErlebnisRoute 3" auf der Zubringerstraße auf rd. 2 km.

d) Vermeidungs-und Minderungsmaßnahmen

- Betriebliche Überwachung gem. Anh. 5 der DepV
- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen (TA Lärm)
- Durchführung aller erforderlichen Messungen und Kontrollen gemäß Anhang
 5, Nr. 3.2 der DepV in der Nachsorgephase nach Stilllegung der Deponie
- Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und wertvollen Vegetationsbeständen während der Bauausführung vor Beschädigungen gemäß DIN 18 920
- Erhaltung der Hecke östlich des Deponiegeländes als wertgebendes Landschaftselement zur Gliederung der Landschaft
- Naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltebecken zur Eingliederung in die Landschaft
- Verkleinerung des Zaunumfanges um Flächeneinfassung des Deponiegeländes zu reduzieren
- Eingrünung im Rahmen der naturschutzorientierten Rekultivierung
- Angepasste, zurückhaltende Farbgebung der baulichen Anlagen
- Sicherheitsleistung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß KrWG i. V. mit Anhang 5 Nr. 3.2 DepV

e) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Neugestaltung des Landschaftsbildes durch Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland auf Ackerstandorten im Umfang von 13,6 ha westlich der Deponie
- Entwicklung von artenreichen Laubwaldbeständen mit Waldrandgestaltung südlich der Deponie auf ca. 3 ha
- Naturschutzorientierte Rekultivierung des Deponiekörpers auf 6,76 ha nach Beendigung der Deponiephase
- Neugestaltung des Landschaftsbildes durch Neuanlage einer Wallhecke mit typischen Saumstrukturen auf 570 m im nördlichen und südlichen Bereich des Deponiegeländes
- Gestaltungs- und Bepflanzungsmaßnahmen an den von öffentlichen Wegen und Straßen (K 109 und K 118) sichtbaren Deponiekörper sowie im Nahbereich westlich und südl. des Deponiegeländes in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

f) ungeklärte Sachverhalte/Wissenslücken

2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Keine Veränderung des Schutzgutes

2.10 Alternativen

Neben den Restriktionen, die sich auf überörtlicher Ebene ergeben (s. Nr. 1.2) sind darüber hinaus mögliche Verwertungswege mineralischer Massenabfälle aufgrund gesetzlicher Verschärfungen hinsichtlich tolerierbarer Schadstoffbelastungen aus Gründen des Grundwasserschutzes weiter eingeschränkt worden. Insbesondere bei der Verfüllung von Bodenabbaustätten bestehen spätestens seit dem Tongrubenurteil²⁹ erhebliche Einschränkungen. Daher können große Mengen mineralischer Massen nicht mehr in der Renaturierung Verwendung finden. Dies bedeutet, dass in Zukunft auch große Mengen an leicht belasteten Böden in geeigneten Deponien abgelagert werden müssen. Die Genehmigung für die Entsorgung mineralischer Abfälle im Landkreis Rotenburg (Wümme) genutzte Deponie Helvesiek lief zum 31.12.2013 aus, so dass zum aktuellen Zeitpunkt keine konkreten räumlichen Alternativen bestehen. Neben den vorhandenen planungsrechtlichen Voraussetzungen (Erkundungsprogramm für die seinerzeit geplante Hausmülldeponie im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammen . 1985 des Landkreises Rotenburg³⁰ spielten auch Umsetzungserwägungen eine Rolle. wie beispielsweise die Lage der bereits vorhandenen Zuwegung sowie die Eigentumsverhältnisse. Eine maßgebliche Eingrenzung möglicher Standorte auf den gewählten erfolgte aufgrund der Anforderungen an die geologische Eignung des Standorts. Soweit die natürliche Beschaffenheit der geologischen Barriere in bestimmten Bereichen nicht den Anforderungen der DepV entspricht, kann dies durch den Einbau einer künstlichen Barriere kompensiert werden, deren Anforderungen in der DepV konkretisiert sind.

C.2. Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

Gliederung

- 1. Einleitung
- 2. Bewertung anhand der Schutzgüter
 - 2.1 Schutzgut Mensch
 - 2.2 Schutzgut Tiere
 - 2.3 Schutzgut Pflanzen/ Biotope
 - 2.4 Schutzgut Boden
 - 2.5 Schutzgut Grundwasser
 - 2.6 Schutzgut Oberflächengewässer
 - 2.7 Schutzgut Luft, Klima
 - 2.8 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild
 - 2.9 Wechselwirkungen und schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung

Seite 48 von 107

²⁹ Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 14.04.2005

³⁰ vgl. auch Ziffer 1.2)

1. Einleitung

Als allgemeines Bewertungsprinzip gilt das Prinzip der Umweltvorsorge. Als konkrete Bewertungsmaßstäbe kommen fachgesetzliche, EG-rechtliche Vorschriften sowie sonstige Vorschriften, Pläne, Programme und Empfehlungen in Betracht, soweit sie dem Vorsorgeprinzip genügen. Sie werden zu Anfang jedes einzelnen Bewertungskapitels benannt. Grundsätzlich sind die Wirkungsfaktoren und Wirkungszusammenhänge unter Berücksichtigung von Nr. 0.3 i. V. m. Nr. 0.6.1.2 Anlage 1 der UVPVwV sowie der Vorbelastung, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit für die Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (in Anlehnung an KAISER, 2013)³¹

Stufe	Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV	Unzulässigkeits- bereich	Schäden in diesem Sinne stellen deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III	Zulässigkeitsgrenz- bereich (optionale Untergliederung)	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände, die nur durch Ersatzzahlungen gerechtfertigt werden können (§ 15 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 44 BImSchG). Optionale Untergliederung:
		der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).
II	Belastungsbereich (optionale Untergliederung In deutliche und mäßige	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungsschwellenwerte werden überschritten. Optionale Untergliederung:

 $^{^{31}}$ KAISER, TH. (2013) Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen, Natur und Landschaftsplanung 45 (3), 089-094

Belastungen)	In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe IIa zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.
I Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

2. Bewertung anhand der Schutzgüter

In den Tab. 2 bis 8 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte, anlagebedingte (A) sowie unterhaltungs- oder betriebsbedingte Auswirkungen.

2.1 Schutzgut Mensch

Bewertungskriterien:

- 39. BlmSchV Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 6.8.2010
- TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
- AVV Baulärm
- TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI Jg. 2009 Teil I Nr. 51 S2542), in Kraft getreten am 01.03 2010
- Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme), Entwurf 2012
- FNP der Gemeinde Selsingen: Ein Teil des geplanten Deponiestandortes (südlich des Waldbestandes und der neu angelegten Wallhecke) ist als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Müllbeseitigungsanlage" dargestellt.

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Be- wertung der Umwelt- auswirkungen
-	IV	-
-	III	-

Inanspruchnahme von Flä- chen mit Bedeutung für die naturnahe Erholung	II	Erhebliche Beeinträchtigung einer Schutzgutausprägung von z. T. hoher Bedeutung durch dauerhafte Überprägung des Deponiekörpers. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden die Belastungen begrenzt und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.
Baubedingte Immissionsbelastungen der Siedlungsbereiche		Es handelt sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Belastungen, die zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Siedlungsbereiche führen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden die Belastungen begrenzt. Immissionsschutzrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten.
Betriebsbedingte Immissionsbelastungen		Da der Deponiebetrieb werktags zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr mit einem täglichen Aufkommen von etwa 10 LKW erfolgt, handelt es sich um zeitlich beschränkte Belastungen, die zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Siedlungsund Erholungsbereiche führen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden die Belastungen begrenzt. Immissionsschutzrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten.
Anlieferverkehr auf der lokal bedeutsamen "SteinErlebnisRoute 3" auf der Zubringerstraße auf rd. 2 km		Da der Deponiebetrieb werktags zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr mit einem täglichen Aufkommen von etwa 10 LKW erfolgt, kommt es zu keinen nennenswerten Überschreitungen der vorhandenen Verkehrsbelastung. Die Immissionsschutzrechtlich einzuhaltenden Grenzwerte werden nicht überschritten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben in einem Fall zu einer Beeinträchtigung kommt, die dem Belastungsbereich zuzuordnen ist. Der Unzulässigkeitsbereich oder Zulässigkeitsgrenzbereich wird in keinem Fall erreicht.

2.2 Schutzgut Tiere

Bewertungsmaßstäbe:

- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI Jg. 2009 Teil I Nr. 51 S2542), in Kraft getreten am 01.03 2010
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010
- TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
- TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz) 2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für den Arten- und Biotopschutz
- Vorkommen gefährdeter und besonders geschützte Tierarten (Rote Listen)
- RROP 2005: Teil der gepl. Deponiefläche und nördl. angrenzender Bereich ist Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Zielabweichungsverfahren von 2010: gem. Zielabweichungsbescheid des Landkreises Rotenburg / Wümme vom 19.03.2010 Das "Vorranggebiet für Natur und
 Landschaft" im Raumordnungsprogramm bleibt bestehen, braucht aber im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren für die geplante Deponie nicht beachtet zu
 werden. Einvernehmen der UNB vom 18.3.2010, bei Erhalt des "Erlen-Mischwald
 am Westrand des Plangebietes sowie nach Möglichkeit der Erhalt von zwei Neuaufforstungsbereichen und einer neu angelegte Wallhecke
- Landschaftsrahmenplan 2003:
 - Voraussetzungen für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG für Teile des UG und der Deponie sind erfüllt und stellen für den Naturschutz in Niedersachsen wertvolle Bereiche dar.
 - Der nördliche Teil des geplanten Deponiestandortes sowie des Untersuchungsraumes ist als wichtiger Bereich für den Naturschutz (Leistungsfähigkeit wenig eingeschränkt) eingestuft: Biotoptypen Naturnaher Laub- und Mischwald, Feuchtgrünland

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s.Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Bau-, Anlage- und betriebs- bedingter Verlust von Tier- lebensräumen und – vor- kommen auf dem Deponie- gelände insbesondere der gefährdeten Brutvogelarten	III	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen eines avifaunistisch bedeutsamen Bereichs landesweiter/ regiona- ler Bedeutung im Sinne von § 14

		_
Neuntöter, Feldlerche, Kie-		BNatSchG, die durch die
bitz, und Kuckuck		Schaf-fung neuer Habitate aus-
		gleichbar im Sinne von § 15
		BNatSchG sind. Beeinträchti-
		gungen der gefährdeten und
		streng geschützten Brutvogel-
		arten Neuntöter, Feld-lerche,
		Kiebitz und Kuckuck führen
		aufgrund der getroffenen bau-
		zeitlichen Beschränkungen und
		durch vorgezogenen Kom-
		pensationsmaßnahmen (CEF)
		nicht zu einer Verschlechterung
		der lokalen Population. Der
		Verbotstatbestand des § 44
		Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG wird
		nicht er-füllt.
Bau-, Anlagebedingter Ver-	III	Potentielle Beeinträchtigung
lust von 3 potentiellen Habi-		der gefährdeter Höhlenbrüter
tatbäumen für Fledermäuse		und Fledermäusen (streng ge-
und Höhlenbrüter (s. 2.2 e)		schützte Arten)
did Homenbrater (s. 2.2 e)		,
		Durch Vorkehrungen zur Ver-
		meidung und Verminderung
		von Beeinträchtigungen wird
		sichergestellt, dass es zu kei-
		nen
		Individuenverlusten kommt. Vor
		dem Hintergrund des verblei-
		benden Angebotes gleichartiger
		potenzieller Bäume für Tages-
		und Zwischenquartiere sind
		relevante Beeinträchtigungen
		des günstigen Erhaltungszu-
		standes von lokal betroffenen
		Fledermausbeständen nicht zu
		erwarten. Potenzielle Quartiere
		unterliegen überdies nicht dem
		gesetzlichen Schutz des § 44
		Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LOUIS
		2012) ³² . Durch vorgezogene
		Kompensationsmaßnahmen
		(CEF) können die Beeinträchti-
		gungen ausgeglichen werden
		können. Ein Verstoß gegen das
		Verbot des § 44 Abs. 1
		BNatSchG liegt gemäß § 44
		Abs. 5 BNatSchG nicht vor,
		weil die ökologische Funktion
		der von dem Vorhaben be-
		troffenen Fortpflanzungs- und
		Ruhestätten im räumlichen Zu-
		sammenhang weiterhin erfüllt
	1	Jaminemany wellemin endill

 $^{^{32}\} LOUIS,\,H.W.\ (2012)\ 20\ Jahre\ FFH-Richtlinie,\,Teil\ 2-Artenschutzrechtliche\ Regelungen,\,In:\,NuR\ 34,\,S.\ 471$

		ist.
Anlagebedingter Verlust von rd. 0,28 ha Lebensraum mittlerer Bedeutung der ge- fährdeten Sumpfschrecke	III	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die vor-gezogene Schaffung neuer Habitate und die Umsiedlung der be-troffenen Population ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind. Besonders oder streng geschützte Arten im Sinne von § 7 BNatSchG sind nicht betroffen.
Bau- und Anlagebedingter Verlust eines bis 2010 nachgewiesenen rd. 20 ha große brutrevierbezogenen Habitats (Funktion als Brut- und Nahrungsraum) des stark gefährdeten und streng geschützten Großen Brachvogels.	I	potentiell erhebliche Beeinträchtigung der gefährdeten Brutvogelart Großer Brachvogel, im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitate im Sinne von § 15 BNatSchG ausgleichbar ist und die durch die externen Aufwertungsmaßnahmen im Bereich Naturschutzgebiet "Großes Everstorfer Moor" (NSG LÜ 136) ausgeglichen werden kann. Potenzielle Quartiere unterliegen überdies nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LOUIS 2012). Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG wird nicht erfüllt.
Anlagebedingte Verringerung des Jagdgebietes von Fledermäusen (streng geschützte Arten)	II	Es handelt sich um Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitate im Sinne von § 15 BNatSchG ausgleichbar sind. Nahrungs- habitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs.1 BNatSchG. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestän- de des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.
Baubedingte Störungen von Fledermäusen (streng geschützte Arten) durch optische und akustische Reize durch den Bau der Infrastrukturanlagen (Deponiestraßen, Betriebsgebäude, Stellplätze u.a.) und die Herstellung der Deponiefläche	II	Fledermäuse zeigen keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Ferner sind die Bautätigkeiten zeitlich begrenzt. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbe-

	T	
		stände des § 44 Abs. 1
N. 1. (15 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11		BNatSchG nicht erfüllt.
Verlust und Beeinträchti-	I	Aus Gründen der Rechtssi-
gung von Tierhabitaten und		cherheit wird vorsorglich davon
Lebensraumkomplexen		ausgegangen, dass entspre-
durch		chende Zerstörungen stattfin-
Überbauung von Lebens-		den, da eine Erfassung jeder
stätten		Lebensstätte geschützter Tier-
weiterer besonders ge-		arten nicht vertretbar ist. Tat-
		sächliche Hinweise auf eine
schützter		entsprechende Zerstörung lie-
Tierarten insbesondere		gen aber nicht vor, obwohl ziel-
Säugetiere, Reptilien,		gerichtete Bestandserhebun-
Nachtfalter, Käfer, Hautflüg-		gen im üblichen
ler und		Umfang durchgeführt wurden.
Spinnenarten (Gehölzbe-		Für die Zerstörung bezie-
stände, Säume, Brachflä-		hungsweise die Beschädigung
chen, Staudenfluren)		von
Chon, Gladdermaron)		Fortpflanzungs- oder Ruhestät-
		ten liegt gemäß § 44 Abs. 5
		BNatSchG kein Verstoß gegen
		die Verbote des § 44 Abs. 1
		BNatSchG vor, da die gegebe-
		nenfalls betroffenen Arten keine
		europarechtlich geschützten
		Tiere sind und es sich um einen
		nach § 15 BNatSchG zulässi-
		gen
		Eingriff in Natur und Landschaft
		handelt (ausgleichbar oder er-
		setzbar). Zielgerichtet auf die
		betroffenen Biotope ausgerich-
		tete
		Vermeidungs- und
		Kompensationsmaßnahmen
		sind im Rahmen der Eingriffs-
		regelung vorgesehen.
Baubedingte Störungen	l	Der Deponiebetrieb erfolgt
empfindlicher Tierarten		werktags zwischen 6:00 Uhr
durch		und
optische und akustische		19:00 Uhr mit einem täglichen
Reize		Aufkommen von etwa 10 LKW,
bis hin zu Individuenverlus-		die im Vergleich zu
		beeinträchtigenden
ten durch den Bau der		Verkehrsmengen unerheblich
Infrastrukturanlagen		sind. Während der Bauzeit der
(Deponiestraßen,		Betriebsgebäude und Flächen
Betriebsgebäude, Stellplät-		ist
ze u.a.)		zwar vorrübergehend und zeit-
und die Herstellung der		lich begrenzt mit einem höhe-
Deponiefläche		ren
_ 5,5546.16		Verkehrsaufkommen zu rech-
		nen.
		Die damit prognostiziert erhöh-
		te
		Immissionsbelastung um < 3
		dB
		(A) ist aber weit entfernt vom
		relevanten Schallpegel von 55
		dBA, bei dem von einer verrin-
	1	ab, i, boi dom von omor vonin-

		gerten Habitateignung auszugehen ist. 33 Schallbegrenzende Vorkehrungen sind dabei noch nicht mal berücksichtigt. Durch zusätzliche bau- und betriebszeitlichen Beschränkungen und Vermeidungsmaßnahmen sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes insbesondere von lokal betroffenen und besonders geschützten Arten nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt
Beeinflussung von Tierhabitaten und Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Gebäuden und der Deponie sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses aus der	Į	Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, da die Arbeiten in einem deutlich durch Störungen im Rahmen des Baus und der Anlage vorbelasteten Raum stattfinden, so dass sehr störempfindliche Arten ohnehin nicht vorkommen. Zusätzlich ergibt sich die Unerheblichkeit aus der geringen Häufigkeit der

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere kommt, die erheblich sind. Einzelne Auswirkungen, die den landesweit schutzwürdigen Bereich betreffen, sind dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen. Überwiegend ergeben sich für das Schutzgut Tiere Beeinträchtigungen, die im Vorsorge- und Belastungsbereich liegen. Es sind Schutzund Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen wie z.B. zeitliche Beschränkungen der Bautätigkeit, Nachsuche und Umsiedlung bestimmter Arten. Ein wesentlicher Teil der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere im Sinne des § 14 BNatSchG ergibt sich aus Verlusten von Habitaten durch Überbauung und Geländeumgestaltung sowie baubedingter Flächeninanspruchnahme. Diese sind durch die Schaffung neuer Habitate, die mindestens gleich großen Populationen der Arten wieder einen Lebensraum geben, ausgleichbar. Bezüglich der Beseitigung geschützter Lebensstätten von europäisch geschützten Vogelarten lässt sich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erreichen, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt ist.

 $^{^{33}}$ Vgl. MIRWALD (2010) : Arbeitshilfe Vögel Straßenverkehr, April 2010, i. A. des BMVBS, S. 23 und 41

2.3 Schutzgut Pflanzen/ Biotope

Bewertungsmaßstäbe:

- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
 vom 29. Juli 2009 (BGBI Jg. 2009 Teil I Nr. 51 S2542), in Kraft getreten am 01.03 2010
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010
- Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zu Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Stickstoffempfindlichkeit und Gefährdung (DRACHENFELS, 2012)
- Vorkommen gefährdeter und besonders geschützte Pflanzen (Rote Listen)
- NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) 2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für den Arten- und Biotopschutz
- RROP 2005: Teil der gepl. Deponiefläche und nördl. angrenzender Bereich ist Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Zielabweichungsverfahren von 2010: gem. Zielabweichungsbescheid des Landkreises Rotenburg / Wümme vom 19.03.2010 Das "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" im Raumordnungsprogramm bleibt bestehen, braucht aber im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren für die geplante Deponie nicht beachtet zu werden. Einvernehmen der UNB vom 18.3.2010, bei Erhalt des "Erlen-Mischwald am Westrand des Plangebietes sowie nach Möglichkeit der Erhalt von zwei Neuaufforstungsbereichen und einer neu angelegte Wallhecke
- Landschaftsrahmenplan 2003:
 - Voraussetzungen für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG für Teile des UG und der Deponie sind erfüllt und stellen für den Naturschutz in Niedersachsen wertvolle Bereiche dar.
 - Der nördliche Teil des geplanten Deponiestandortes sowie des Untersuchungsraumes ist als wichtiger Bereich für den Naturschutz (Leistungsfähigkeit wenig eingeschränkt) eingestuft: Biotoptypen Naturnaher Laub- und Mischwald, Feuchtgrünland
 - Vorkommen gefährdeter und besonders geschützte Biotope und Pflanzenarten

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV IV	-
Betriebsbedingte Gefährdung des Biotoptypen (FBS, WET) der Wertstufe V durch Ausbau und Unterhaltung (s. 2.6 der Zusammenfassenden Darstellung)	Illa	Es handelt es sich um die erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG sowie von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG, deren Belastungen durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen begrenzt werden können

Anlagebedingter Verlust von Biotopen (HWS, GNR, GMF, GMS) der Wertstufe IV (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung) durch Überbauung auf 6,34 ha	IIIb	erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Es handelt sich um erhebliche Beeinträch-tigungen von geschützten Bio-topen besonderer bis allgemei-ner Bedeutung. Von den Zerstörungs- und Schädigungsver-boten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgleich-bar sind.
Anlagebedingter Verlust von Biotopen (HFM/UHT, WJL) der Wertstufen III (von allge- meiner Bedeutung) auf min- desten 0,06 ha	Па	che Beeinträchtigungen von Biotopen allgemeiner Bedeu- tung, die ausgleichbar sind.
anlagebedingter Verlust von verschiedenen Biotoptypen (GEF/UHF) mit ,allgemeiner bis geringer' sowie ,allgemeiner Bedeutung' (Wertstufen II-III) auf 0,29 ha	lla	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar sind im Sinne von § 15 BNatSchG.
Verlust von Wuchsorten gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen der Roten Liste oder Vorwarnliste der niedersächsischen Roten Liste (Dactylorhiza majalis (Gefährdungskategorie 2), Luzula congesta (Gef.Kategorie 3) auf Flächen mit Biotoptypen der Wertstufe III	Ila	Der Verlust von Individuen einer gefährdeten Pflanzenart stellt keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Für die Zerstörung beziehungsweise Beschädigung der besonders geschützt Art Dactylorhiza majalis liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Durch vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF) auf adäquaten Kompensationsflächen, die auch das Umpflanzen einzelner Individuen beinhalten, kommt es nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population.
anlagebedingter Verlust von Biotopen (Acker) der Wertstufe I auf 0,29	IIb	Aufgrund der untergeord- neten Bedeutung der Flä- chen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht.

Baubedingte Gefährdung von Gehölzbeständen im Bereich der Hecke östlich des Deponiegeländes und im Bereich der Waldrän- der, die unmittelbar an die Baubereiche grenzen	I	Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minde- rung von Beeinträchtigun- gen werden die Belastun- gen und das Erheblich- keitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht er- reicht.
betriebsbedingte Veränderungen durch Staub (Stoffeintrag) von der Deponie in angrenzende empfindliche Biotope, wie Moor- und Auwaldstandorte in östlicher und nördlicher Richtung, können nicht voll- ständig ausgeschlossen werden		Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minde- rung von Beeinträchtigun- gen werden die Belastun- gen begrenzt und das Er- heblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht.
Bau- und betriebsbedingte Veränderung und Gefähr- dung weniger empfindlicher angrenzender Biotope (s.o) durch Änderungen im Wasserregime (Entwässe- rung) und Stoffeintrag und damit verbundener Ände- rung der Pflanzenarten- Zusammensetzung		Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minde- rung von Beeinträchtigun- gen werden die Belastun- gen begrenzt und das Er- heblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommt, die erheblich sind. Einzelne Auswirkungen, die den landesweit schutzwürdigen Bereich betreffen, sind dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen. Es sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen wie z.B. die Beachtung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen zur Vermeidung von Stoffeinträgen. Die verbleibenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Biotope/Pflanzen werden durch die festgesetzten bzw. festzusetzenden³⁴ Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen kompensiert.

_

³⁴ s. 2.3.e

2.4 Schutzgut Boden

Bewertungsmaßstäbe:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 1.6.2012
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz –) vom 17. März 1998
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI Jg. 2009 Teil I Nr. 51 S2542), in Kraft getreten am 01.03 2010
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010
- DepV Deponieverordnung (Verordnung über Deponien und Langzeitlager) vom 27. April 2009 (BGBI. I Nr. 22 vom 29.4.2009)
- Empfehlung E 3-5 "Versuchsfelder für mineralische Basis- und Oberflächenabdichtungsschichten" der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik beschrieben und bundeseinheitlicher Qualitätsstandard.
- DepV Anhang 1 Nr. 2.1 Zuständigkeiten im Qualitätsmanagement

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auswirkungen	Bewertung der Auswir- kungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Be- wertung der Umwelt- auswirkungen
- Anlagebedingter Verlust der ökologischen Boden-funktion durch Überschüttung und Versiegelung von Böden auf rd. 7,59 ha	IV IIIa	erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. § 14 BNatSchG durch Versiegelung (Gebäude, Zufahrten, Abdichtung der Deponie), die nur durch Entsiegelung von anderen Flächen gem. § 15 BNatSchG ausgleich-
Anlagebedingter Verlust der ökologischen Bodenfunktion durch Überschüttung und Verdichtung auf rd. 6,9 ha (Deponiekörper). Unter der Kuppe der Deponie werden maximale Setzungen durch Auflast von rd. 65 cm an der Deponiebasis auftreten. Die Setzungen laufen zu den Böschungsfüßen aus	IIIb	bar oder ersetzbar ist. erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. § 14 BNatSchG durch Materialauftrag (Auflast) die gem. § 15 BNatSchG nicht ausgleichbar aber ersetzbar ist.
Baubedingte Verlust der Bo- denfunktionen durch die Verlegung der Leitungen in gering anthropogen über- prägten Böden im nördlich	lla	erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch Vor- kehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Be-

angrenzenden Bereich		einträchtigungen (schichtweiser Wiederein- bau des Bodens) ausgleichbar ist.
Baubedingter Verlust der Bodenfunktionen durch die Verlegung der Leitungen in vorbelasteten Bereichen (Straßen, Deponiegelände)	IIb	Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen nach § 15 BNatSchG bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit bzw. lassen sich gänzlich vermeiden.
Verdichtung von Boden auf Baustellen- und Materiallagerflächen	I	Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Vermin- derung von Beeinträchti- gungen nach § 15 BNatSchG bleiben die Be- lastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit bzw. lassen sich gänzlich vermeiden

Zusammenfassend ergibt die Bewertung, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erheblich sind. Es sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, insbesondere Maßnahme während der Bauphase. Das verbleibende Defizit in Bezug auf das Schutzgut wird im Zusammenhang mit den Ersatzmaßnahmen kompensiert. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen bau-, anlageund betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die im überwiegend im Belastungs- beziehungsweise Vorsorgebereich liegen. Es kommt zu zwei Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind.

2.5 Schutzgut Grundwasser

Bewertungsmaßstäbe:

- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 2.5.2013
- Kreislaufwirtschaftsgesetz Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 1.6.2012
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI Jg. 2009 Teil I Nr. 51 S2542), in Kraft getreten am 01.03 2010
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010
- DepV Deponieverordnung (Verordnung über Deponien und Langzeitlager) vom 27. April 2009 (BGBI. I Nr. 22 vom 29.4.2009)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 28 Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Abfallentsorgungsanlagen (WÜ 98 Teil: Deponien)
- Empfehlung E 3-5 "Versuchsfelder für mineralische Basis- und Oberflächenabdichtungsschichten" der Deutschen Gesellschaft für Geo-technik beschrieben und bundeseinheitlicher Qualitätsstandard.
- DepV Anhang 1 Nr. 2.1 Zuständigkeiten im Qualitätsmanagement
- LROP: im Umfeld ist ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung ausgewiesen

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen
-	IV	-
Anlagebedingte Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Neuversiegelung auf 7,59 ha	III II	Der südliche Bereich der Deponiefläche weist eine für die Region sehr hohe Grundwasserneubildungsrate auf, die erheblich beeinträchtigt wird. Auf Grund der Vorkehrungen zur Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers sind keine Kompensationsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG erforderlich
Grundwassergefährdung durch baubedingte Schadstoffeinträge.	I	Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (fortlaufende Überwachung) bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit bzw. lassen sich gänzlich vermeiden.
Anhand der Finiten Elemente- Methode wurde mit Hilfe eines dreidimensionalen Berech- nungsmodells die vorliegenden Bodenverhältnisse abgebildet. Als Ergebnis der Berechnungen konnte kein Einfluss auf die Grundwasserstände des Erlen- Bruchwaldes nachgewiesen wer- den. Durch die Versiegelung ergaben sich ebenfalls keine sig- nifikanten Änderungen der Grundwasserstände. Der tiefer liegende Hauptgrundwasserleiter wird durch die Deponie ebenfalls nicht beeinflusst	I	Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen und der Deckschicht über dem tiefergelegenen Grundwasserleiter bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit bzw. lassen sich gänzlich vermeiden.

Die Bewertung nach § 12 ergibt, dass die Verringerung der Grundwasserneubildung im Bereich der Deponiefläche für das Schutzgut Grundwasser erheblich ist. Durch die Versickerungsmöglichkeit von unbelastetem Oberflächenwasser in Bereichen einer geringeren Grundwasserneubildung im Umfeld der Deponie lässt sich die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser reduzieren. Es sind Schutz und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, insbesondere zum Schutz des Grundwassers vor Stoffeinträgen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die im Belastungs- und Vorsorgebereich liegen. Erhebliche Beeinträchtigungen i.S.d. § 14 BNatSchG entstehen im Hinblick auf das Schutzgut Wasser nicht, so dass naturschutzrechtlich keine Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen geboten sind. Es kommt

zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

2.6 Schutzgut Oberflächenwasser

Bewertungsmaßstäbe:

- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 2.5.2013
- Kreislaufwirtschaftsgesetz Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 1.6.2012
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI Jg. 2009 Teil I Nr. 51 S2542), in Kraft getreten am 01.03 2010
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 28 Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Abfallentsorgungsanlagen (WÜ 98 Teil: Deponien)
- DepV Deponieverordnung (Verordnung über Deponien und Langzeitlager) vom 27. April 2009 (BGBI. I Nr. 22 vom 29.4.2009)
- LROP: im Umfeld ist ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung ausgewiesen

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen
-	IV	-
-	III	-
y -	II	-
Bau- und betriebsbedingte Gewässergefährdung durch	I	Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung
Substrat-/Staubeinträge		von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit bzw. lassen sich gänzlich vermeiden
Betriebsbedingte Intensivie- rung der Unterhaltung von Gräben	I	Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit bzw. lassen sich gänzlich vermeiden
Veränderungen des örtlichen Ab- flußregimes, Erosionsgefährdung bzw. Eintiefung der Gewässersoh- le durch erhöhte Einleitung von Oberflächenwasser des Deponie- geländes	I	Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit bzw. lassen sich gänzlich vermeiden

Die Bewertung nach § 12 UVPG ergibt, dass einzelne Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächenwasser unter Berücksichtigung entsprechender Vorkehrungen

nicht erheblich sind. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser kommt, die im Vorsorgebereich liegen. Erhebliche Beeinträchtigungen i.S.d. § 14 BNatSchG entstehen im Hinblick auf das Schutzgut Wasser nicht, so dass naturschutzrechtlich keine Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen geboten sind.

2.7 Schutzgut Luft, Klima

Bewertungsmaßstäbe:

- 39. BlmSchV Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 6.8.2010
- TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI Jg. 2009 Teil I Nr. 51 S2542), in Kraft getreten am 01.03 2010
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010.

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen
-	III	-
Anlagebedingte Beeinflussung lokaler Luftströme durch die Ausmaße des geplante Deponiekörpers (rd. 260 m Länge und Breite und rd. 28 m Höhe)	lla	Es kommt zu erheblichen Be- einträchtigungen des Lokalkli- mas. Da jedoch keine Berei- che mit einer Ausgleichsfunkti- onen für Siedlungen betroffen sind, sind die Beeinträchtigung nicht als erheblich zu bewer- ten.
Verhinderung von Verdunstung und Luftaustausch zwischen Boden und Atmosphäre durch Neuversiegelung und Verlust klimatisch relevanter Bodenfunktionen wie CO2- Speicherung, Staubfilterung und Kaltluftbildung auf einer Fläche von rd. 7,59 ha	IIb	Es handelt sich auf die Bau- und Betriebsphase beschränkte Beeinträchtigungen. Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden die Beeinträchtigungen auf die Betriebsdauer der Deponie zeitlich begrenzt. Die Funktionen der Flächen für die Kaltluftentstehung bleiben im Wesentlichen auf Dauer insbesondere nach der Rekultivierung erhalten. In der Folge ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG,

Verlust von Gehölzen mit Immissionsschutzfunktion auf >1 ha durch Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Deponiestraßen, Betriebsgebäude, Stellplätze, Zuwegungen und bauliche Anlagen	I	Da die verhältnismäßig geringen vorhabensbedingten Gehölzverluste keine Bestände mit einer relevanten Immissionsschutzfunktion betreffen, ergeben sich keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG
Bau- und betriebsbedingte Schadstoff- und Staubbelastung der Luft durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge	I	Es handelt sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Be- einträchtigungen, die zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lufthygienischen Situation führen. Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden die Belastungen begrenzt.

Es ergeben sich Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft, die knapp über dem Vorsorgebereich liegen. Für die Bewertung ergibt sich insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft. Ausgleichs bzw. Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich, da keine erheblichen Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG ausgelöst werden.

2.8 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Bewertungsmaßstäbe:

- RROP 2005: Teil der gepl. Deponiefläche und nördl. angrenzender Bereich ist Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Zielabweichungsverfahren von 2010: gem. Zielabweichungsbescheid des Landkreises Rotenburg / Wümme vom 19.03.2010 Das "Vorranggebiet für Natur und
 Landschaft" im Raumordnungsprogramm bleibt bestehen, braucht aber im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren für die geplante Deponie nicht beachtet zu
 werden. Einvernehmen der UNB vom 18.3.2010, bei Erhalt des "Erlen-Mischwald
 am Westrand des Plangebietes sowie nach Möglichkeit der Erhalt von zwei Neuaufforstungsbereichen und einer neu angelegte Wallhecke
- Landschaftsrahmenplan 2003:
 - Voraussetzungen für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG für Teile des UG und der Deponie sind erfüllt und stellen für den Naturschutz in Niedersachsen wertvolle Bereiche dar.
 - Der nördliche Teil des geplanten Deponiestandortes sowie des Untersuchungsraumes ist als wichtiger Bereich für den Naturschutz (Leistungsfähigkeit wenig eingeschränkt) eingestuft: Biotoptypen Naturnaher Laubund Mischwald, Feuchtgrünland
 - Vorkommen gefährdeter und besonders geschützte Biotope und Pflanzenarten
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind nach § 1 (1) Nr. 3 BNatSchG dauerhaft zu sichern
- Zur dauerhaften Sicherung sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften zu bewahren (vgl. § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI Jg. 2009 Teil I Nr. 51 S2542), in Kraft getreten am 01.03 2010
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum

Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewer- tung der Umweltauswir- kungen
-	IV	-
Anlagebedingt Veränderung des Landschaftsbildes durch Verlust	III IIa	Es handelt sich um erhebliche Be- einträchtigungen im Sinne von §
landschaftsprägender Gehölzstrukturen und die Anlage des Deponie-körpers, großräumige Einsehbarkeit des Deponiekörpers in Richtung Westen und Nord-Osten über weite Strecken; im Nahbereich Einsehbarkeit des Deponiekörpers westlich und südlich des Deponiegeländes entlang der Kreisstraßen (K 109 und K 118)		14 BNatSchG. Die Beeinträchtigungen sind durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung nach § 15 BNatSchG ausgleichbar
Anlagenbedingter Verlust von land- schaftsprägenden Strukturelemen- ten, hier insbesondere ältere Ein- zelbäume (ca. 58 Stück),	IIb	Es handelt sich um erhebliche Be- einträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Beeinträchti- gungen sind durch eine land- schaftsgerechte Neugestaltung nach § 15 BNatSchG ausgleichbar
verminderte Erholungsfunktion für die umliegenden Bereiche	I	Die Zugänglichkeit und Durchquer- barkeit des Untersuchungsraumes ist durch in der Feldflur endende Wege eingeschränkt, so dass die Auswirkungen nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind
baubedingte Minderung der Erholungseignung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen im Bereich des Deponiegeländes und auf der Zufahrtsstraße (visuelle und akustische Reize) .	I	Es handelt sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte nicht erhebliche Beeinträchtigungen in einem Bereich mit lokaler Bedeutung für die Erholung. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden die Belastungen begrenzt, so dass die Auswirkungen nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind

betriebsbedingte Veränderungen erholungsbezogener Freiraumfunk- tionen mit optischen und akusti- schen Reizen durch den Anliefer- und	I	Bei einem täglichen Aufkommen von etwa 10 LKW erfolgt und die Beschränkung auf die Tageszeit und die Arbeitswoche sind keinen nennenswerten Beeinträchtigung zu erwarten. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung
Einbauverkehr bei durchschnittlich 10 LKW pro Werktag (10 Hin- und Rückfahrten		von Beeinträchtigungen werden die Belastungen begrenzt, so dass die Auswirkungen nicht als erheb- liche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind
betriebsbedingte Beeinflussung durch Sichtbarkeit unnatürlicher Materialien wie Bau- schutt oder die vorrübergehende Abdeckung einzelner Deponieab- schnitte mit Schutzfolie		Die Beeinträchtigungen sind temporär und räumlich eingegrenzt und erreichen nicht die Erheblichkeitsschwelle des § 14 BNatSchG. Durch besondere Vorkehrungen können die verbleibenden Beeinträchtigungen kompensiert werden.
Minderung der Erholungsfunktion auf der lokal bedeutsamen "SteinErlebnisRoute 3" auf der Zu- bringerstraße auf rd. 2 km.		Bei einem täglichen Aufkommen von etwa 10 LKW und die Beschränkung auf die Tageszeit und die Arbeitswoche sind durch den kurzen Streckenabschnitt keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Erlebnisroute insgesamt zu erwarten. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen werden die Belastungen begrenzt so dass die Auswirkungen nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind

Die Bewertung ergibt, dass einzelne Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft durch Verlust der gliedernden, landschaftsbildwirksamen Gehölzbestände und der Anlage des Deponiekörpers erheblich sind und durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung (§ 15 BNatSchG) ausgeglichen werden. Zu berücksichtigen ist, dass ein Ausgleich im Sinne des § 15 BNatSchG größtenteils möglich und vorgesehen ist, indem im Eingriffsraum durch die Neugestaltung des Landschaftsbildes ein Ausgleich für die beeinträchtigten Funktionen herbeigeführt werden kann. Ein Bedarf für Ersatzmaßnahmen besteht daher nicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen bau-, und anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die im Belastungs- beziehungsweise Vorsorgebereich liegen. Beeinträchtigungen, die dem im Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind, ergeben sich für dieses Schutzgut nicht.

2.9 Wechselwirkungen und schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung

Die vorstehende Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass mit dem Vorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben im Unzulässigkeitsbereich liegen. Durch das Vorhaben ergeben sich aber erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden, die in den Zulässigkeitsgrenzbereich fallen. Zahlreiche Umweltauswirkungen liegen im Belastungsbereich. Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Landschaft sowie Klima/Luft. Bei den Auswirkungen im Belastungsbereich handelt es sich überwiegend um erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter entsprechend der Eingriffsregelung, die kompensierbar sind. Bei allen Schutzgütern fallen Auswirkungen in den Vorsorgebereich (Stufe I) ohne oder allenfalls mit geringfügigen Beeinträchtigungen, die nicht erheblich sind. Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, in dem die Auswirkungen bei jedem - auch indirekt - betroffenen Schutzgut bewertet wurden. Die Ausführungen zeigen, dass keine der prognostizierten Umweltauswirkungen gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben in den Unzulässigkeitsbereich fällt.

Aufgrund der UVP kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Deponieplanung mit den festgesetzten Nebenbestimmungen umweltverträglich ist. Bei den einschlägigen Aspekten der rechtlichen Voraussetzungen für die Deponie sind die Ergebnisse der UVP jeweils berücksichtigt worden. Die aus der UVP sich herleitenden Nebenbestimmungen werden in diesem Beschluss umgesetzt.

D. Zwingende Zulassungsvoraussetzungen des Vorhabens

Das Vorhaben erfüllt die zwingenden Zulassungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG. Gemäß § 36 Abs.1 KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs.2 KrWG nur erteilt werden, wenn

- 1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere.
 - a) keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,
 - b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
 - c) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben
- 3. diese Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen,
- 4. keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und

5. die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Aus den nachstehenden Ausführungen ergibt sich, warum zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde diese Zulassungskriterien erfüllt werden.

D.1 Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 36 Abs.1 Nr.1 und Abs.4 KrWG)

Bei Durchführung des Vorhabens unter Beachtung der gemäß § 36 Abs.4 KrWG erlassenen Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten. (§ 36 Abs.1 Nr.1 und Abs. 4 KrWG). Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter werden nicht hervorgerufen. Gegen deren Beeinträchtigungen wird ausreichend Vorsorge durch die aus dem Plan in Verbindung mit den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ersichtlichen baulichen, betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen getroffen. Zu den Schutzgütern des § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG im Einzelnen:

D.1.1 Gesundheit der Menschen

Gefahren für die Gesundheit der Menschen durch nachteilige Auswirkungen auf das Trinkwasser sind nicht zu erwarten. Das künftige Einzugsgebiet des Wasserwerkes Minstedt befindet sich in ca. 2 km Entfernung und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Abstand zur umliegenden Wohnbebauung beträgt im Minimum 550 m. Die Ortschaften Haaßel und Anderlingen befinden sich westlich bzw. östlich des Standortes in einem Abstand von ca. 2000 m. Erhebliche Staubbelästigungen sind aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung und den Maßnahmen des Immissionsschutzes durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Dies betrifft sowohl den Prozess des Transportes, des Umschlages, der Profilierung und des Einbaus als auch die Baumaßnahmen zur Errichtung der Oberflächenabdichtung und die Bepflanzung. Die Prognosen zur Staubniederschlagsbelastung bzw. zur Immissionsbelastung durch Staubinhaltsstoffe sowie Schwebstaub (PM-10) an den maßgeblichen Immissionspunkten wurden jeweils gutachterlich untersucht. Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgelegten Gutachten einer Prüfung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (Zentrale Unterstützungsstelle für Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe) unterzogen. Diese hat die vorliegenden Gutachten als aussagekräftig, ausreichend und angemessen beurteilt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Beurteilung an.

Im Ergebnis der gutachterlichen Untersuchungen wird daher festgestellt, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Deponie bei Anwendung der vorgesehenen Staubminderungsmaßnahmen für den Staubniederschlag die zusätzlichen Belastungen an den Beurteilungspunkten unterhalb der Irrelevanzschwelle von 3 % des als Beurteilungsmaßstab angesetzten TA- Luft- Immissionswertes (Jahresmittelwert, Langzeitwert) für alle betrachteten Entwicklungsabschnitte der Deponie liegen werden. Es werden keine signifikanten Änderungen gegenüber der bestehenden Vorbelastung hervorgerufen. Die Zusatzbelastung an Schwebstaub (PM-10) wird an allen Beurteilungspunkten im Umfeld der Deponie über den gesamten Betriebszeitraum unterhalb der Irrelevanzschwelle liegen.

Mit den Nebenbestimmungen unter D. wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen und zur Kontrolle der Immissionen konkretisiert. Über die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Oberfläche des Abfallkörpers nur so lange ohne Abdeckung verbleibt, wie dies aus technologischen Gründen unbedingt notwendig ist. Dies ist sowohl aus immissionsschutztechnischen als auch deponietechnischen Gründen notwendig.

Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen sind auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie-GIRL des Landes Niedersachsen nicht zu besorgen, da die eingesetzten Abfälle als Inertstoffe keinen physikalischen, chemischen und biologischen Veränderungen bei der Lagerung unterliegen und keine Geruchsemissionen erzeugen. Der Wirkfaktor Geruch besitzt keine Relevanz.

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Geräuschbelastungen auf die umliegenden Wohnbebauungen wurden gutachterlich bewertet. Durch den Betrieb von Baumaschinen zur Betriebsführung der Deponie und zur Herstellung der Abdichtungssysteme der Deponie werden sich aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung keine relevanten Belastungen ergeben. Die dem Vorhaben zuzuordnenden, verkehrsbedingt verursachten Schallemissionen (LKW, PKW) wurden dabei einbezogen.

Die Immissionsrichtwerte im Tagzeitraum werden an allen Immissionsorten während Bau und Betrieb der Deponie deutlich unterschritten werden. Entsprechende Festlegungen zu ggf. erforderlichen Überwachungsmessungen zur Überprüfung der Situation und zum Deponiebetrieb werden mit den Nebenbestimmungen unter D. getroffen.

Eine Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen ist nicht zu erwarten, da die Deponie nicht in der Nachtzeit betrieben wird und die Abstände zur Wohnbebauung ausreichend groß sind.

Die Steinerlebnisroute und die Radwegeverbindung zwischen der K 109 und 118 werden durch den Baustellenverkehr nur kurzfristig beeinträchtigt, durch den Anlieferverkehr in der Betriebsphase aufgrund von im Mittel 10 LKW-Bewegungen pro Tag nur geringfügig.

D.1.2 Tiere und Pflanzen

Eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es ist Vorsorge gegenüber vermeidbaren Beeinträchtigungen getroffen worden. Mit den Maßgaben dieses Planfeststellungsbeschlusses werden Beeinträchtigungen, soweit sie nicht vermeidbar sind, ausreichend kompensiert. Nicht vermeidbare Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt werden im Rahmen der sogenannten "Eingriffsregelung" gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beurteilt und ausgeglichen. Das Vorhaben bedingt eine Beeinträchtigung der gefährdeten und streng geschützten Brutvogelarten Neuntöter, Feldlerche, Kiebitz und Kuckuck. Es führt aufgrund der getroffenen bauzeitlichen Beschränkungen und durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF) nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr.1-3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des

verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartiere sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Potenzielle Quartiere unterliegen überdies nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LOUIS 2012, 39. Durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF) werden die Beeinträchtigungen ausgeglichen. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Es liegt eine potentiell erhebliche Beeinträchtigung der bis zum Jahr 2010 nachgewiesenen gefährdeten Brutvogelart Großer Brachvogel, im Sinne von § 14 BNatSchG vor. Diese wird durch die Schaffung neuer Habitate im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen, und zwar durch die externen Aufwertungsmaßnahmen im Bereich Naturschutzgebiet "Großes Everstorfer Moor" (NSG LÜ 136). Potenzielle Quartiere unterliegen überdies nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LOUIS 2012, 20 Jahre FFH-Richtlinie, Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen, In: NuR 34, S. 471) Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Bei dem Verlust von Jagdrevieren der Fledermaus handelt es sich um Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitate im Sinne von § 15 BNatSchG ausgleichbar sind. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Der Verlust von Individuen einer gefährdeten Pflanzenart (Breitblätteriges Knabenkraut, Kopfige Hainsimse) stellt keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Für die Zerstörung beziehungsweise Beschädigung des besonders geschützten Breitblätterigen Knabenkrautes liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Das Vorhaben führt zu keiner Gefährdung von Tieren und Pflanzen. Im Einzelnen wird auf die Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie auf die Ausführungen zu den naturschutzrechtlichen Belangen (siehe Ziffer 3.2) verwiesen.

D.1.3 Gewässer und Boden

Die Deponie entspricht den Anforderungen der Deponieverordnung (DepV), insbesondere werden die im Anhang 1 der DepV genannten Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere und die Basisabdichtung erfüllt.

<u>Gewässer</u>

Der südliche Bereich der Deponiefläche weist eine für die Region sehr hohe Grundwasserneubildungsrate auf, die erheblich beeinträchtigt wird. Auf Grund der Vorkehrungen zur Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers sind jedoch keine Kompensationsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG erforderlich.

Eine mögliche Grundwassergefährdung durch baubedingte Schadstoffeinträge kann durch die Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (fortlaufende Überwachung) gänzlich vermieden werden.

Die nachgebesserte geologische Barriere wird zumindest am nordwestlichen Rand in einer Mächtigkeit von mindestens einem Meter ausgeführt, für eine Verringerung der Mächtigkeit fehlen die Nachweise über einen ausreichenden Grundwasserflurabstand.

Als Ergebnis von Berechnungen konnte kein Einfluss auf die Grundwasserstände des Erlen- Bruchwaldes nachgewiesen werden. Durch die Versiegelung ergaben sich ebenfalls keine signifikanten Änderungen der Grundwasserstände. Der tiefer liegende Hauptgrundwasserleiter wird durch die Deponie ebenfalls nicht beeinflusst. Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen und der vorhandenen Deckschicht über dem tiefergelegenen Grundwasserleiter bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit bzw. lassen sich gänzlich vermeiden.

Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die bau- und betriebsbedingten Gewässergefährdungen durch Substrat-/Staubeinträge, Unterhaltung von Gräben, Veränderungen des örtlichen Abflußregimes sowie Erosionsgefährdung bzw. Eintiefung der Gewässersohle durch erhöhte Einleitung von Oberflächenwasser des Deponiegeländes unter der Schwelle der Erheblichkeit bzw. lassen sich gänzlich vermeiden.

Mögliche Beeinträchtigungen des Haaßel-Windershuser-Abzugskanals werden durch die Beschränkung der Einleitmenge und damit verbundener Drosselung verhindert.

Die geringfügigen Korrekturen hinsichtlich der Biotoptypeneinstufung aufgrund der letzten gemeinsamen Begehungen im Mai 2014 ändern nichts an der Gesamteinschätzung.

Böden

Durch die Überschüttung und Versiegelung von Böden entsteht ein anlagebedingter Verlust der ökologischen Bodenfunktion auf rd. 7,59 ha. Diese erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. § 14 BNatSchG durch Versiegelung (Gebäude, Zufahrten, Abdichtung der Deponie), ist nur durch Entsiegelung von anderen Flächen gem. § 15 BNatSchG ausgleichbar oder ersetzbar.

Anlagebedingter Verlust der ökologischen Bodenfunktion: Durch die Überschüttung und Verdichtung gehen auf rd. 6,9 ha (Deponiekörper) ökologische Bodenfunktionen verloren. Unter der Kuppe der Deponie werden maximale Setzungen durch Auflast von rd. 65 cm an der Deponiebasis auftreten. Die Setzungen laufen zu den Böschungsfüßen aus. Diese erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. § 14 BNatSchG durch Materialauftrag (Auflast) die gem. § 15 BNatSchG nicht ausgleichbar, aber ersetzbar ist. Die baubedingten Verluste der Bodenfunktionen durch die Verlegung der Leitungen in gering anthropogen überprägten Böden im nördlich angrenzenden Bereich stellen eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. § 14 BNatSchG dar, die nach § 15 BNatSchG durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (schichtweiser Wiedereinbau des Bodens) ausgleichbar ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Schutzgüter Wasser und Boden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. Selbst wenn man zugesteht, dass eine Deponie im Lichte des sehr strengen WHG`s und Bodenschutzrechts trotz noch so guter Basisabdichtung geeignet ist, die Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes zu beeinträchtigen, ergibt die Abwägung zwischen den Belangen gemeinwohlverträglicher Abfallbeseitigung und den Belangen des Grundwasser- und Bodenschutzes dann einen Vorrang der Belange der Abfallbeseitigung, wenn – was hier der Fall ist – größtmögliche Vorsorge gegen solche Beeinträchtigungen getroffen wird.

D.1.4 Keine Schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm sind nicht zu erwarten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Durch die Gutachten wurde nachgewiesen, dass die Errichtung und der Betrieb der Deponie bedingte Staub- und Geräuschemissionen keine erheblichen, unzumutbaren Auswirkungen oder Gefahren für die umliegende Wohnbevölkerung und die sonstige Umwelt haben werden, wenn der bestimmungsgemäße Betrieb erfolgt. Der Immissionsschutz ist somit in ausreichender Weise sichergestellt. Soweit erforderlich, wurden Nebenbestimmungen erlassen, die die Sicherstellung der Schutzziele sicherstellen.

Ergänzend wird auf vorstehende Ausführungen zu Beeinträchtigungen der Gesundheit des Menschen (vgl. unter <u>3.1.1</u>) Bezug genommen.

D.1.5 Raumordnung, Naturschutz und Landschaftspflege, Städtebau Raumordnung

Die Deponie ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6, § 23 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 1 Nr. 4 Raumordnungs – Verordnung (ROV) ein raumbedeutsames Vorhaben. Sie ist auch von überörtlicher Bedeutung, denn der Herkunftsbereich der Abfälle ist nicht nur auf eine Gemeinde beschränkt. Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich von der Planfeststellungsbehörde die Ziele der Raumordnung zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen 1985 und 1998 des Landkreises Rotenburg (Wümme) waren die Grundstücke als Vorrangstandort für Abfallbeseitigungs-anlagen ausgewiesen. 1990 wurde von der Bezirksregierung Lüneburg für den geplanten Deponiestandort im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens eine Hausmülldeponie (Deponieklasse II) genehmigt; die Genehmigung ist zwischenzeitlich infolge Zeitablaufs erloschen. Im Jahr 2002 wurde beschlossen, die Hausmülldeponie aufgrund veränderter Rahmenbedingungen in der Abfallwirtschaft nicht zu bauen, deshalb wurde auf eine erneute Ausweisung des Standorts im RROP 2005 verzichtet. Wenn bei der Erstellung des RROP 2005 der weiterhin bestehende Bedarf für eine Deponie bekannt gewesen wäre, wären nach Angaben des Landkreises die Deponieflächen aufgrund ihrer Eignung

weiterhin als Vorrangstandort für Abfallbeseitigungsanlagen gesichert und nicht als Vorranggebiet für Natur und Landschaft überplant worden. Die grundsätzliche Eignung des Standortes Haaßel ist nach Mitteilung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz über das frühere Standortsuchverfahren für eine Deponie der Klasse II festgestellt worden.

Der geplante Deponiestandort befindet sich gem. RROP 2005 des Landkreis Rotenburg in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft und nach der landesweiten Biotopkartierung von 1992 in einem für den Naturschutz wertvollen Bereich (Nr. 2720/090). Im Ergebnis eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 8 (vormals § 11) Nieders. Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) lässt der Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Schreiben vom 19.03.2010 die Abweichung von dem im Raumordnungsprogramm ausgewiesenen o. g. Vorranggebiet für Natur und Landschaft zu, ohne eine Änderung des Raumordnungsprogramms vorzunehmen. Wörtlich heißt es in dem Zielabweichungs - Bescheid:

"(...) Der Standort Haaßel ist aufgrund seines umfangreichen Erkundungsprogramms zur seinerzeit geplanten Hausmülldeponie insbesondere wegen der geologischen Verhältnisse für eine Deponie der Klasse I (mineralische Abfälle) als geeignet zu betrachten. (...) Wenn bei der Erstellung des RROP 2005 der weiterhin bestehende Bedarf für eine Deponie bekannt gewesen wäre, wären die Deponieflächen aufgrund ihrer Eignung weiterhin als Vorrangstandort für Abfallbeseitigungsanlagen gesichert und nicht als Vorranggebiet für Natur und Landschaft überplant worden.

Der Zielabweichungs – Bescheid ist bestandskräftig. In Einwendungen ist allerdings gefordert worden, die Planfeststellungsbehörde möge diesen Bescheid wegen seiner in den Einwendungen näher erläuterten Bedenken bzgl. seiner Rechtmäßigkeit unbeachtet lassen. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Verwerfungskompetenz bzgl. des Zielabweichungsbescheides. Die Planfeststellungsbehörde sieht im Übrigen auch keine Veranlassung, dessen Rechtmäßigkeit anzuzweifeln. Ob und inwieweit der Planfeststellungsbehörde überhaupt eine rechtliche Prüfkompetenz eines bestandskräftigen Zielabweichungs - Bescheides zukommt und sie sich damit ggf. über die von einem solchen Bescheid ausgehende Bindungswirkung hinwegsetzen dürfte, ist durchaus umstritten. Ganz überwiegend wird der Bestandskraft des Bescheides Vorrang vor einer erneuten Prüfung durch die nachfolgende Zulassungsbehörde zugemessen. Daher ist - wenn schon - die inzidente Prüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auf solche offensichtlichen Mängel beschränkt, die die Nichtigkeit des Zielabweichungs – Bescheides begründen würden. Für solche offensichtlichen Mängel bietet der Zielabweichungsbescheid indes keine Anhaltspunkte. Selbst wenn man aber eine darüber hinaus gehende inhaltliche Prüfkompetenz annehmen wollte mit der Folge, dass ggf. im Rahmen der Standort - Alternativenprüfung möglicherweise höhere Anforderungen an die Ausübung des Planungsermessens zu stellen wären und die Planfeststellungsbehörde demzufolge von der Antragstellerin die Präsentation mehrerer Standortalternativen hätte verlangen müssen, ergibt sich im Ergebnis aus diesen Überlegungen keine Schlussfolgerung, die gegen die Raumverträglichkeit bzw. für die notwendige Beachtung des Zieles des RROP "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" sprechen würde. Denn inhaltlich hat der Landkreis Rotenburg/ Wümme in seinem Bescheid überzeugend und abgewogen dargelegt, dass aus der historischen Entwicklung heraus und aufgrund der in den 90 er Jahren erfolgten Standortalternativenuntersuchung für eine Deponie zur Ablagerung sehr viel gravierenderer Abfallarten (Sie-

dungsabfälle, DK II) genau dieser Standort geeignet ist und die Grundzüge der Planung nicht tangiert sind.

Somit legt die Planfeststellungsbehörde diesem Planfeststellungsbeschluss den Zielabweichungsbescheid des Landkreises Rotenburg/ Wümme zugrunde. Folge ist, dass das Ziel des Vorrangs von Natur und Landschaft nicht zu beachten ist.

Die Grundsätze bzw. weitere Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Hinsichtlich dieses Deponieplans sind keine abwägungsrelevanten Erfordernisse ersichtlich, die der Deponieplanung entgegenstehen könnten – weder aus dem geltenden RROP des Landkreises Rotenburg/ Wümme noch aus dessen in Aufstellung befindlichen RROP's noch aus dem NROG noch aus dem ROG. Auch das Landes – Raumordnungsprogramm (LROP) steht der Deponie nicht entgegen. Das in Aufstellung befindliche - und somit als rechtsverbindliche Erkenntnisquelle noch nicht belastbare - neue LROP enthält als Ziel der Raumordnung (als Fettdruck kenntlich gemacht) unter Nr. 4.3, Unterziffer 03 folgende neue Aussage:

"In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. Besonderer Bedarf besteht hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I dort,

- wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder
- wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit 5 Jahre oder weniger beträgt."

Dieser Entwurf des neuen LROP wird von der Planfeststellungsbehörde zumindest als Indiz dafür gewichtet, dass das Land Niedersachsen im Lichte der Raumordnung Bedarf für die Ausweisung (weiterer) DK I – Standorte sieht.

Flächennutzungsplan

Die geplante Deponie liegt in der Gemarkung Haaßel im Außenbereich der Gemeinde Selsingen.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selsingen ist der gesamte südliche Teil des vorgesehenen Deponiegrundstücks als "Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen" ausgewiesen. Dies betrifft alle Flurstücke mit Ausnahme des Flurstücks 13/3. Dieses Flurstück ist als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Somit steht die Deponie ganz überwiegend im Einklang mit der Flächennutzungsplanung. Im Übrigen stellt die Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft eher einen "Auffangtatbestand" dar, um das Interesse der Gemeinde am Freihalten dieser Flächen von Bebauung zu dokumentieren. Eine konkrete Nutzungsabsicht ist damit regelmäßig nicht verbunden. Im Rahmen der Abwägung ist diesem Interesse der Gemeinde Selsingen im Verhältnis zu dem öffentlichen Belang der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung – insbesondere der Sicherstellung ausreichender Entsorgungskapazitäten für mineralische Abfälle im Raum Nordwest - Niedersachsen daher ein wesentlich geringeres Gewicht beizumessen. Auch angesichts der Tatsache, dass der überwiegende Teil der Deponie auf den Versorgungs- und Entsorgungsflächen liegt, lässt es als gerechtfertigt erscheinen, dem Belang der Abfallbeseitigung hier Vorrang zu geben.

Mit der beabsichtigten 34. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Fläche, die bisher als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen ausgewiesen ist, als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen werden.

Mit der geplanten Änderung würden die Flurstücke 20/1, 20/3, 20/12, 20/15 und 20/16, die für die Deponie vorgesehen sind, in den Geltungsbereich des F-Planes fallen.

Nach § 26 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) – Veränderungssperre – dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren für eine Deponie nach § 35 Abs. 2 KrWG oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Deponie erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre).

Da der Plan für die Errichtung der Deponie bereits im April 2011 ausgelegt wurde und die Planung der Samtgemeinde für die Änderung des F-Planes erst im Januar 2013 aufgestellt wurde, fällt die Deponiefläche unter die Veränderungssperre nach § 26 NAbfG. Die geplante Änderung des F-Planes ist somit in diesem Planfeststellungsverfahren unbeachtlich.

Städtebau

Die städtebauliche Planungshoheit der Gemeinde Selsingen wird weder eingeschränkt noch verschlechtert. Sie kann der Entwicklungsaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten aufgrund der großen Entfernungen zur Ortslage weiter nachkommen. Die Deponie liegt im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Bei diesem Deponieplan handelt es sich um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung. Zwar ist die Deponie auf die Flächen einer Gemeinde beschränkt. Jedoch ragt der Einzugsbereich der Deponie angesichts der zur Annahme beabsichtigten Abfälle weit über das Gemeindegebiet und auch über die Grenze des Landkreises Rotenburg/Wümme hinaus. Damit gilt für diesen Deponieplan das in § 38 BauGB geregelte sogenannte "Fachplanungsprivileg" zugunsten von Deponien. Somit muss die Planfeststellungsbehörde nicht stringent anhand von § 35 BauGB die planungsrechtliche Zulässigkeit der Deponie prüfen, zumal die Gemeinde Selsingen im Verfahren beteiligt worden ist. Allerdings sind die städtebaulichen Belange gem. § 38 Satz. 1 BauGB abwägungserheblich. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Selsingen in Bezug auf die Deponieflächen kein hinreichend konkretisiertes städtebauliches Ziel verfolgt, wie es etwa in einem Bebauungsplan verbindlich oder zumindest im Entwurf eines Bebauungsplans bereits im Ansatz konkretisiert zum Ausdruck käme. Sofern die Gemeinde Selsingen vorgetragen hat, dass sie in ihrem Gemeindegebiet künftig weitere Wohnbebauung planen möchte, ist sie daran durch die Deponieplanung nicht gehindert und wird nicht beschränkt. Insofern sind hier städtebauliche Belange der Gemeinde Selsingen – wenn überhaupt - derart gering betroffen, dass hier das Interesse der Allgemeinheit an einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung überwiegt.

Die Erschließung des Deponiegeländes ist aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Landgerichtes Verden vom 29.05.2013, in dem der Landkreis ROW verpflichtet wird, die Erschließungsbaulast auf ihren Wegeflurstücken zugunsten der drei an die Antragstellerin verkauften Grundstücke 13/3, 20/1 und 20/3 einzutragen, gesichert. Teile des Flurstückes 20/12, das nicht Gegenstand des o.g. Urteils war, können über das Flurstück 20/3 erschlossen werden. Die Umplanung des Eingangsbereiches war deshalb erforderlich. Da

hier hinsichtlich der Erschließung der Deponie Belange des Landkreises auch unter dem Gesichtspunkt des § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG betroffen sind, wird in dessen Rahmen die Erschließung erneut aufgegriffen.

Die abwasserrechtliche Erschließung ist ebenfalls gesichert. Das Sickerwasser wird im Sickerwasserspeicherbecken gesammelt und in einer zugelassenen Entsorgungsanlage entsorgt. Das Sanitärabwasser aus dem Betriebsgebäude wird über eine abflusslose Sammelgrube der Samtgemeinde Selsingen überlassen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind ebenfalls gewahrt. Tiere und Pflanzen sind nicht gefährdet. (siehe dazu Abschnitt 4.1.2)

Die Kartierung der Tierartengruppen Vögel, Amphibien, Fledermäusen, Heuschrecken, Tagfaltern und Widderchen erfolgte an 8 mehrtägigen Terminen im Zeitraum von März bis August 2010 sowie eine Einschätzung des Untersuchungsraumes im Rahmen von Zufallsbeobachtungen hinsichtlich des Vorkommens von Libellen. Quantitative Bewertungsverfahren für Fledermäuse wurden angewandt, da keine Horchkisten etc. eingesetzt wurden. Die Angaben zur Häufigkeit und Regelmäßigkeit der Nachweise (Einzeltiere, mehrere Tiere gleichzeitig) basieren daher auf der Einschätzung des Gutachters. Die Auswertung der vogelkundlichen Daten erfolgte nach SÜDBECK (2005). Die übrigen Arten wurden nach der Roten Liste Niedersachsen und dem fünfstufige Bewertungssystem des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ, jetzt NLWKN) für Tier- und Pflanzenartenvorkommen in der Landschaftsrahmenplanung in Verbindung mit dem jeweiligen artspezifischen Bewertungssystem eingeordnet.

Auf die im EÖT angesprochenen Erfassungsdefizite ist die Antragstellerin nicht explizit eingegangen, sondern hat auf den mit der UNB abgestimmten Untersuchungsrahmen hingewiesen.

Legt man die standardmäßig von SUEDBECK et al (2005) genannte Erfassungsmethoden zu Grunde, so lassen sich Abweichungen bzw. Defizite in der Erfassung feststellen. Für die Arten Großer Brachvogel, Kuckuck, Feldlerche, Wachtelkönig, Schwarzstorch und Uhu ist festzustellen, dass jeweils eine Erfassungsdekade fehlt. Dennoch sind nach Beurteilung durch die von der Planfeststellungsbehörde beauftragte Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN), die auch die niedersächsische Vogelschutzwarte hinzugezogen hat, keine Änderungen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Denn letztendlich sind die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Umfang so bemessen, als wenn die Erfassung vollumfänglich erfolgt wäre. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommen nämlich gleichermaßen auch den von der Bürgerinitiative vorgetragenen Vogelarten zugute. Dieser Beurteilung folgt die Planfeststellungsbehörde.

2013 erfolgte eine gezielte Revierkartierung des Großen Brachvogels an 3 Terminen im April auf der geplanten Deponiefläche sowie dem nördlich angrenzenden Grünlandflächen. Eine Sichtung des standorttreuen Großen Brachvogels erfolgte nicht. Nach Einschätzung der niedersächsischen Vogelschutzwarte können dem Brachvogel-Abschlussbericht keine Brutvorkommen mit eindeutigem konkretem Flächenbezug entnommen werden, um eine Bewertung dieser Daten durchführen zu können. Die Bewertung des Kartierungsergebnisses durch das Planungsbüro ist korrekt erfolgt, soweit die Angaben sich auf das Brutrevier

des Großen Brachvogels vor dem Grünlandumbruch der nördlich des geplanten Deponiestandorts gelegenen Fläche beziehen.

Im März 2014 erfolgte eine gemeinsame Begehung der Planfeststellungsbehörde mit der Bürgerinitiative, dem Gutachter, der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem NLWKN als Fachbehörde zur Überprüfung des Brachvogelvorkommens und zur Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Population des Brachvogels.

Im Mai 2014 erfolgte eine erneute gemeinsame Begehung zur Einordnung bestimmter strittiger Biotoptypen auf Grundlage des Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (2011)

Die flächendeckende Erfassung der Biotoptypen erfolgte im Zeitraum Mai bis August nach dem landesweiten Kartierschlüssel (DRACHENFELS 2004) und wurde 2011 nach dem neuen Schlüssel (DRACHENFELS 2011) aktualisiert. Im Mai 2014 erfolgte eine gemeinsame Überprüfung von bestimmten Biotoptypen mit der Bürgerinitiative, dem Gutachter, der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem NLWKN als Fachbehörde um bestimmte Biotoptypen. Dabei wurden einige Biotoptypen ergänzt bzw. Zuordnungen geändert. Pflanzenarten wurden 2010 im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfasst.

Die Ergebnisse der Kartierung wurden vom NLWKN zusammengefasst und den Beteiligten erneut zur Abstimmung vorgelegt. Die abschließende Stellungnahme der Fachbehörde erfolgte dann im November 2014. Die vom BUND erhobene Einwendung zur Kartierung ist erledigt, weil dieser mitgeteilt hat, dass gegen die aktuelle Kartierung keine Bedenken bestehen. NABU und Bürgerinitiative halten hingegen ihre Bedenken aufrecht.

Die Planfeststellungsbehörde legt die geänderte Kartierung diesem Beschluss und insbesondere auch der UVP zugrunde. Sie ist fachkundig im Auftrag der Planfeststellungsbehörde unter Regie des NLWKN erstellt worden. An Methodik, Sorgfalt und Auswertung bestehen keine Zweifel. So hat auch der BUND - Kreisverband keine Bedenken mehr gegen diese aktuelle Kartierung. Soweit sich gegen die Kartierung erhobene Einwendungen durch die Änderungen nicht erledigt haben, werden sie daher zurückgewiesen.

Zur Abschätzung der Auswirkungen einer Oberflächenversiegelung durch die Deponie auf den Wasserhaushalt des nördlichen angrenzenden Erlen-Eschenwaldes wurde ein dreidimensionales Berechnungsmodell der vorliegenden Bodenverhältnisse anhand der Finiten Elemente- Methode abgebildet.

Die im Erörterungstermin geäußerte Befürchtung, wonach eine Ableitung von Niederschlagswasser in dem Tal zu einer ständigen Vernässung und einem Absterben nicht angepasster Baumarten führen könnte, schließen die Geländemorphologie und die auf der geringen Durchlässigkeit des Geschiebemergels beruhende geringe Reichweite von Wasserstandsänderungen nach Auffassung des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) aus. Auch im Nahbereich des Ablaufgrabens mit einem an hohe Wasserstände angepassten Quell-/Auwald erwartet das LBEG aufgrund der gegenüber den natürlichen Schwankungen minimalen Abflussänderungen keine relevanten Auswirkungen.

Eine möglicherweise unerwünschte zusätzliche Vernässung des östlich gelegenen Grünlandbereiches durch einen Aufstau vor der versiegelten Deponiefläche ist nach

Meinung des LBEG in Anbetracht des dort verlaufenden Grabens und der dort vorherrschenden Abstromrichtung nicht zu erwarten. Die vorgetragenen Einwendungen erweisen sich somit als unbegründet. Das LBEG ist in Niedersachsen die zuständige Fachbehörde, um solche Sachverhalte fundiert zu beurteilen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher der Einschätzung des LBEG an.

Der anlagebedingten Verlust von Lebensräumen für die Brutvogelarten Neuntöter, Feldlerche, Kiebitz und Kuckuck führt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines avifaunistisch bedeutsamen Bereichs landesweiter/regionaler Bedeutung im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die Schaffung neuer Habitate ausgeglichen werden im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG. Aufgrund der getroffenen bauzeitlichen Beschränkungen und der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF) kommt es nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population.

Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Höhlenbrüter und Fledermäuse wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartiere sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF) werden die Beeinträchtigungen ausgeglichen.

Bei dem Verlust von Lebensraum für die Sumpfschrecke handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die durch die vorgezogene Schaffung neuer Habitate und die Umsiedlung der betroffenen Population gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.

Die potentiell erhebliche Beeinträchtigung der gefährdeten Brutvogelart Großer Brachvogel wird durch die Schaffung neuer Habitate gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen. Der stark gefährdete und noch 2010 erfasste und 2012 beobachtete Große Brachvogel konnte 2013 und 2014 nicht mehr nachgewiesen werden. Kausal dafür dürfte die in der Zwischenzeit durch Umbruch und Dränierung von Grünland erfolgte Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf großen Flächen sein.

Dennoch hat der Gutachter die Deponiefläche wegen ihrer Eignung und Bedeutung als Nahrungsraum und der räumlichen Nähe zum ehemaligen Neststandort auf der nunmehr umgebrochenen Grünlandfläche als Bestandteil des damaligen Brutreviers eingeordnet. Dabei wird vom Gutachter der geplanten Deponiefläche eine Bedeutung als Nahrungsrevier für den Großen Brachvogel zugewiesen (vgl. Anh. 2, S.36 der UVS/LBP). Nach Auffassung der Staatlichen Vogelschutzwarte ist daher eine Beeinträchtigung des Wiesenvogelbrutgebietes regionaler Bedeutung durch eine Deponie sehr wahrscheinlich. Die Sichtung des standorttreuen Großen Brachvogels ändert daher nichts an der Bewertung. Ein Brutverdacht bzw. Brutnachweis liegt nicht vor und damit auch kein aktueller Nachweis für ein Brutrevier.

Störungen des Brachvogels durch den Deponiebetrieb sind nicht zu erwarten. Es ist erst bei einem Schallpegel von mindestens 55 dB(A) mit einer Effektdistanz von 400 m von einer verringerten Habitateignung für den Großen Brachvogel auszugehen; bei einer Überschreitung von 55 dB(A) ist durch lärmbedingte "Maskierung" von Warnrufen der

Altvögel für die Jungvögel zusätzlich von einer erhöhten Gefahr durch Beutegreifer (Prädationsgefahr) auszugehen. Dieser Schallpegel ergibt sich allerdings erst bei einer Verkehrsmenge von täglich mehr als 20.000 KFZ. Der Deponiebetrieb dagegen erfolgt werktags zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr mit einem täglichen Aufkommen von etwa 10 LKW, die im Vergleich zu den zuvor genannten Verkehrsmengen unerheblich sind. Während der Bauzeit der Betriebsgebäude und Flächen ist zwar vorrübergehend und zeitlich begrenzt mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die damit prognostiziert erhöhte Immissionsbelastung um < 3 dB (A) ist aber weit entfernt vom relevanten Schallpegel von 55 dB(A), bei dem von einer verringerten Habitateignung auszugehen ist. Schallbegrenzende Vorkehrungen sind dabei noch nicht mal berücksichtigt.

Auf Grund der besonderen Eignung der Fläche ist es daher erforderlich, Ausgleichsmaßnahmen im Umkreis bekannter Bruthabitate des Großen Brachvogels im Raum Kalbe durchzuführen. Die Beeinträchtigung wird durch die externen Aufwertungsmaßnahmen im Bereich Naturschutzgebiet "Großes Everstorfer Moor" (NSG LÜ 136) ausgeglichen . Dieser Ausgleich ist gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Verpflichtung, einen Ausgleich im selben Naturraum zu schaffen, zulässig. Der NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz hat bestätigt, dass diese Kompensation geeignet ist. Die Antragstellerin hat glaubhaft dargelegt, dass eine standortnähere Kompensation an der fehlenden Flächenverfügbarkeit scheitert. Nicht zuletzt aufgrund des Protestes gegen die geplante Deponie waren Flächen in unmittelbarer Nähe zum Standort nicht zu erlangen.

Die anlagebedingte Verringerung des Jagdgebietes für Fledermäuse stellt eine Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die durch die Schaffung neuer Habitate im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen wird.

Die Beeinträchtigung des Tieflandbaches und des Erlen-Eschen-Auwaldes durch den Ausbau und die Unterhaltung werden durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen begrenzt.

Der Verlust der Wallhecke und Teilen des Grünlandes und Wiesen ist eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die als ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG gilt. Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen besonderer bis allgemeiner Bedeutung.

Es handelt sich bei dem anlagebedingten Verlust der Strauchbaumhecke, des jungen Laubwaldes sowie von extensivem Grünland um erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen allgemeiner Bedeutung, die ausgeglichen werden.

Der Forderung der unteren Naturschutzbehörde, die Errichtung der Deponie im Süden zu beginnen, wurde nicht nachgekommen, da sie sich auf die alte deutlich größere Planung bezieht und mit der Umsetzung das Ziel, die Wallhecke so lange wie möglich zu schützen, nicht erreicht werden kann. Um die Wallhecke möglichst lang zu schützen, wird daher der Bauablauf in Nord-Südrichtung festgeschrieben.

Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs.1 BNatSchG sind bestimmte Biotoptypen unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Danach ist es verboten, solche Biotope zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen. Mehrere Flächen erfüllen die entsprechenden Kriterien. Die gesetzli-

chen Schutzbestimmungen gelten pauschal, wenn die entsprechenden Biotopqualitäten vorliegen, unabhängig davon, ob sie in das Verzeichnis geschützter Landschaftsbestandteile eingetragenen sind.

Eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird mit diesem Beschluss für folgende gesetzlich geschützten Biotope erteilt, da die entstehenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können: für die Strauch-Wallhecke, nährstoffreiche Nasswiese, mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte sowie sonstiges mesophiles Grünland auf ca. 6340 m².

Für diese Biotope erfolgt ein Ausgleich der Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 15 Abs. 2 BNatSchG im Umfeld des Deponievorhabens.

Naturschutzgebiet

Die zwischenzeitlich bekundete Absicht des Landkreises Rotenburg/Wümme, das Plangebiet mit einem Naturschutzgebiet zu überziehen, steht dem Vorhaben nicht entgegen. Der Landkreis Rotenburg/ Wümme hat der Planfeststellungsbehörde mit Email vom 10.07.2014 seinen Beschluss mitgeteilt, wonach er beabsichtigt, das Plangebiet – zumindest Teile des Plangebietes - sowie die großflächige Umgebung unter Naturschutz zu stellen. Das erforderliche Verordnungsverfahren sei eingeleitet. Über den Abschluss des Verfahrens bzw. ggf. das Inkrafttreten der Verordnung liegt der Planfeststellungsbehörde keine Mitteilung vor. Es ist daher davon auszugehen, dass das Naturschutzgebiet bislang nicht bestandskräftig ausgewiesen ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass das Deponie -Plangebiet seinerseits dem besonderen Schutz des § 26 Abs. 1 NAbfG unterfällt. § 26 Abs 1 NAbfG enthält eine Veränderungssperre. Deren Voraussetzungen sind hier seit dem Beginn der ersten Auslegung der Planunterlagen in 2011 erfüllt. Danach dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen die Errichtung der geplanten Deponie erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Dies betrifft zumindest die Grundstücke, die für die Errichtung der Deponie und der Deponieeinrichtungen benötigt werden. Allerdings hält die Planfeststellungsbehörde auch solche Veränderungen in der Umgebung der überplanten Deponie für bedenklich, die geeignet sind, das Vorhaben selbst zu erschweren.

Damit zeichnet sich bereits jetzt ein Konflikt zwischen mehreren beabsichtigten Nutzungen ab. Die Planfeststellungsbehörde löst diesen Konflikt zum einen unter Berufung auf die Tragweite der abfallrechtlichen Veränderungssperre. Diese Veränderungssperre hat zur Folge, dass die Ausweisung des Naturschutzgebietes die geplante Deponie zu berücksichtigen hat. Auch aus dem übergeordneten Prioritätsgrundsatz leitet die Planfeststellungsbehörde her, dass der Landkreis auf die geplante Deponie Rücksicht zu nehmen hat: aus zeitlichen Gründen genießt die abfallrechtliche Veränderungssperre, aber auch das Deponievorhaben selbst, hier Vorrang vor der Absichtserklärung des Landkreises Rotenburg/ Wümme, ein Naturschutzgebiet auszuweisen und vor dem beabsichtigten Umfang des Naturschutzgebietes. In Verfolgung dieses Prioritätsgrundsatzes misst die Planfeststellungsbehörde dem durch die abfallrechtlichen Veränderungssperre geschützten Deponievorhaben überwiegende Bedeutung zu. Das ist auch deshalb gerechtfertigt, weil das Interesse an einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung und vor allen Dingen die Sicherstellung auskömmlicher Entsorgungskapazitäten von derart überragender Bedeutung ist, dass in Bezug auf den hier geplanten Standort selbst die Lage in einem Naturschutzgebiet

zulässig wäre. Zwar enthält der Anhang 1 zur DepV in Ziff. 2 bzgl. der Standorteignung ein Rücksichtnahmegebot unter anderem für Naturschutzgebiete. Jedoch führt die Lage in einem Naturschutzgebiet zunächst einmal nur zu dem Ergebnis, dass dann Belange der Allgemeinheit i.S.d. § 15 Abs. 2 KrWG beeinträchtigt wären. Selbst wenn aber Belange der Allgemeinheit beeinträchtigt sind, bedeutet das nicht, dass die Deponie insgesamt nicht zugelassen werden darf. Vielmehr bedarf es dann der Abwägung mit dem öffentlichen Belang der Abfallentsorgung. Selbst wenn man also - hilfsweise - davon ausgeht, dass der Konflikt sich nicht nach dem Prioritätsgrundsatz auflösen lässt und insofern der Sachverhalt der Abwägung bedarf, fällt die Abwägung in diesem Fall zugunsten der Deponieplanung aus. Angesichts des drohenden Entsorgungsengpasses in der Beseitigung mineralischer Abfälle, der Standorteignung im Übrigen, der eher geringen Größe der Deponie und der Kompensationsmöglichkeiten halten sich die Einwirkungen dieser Deponie auch auf ein Naturschutzgebiet - vor allen Dingen unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss ergangenen Nebenbestimmungen - in einem solchen Rahmen, dass das Naturschutzgebiet nicht unzumutbar beeinträchtigt würde. Schutzwürdige Bereiche des vorgesehenen Naturschutzgebietes werden - abgesehen von der Deponiefläche selbst nicht schwerwiegend beeinträchtigt.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich nach Auskunft des NLWKN der Erhaltungszustand der für das Naturschutzgebiet vorgesehenen Flächen in den letzten Jahren seit der erfolgten Standortsuche für eine Siedlungsabfalldeponie erheblich und nachhaltig verschlechtert hat. Diese Verschlechterung beruht auf der erheblichen Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Zeitraum in dem gesamten Areal. Verglichen damit stellt sich die Deponieplanung demgegenüber als nichtbesonders gravierender Eingriff dar. Bereits damals Ende der 80 er/ Anfang der 90 er Jahre – als der Erhaltungszustand der Flächen sich deutlich besser darstellte, hielten die zuständigen Behörden - insbesondere der Landkreis Rotenburg/ Wümme auch in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde – den Standort für eine Siedlungsabfalldeponie in dem Areal für gut geeignet.

Wie gesagt ist die Planfeststellungsbehörde allerdings vorrangig der Auffassung, dass die abfallrechtliche Veränderungssperre hier den Landkreis Rotenburg/ Wümme zur umfassenden Rücksichtnahme auf den Deponieplan verpflichtet Insgesamt ist festzustellen, dass durch die Deponieplanung mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege größtmögliche Berücksichtigung gefunden haben. Im Übrigen überwiegt angesichts der – auch im Vergleich mit der dortigen landwirtschaftlichen Nutzung – geringeren Intensität der mit der Deponieplanung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaftsbild das öffentliche Interesse an der allgemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung – mit dem Ziel der Sicherstellung angemessener Entsorgungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle im nordwestlichen Raum Niedersachsen den öffentlichen Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Ggf. notwendige Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1, 2

BNatSchG werden daher im Rahmen der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erteilt.

Im Übrigen lässt sich der Deponiebetrieb mit den Vorraussetzungen für ein – ggf. auch nur umgebendes - Naturschutzgebiet vereinbaren.

Landschaftsbild

Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung der Deponie liegt vor. Die Deponie wird sich im Endausbau 28 m über das ebene Gelände erheben.

Eine vermeidbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nach § 15 Abs. 1 BNatschG zu unterlassen. Eine vermeidbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt indes nicht, das Vorhaben gänzlich zu unterlassen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes könnte abgemildert werden, wenn die Deponie mit einer geringeren Höhe errichtet würden. Ein noch geringerer Ausbau der Deponie würde die Errichtungs-, Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgekosten im Verhältnis zur einbaubaren Abfallmenge signifikant erhöhen, da das Deponievolumen erheblich reduziert würde. Er würde darüber hinaus mit dem öffentlichen Belang kollidieren, die Abfallentsorgungsstruktur so zu gestalten, dass nicht dezentral viele Anlagen mit ungenügender Größe und Leistungsfähigkeit entstehen (vgl. Versteyl/ Mann/ Schomerus, KrWG, § 36, Rn 14). Eine geringere Beeinträchtigung durch eine geringere Deponiehöhe wäre nicht mit einem verhältnismäßigen Mitteleinsatz zu verwirklichen, da sich der Aufwand der Deponieabdichtung flächenmäßig kaum verändern würde. Auch der Verzicht auf die Verwirklichung des Vorhabens ist nicht zu fordern, da der Bedarf von Ablagerungskapazitäten für Abfälle gegeben ist. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die Nutzung dieses Standortes ist im Vergleich zu der Nutzung eines anderen Standortes nicht höher. Auch an anderer Stelle wird eine Deponie das Landschaftsbild beeinträchtigen. Es handelt sich also um eine nicht vermeidbare Beeinträchtigung.

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 BNatschG auszugleichen oder zu kompensieren.

Die Beseitigung landschaftsprägender Gehölze und die Errichtung des Deponiekörpers werden als erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung der Landschaftserlebnisfunktion gewertet. Diese Beeinträchtigungen werden durch die Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland auf Ackerstandorten westlich und Laubwaldbeständen südlich der Deponie sowie durch die naturschutzorientierte Rekultivierung des Deponiekörpers ausgeglichen. Außerdem legt die Planfeststellungsbehörde in den Nebenbestimmungen der Antragstellerin eine Ergänzung des landschaftspflegerischen Begleitplans auf, damit die Sichtachse auf die Deponie von der Zufahrtstraße aus geschlossen wird.

Zusammenfassung:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gewahrt. Der mit diesem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 15 BNatSchG werden am Standort und im Naturschutzgebiet Everstorfer Moor ausgeglichen.

D.1.6 Keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Errichtung und den Betrieb der planfestgestellten Deponie ist nicht ersichtlich. Von einem Einwender wurde vorgetragen, dass sein Wohnhaus im Außenbereich der

Gemarkung Haaßel, Steegenweg 2, unter Denkmalschutz steht und die Deponie womöglich gegen Bestimmungen des Denkmalschutzrechts verstoßen würde. Eine Betroffenheit dieses öffentlichen Belangs ist aber für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Der Deponiebetrieb ist nicht geeignet, den Denkmalschutz zu beeinträchtigen.

D.2 Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, sparsame und effiziente Energieanwendung

Die Erteilung der Planfeststellung setzt auch voraus, dass die Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen und Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Der vorliegende Antrag und die erlassenen zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit (§ 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG) gewährleisten, dass die Errichtung und der Betrieb der Deponie nach dem Stand der Technik entsprechend den Anforderungen der Deponieverordnung erfolgen.

Die Planunterlagen entsprechen in ihrem Umfang den Anforderungen, die durch § 19 Abs. 1 DepV gestellt werden.

Mit den Planunterlagen wird das Vorhaben inhaltlich hinreichend und eindeutig beschrieben, um bewerten zu können, dass die an ein derartiges Deponievorhaben zu stellenden Anforderungen eingehalten werden.

D.2.1 Errichtung der Deponie

Gemäß § 3 DepV ist die geplante Deponie (DK I) so zu errichten, dass die Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten werden.

Nach § 21 Nr. 8. DepV - Behördliche Entscheidungen- i.V. mit Anhang 1 hat die zuständige Behörde bei oberirdischen Deponien mindestens Regelungen zum Deponievolumen, zur zulässigen Größe der Ablagerungsfläche und zur Oberflächengestaltung und Endhöhen zu treffen.

Dies ist unter anderem mit den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses erfolgt.

D.2.2 Standort und geologische Barriere (Anh. 1 Nr. 1 DepV)

Der gewählte Standort der Deponie erfüllt die Anforderungen gemäß Anhang 1 Nr. 1.1 DepV bzw. wird deren Einhaltung durch die getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Standort weist eine minimale Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung von ca. 550 m (Einzelgehöft) bzw. von ca. 2.000 m (Ortslage Haaßel) auf. Er liegt außerhalb bzw. in ausreichender Entfernung zu festgesetzten Naturschutz- und Wasserschutzgebieten.

Untergrund:

Unter oberflächennahen Decksanden steht weitgehend durchgehend Geschiebelehm bzw. Geschiebemergel an. Lediglich im Gebiet um Haaßel herum fehlt der Geschiebelehm. Darunter folgen Schmelzwassersande, die wiederum von Tonen und Sanden der Lauenburger Schichten unterlagert sind.

Oberflächennah bilden weichselzeitliche (Flug-)Sande mit humosen Anteilen und Mächtigkeiten von 0,2 m bis maximal 2,2 m die Abdeckung. Diese Sanddecke wird flächig von anstehenden, eiszeitlichen Ablagerungen (entkalkter Geschiebemergel) unterlagert. Die Mächtigkeiten liegen zwischen 15 m im südwestlichen Teil der Deponiefläche und> 20 m im Nordosten. Die Hauptkomponente des Geschiebemergels ist Schluff. Innerhalb des Geschiebemergels wurden in unterschiedlichen Tiefen Sandeinschaltungen durchteuft. Im Liegenden des Geschiebemergels stehen Schmelzwassersande mit Mächtigkeiten bis zu 13,50 m an, die den oberen Grundwasserleiter bilden. Im südlichen Flächenabschnitt streichen die Sande nach den bisherigen Kenntnissen aus und werden erst wieder außerhalb der Deponiefläche in den Bohrungen B 1 und B 2 angetroffen.

Im Liegenden des oberen Grundwasserleiters wurden Lauenburger Schichten angeschnitten. Die lithologische Ausbildung ist relativ inhomogen und wechselt von ausgeprägt schluffigtoniger bis hin zu überwiegend feinsandig ausgeprägter Fazies. Südlich der Deponie wurde eine Hochlage der Lauenburger Schichten (max. NN + 20 m) angetroffen, in deren Bereich die Schmelzwassersande nach den vorliegenden Erkenntnissen ausdünnt sind bzw. vollständig fehlen. Zum Norden hin fällt das Niveau der Lauenburger Schichten ab, mit den Bohrungen BK 4 und BP 4 wurde eine deutliche Tieflage der Lauenburger Schichten bei NN - 8 m (BP 4) mit länglicher, fast rinnenartiger Ausdehnung Südost-Nordwest angeschnitten. Innerhalb dieser Tieflage stehen bis 56 m u. GOK max. 18 m mächtige überwiegend feinsandige Schichten an, die wasserführend sind und mit dem oberen Grundwasserleiter (Saale-Schmelzwassersande) in hydraulischem Kontakt stehen.

Die Schmelzwassersande stellen den Hauptgrundwasserleiter dar, in dem das Grundwasser gespannt unter dem Geschiebelehm ansteht. In den Decksanden ist versickerndes Niederschlagswasser als Schichtenwasser vorhanden. In den oberflächennahen Decksanden staut sich versickerndes Niederschlagswasser als Schichtenwasser auf dem Geschiebelehm auf und fließt mit dem Gefälle des Geschiebelehms ab. Dieses Schichtenwasser steht in Kontakt mit dem Haaßel-Windershuser-Abzugsgrabens im Norden, der als Vorflut nach Norden zum Duxbach hin abfließt, und östlich in Richtung Anderlingen mit der Jadebeck.

Die Grundwasserstände in den flach verfilterten Messstellen des Geschiebemergels unterscheiden sich z.T. um mehrere Meter. Es ergibt sich bei der Analyse dieser Daten keine einheitliche Richtung der Grundwasserbewegung und keine plausiblen Zusammenhänge zwischen Bereichen mit Grundwasserhoch- bzw. - Niedrigständen. Ebenso ist in den sandigen Bereichen des Geschiebemergels die für oberflächennahe Grundwässer in Norddeutschland typische Korrespondenz zwischen Morphologie und Grundwasserständen nicht erkennbar. Die sandigen Bereiche im Geschiebemergel sind nicht als zusammenhängender Grundwasserleiter anzusehen. Vielmehr können diese Zonen mit hinreichender Sicherheit als weitgehend hydraulisch voneinander isolierte Bereiche angesehen werden.

Der Geschiebemergel kann aufgrund des heutigen Kenntnisstandes somit trotz auftretender sandiger Bereiche als zusammenhängende Barriere-Schicht angesehen werden. Ein Transferpotential des Grundwassers innerhalb der sandigen Bereiche ist derzeit nicht erkennbar.

Während der in 1992 durchgeführten Pumpteste in den Schmelzwassersanden bzw. dem sandig-kiesig ausgebildeten basalen Bereich des Geschiebemergels eingerichteten Grundwassermessstellen (B-Messstellen), wurden die Grundwasserstände in den Parallelmessstellen innerhalb sandiger Bereiche des Geschiebemergels beobachtet. Hierbei konnte in keinem Fall eine Absenkung beobachtet werden. Darüber hinaus zeigen die Grundwasserspiegelhöhen in den Doppel-Messstellen stets ein unterschiedliches Niveau. Auch nach längeren Wartezeiten (Ruhezeit zum Einpegeln des normalen Grundwasserniveaus) erfolgte keine Änderung der Grundwasserspiegeldifferenzen. Die Höhenunterschiede betragen zwischen 0,10 m und 1,12 m und geben damit Hinweise auf fehlende hydraulische Kontakte zwischen den grundwassererfüllten, sandigen Geschiebemergelabschnitten und dem liegenden Schmelzwassersanden.

Aufgrund der flächenhaft gleichmäßigen Verteilung der Probenahmepunkte und der geringen Streubreite der k_f -Werte kann für den Geschiebemergel im Bereich der geplanten Deponiefläche ein mittlerer Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f = 1 \times 10\text{-}7 \text{ m/s}^{24}$ in Ansatz gebracht werden, sofern keine sandigen Bereiche mit signifikant höheren Durchlässigkeiten nachgewiesen wurden. Da die geologische Barriere die Anforderungen der DepV nicht zu 100 % erfüllt, ist die technische Nachbesserung gemäß Anhang 1 Nummer 1.2 Ziffer 4 erforderlich.

Standsicherheit:

Der Deponiebetreiber hat gemäß § 9 DepV sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Standsicherheit des Deponiekörpers nicht eintritt. Dazu wurden mit dem "Bodenmechanischen Gutachten (siehe [A 5, A5.1]) die erforderlichen Nachweise der langfristigen Standsicherheit erbracht.

Durch Einhaltung und Umsetzung der in den vorliegenden bodenmechanischen Gutachten angegebenen technischen Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen wird nach Feststellung des Gutachters die Gefahr des Eintretens des Versagens der Standsicherheit ausgeschlossen. Das LBEG hat gegen die bodenmechanischen Berechnungen keine Bedenken erhoben. Die Empfehlungen des LBEG zur Überwachung der Setzungen und zur Vorlage der Ergebnisse der Böschungsbruchberechnung und der Ermittlung der Spreizspannungen werden in den Nebenbestimmungen unter III.C. übernommen. Die grundsätzliche Eignung des Standortes bleibt bestehen.

Das im festgestellten Plan vorgesehene Versuchsfeld ist ausreichend, um der zuständigen Behörde die Herstellbarkeit der Abdichtungssysteme nachzuweisen.

D.2.3. Basis- und Oberflächenabdichtungssystem

Nach Anhang 1 Nr. 2.1 der Deponieverordnung (DepV) dürfen im Deponiebau nur Materialien, Komponenten oder Systeme eingesetzt werden, die dem Stand der Technik nach Anhang 1 Nummer 2.1.1 der DepV entsprechen und diese zugelassen oder deren Eignung festgestellt bzw. der zuständigen Behörde nachgewiesen worden ist.

Materialien, Komponenten oder Systeme aus Geokunststoffen, Polymeren sowie Dichtungskontrollsysteme sind von der Bundesanstalt für Materialforschung und – prüfung (BAM) entweder im Rahmen einer allgemeinen Zulassung oder Eignungsfeststellung zuzulassen, oder im Einzelfall auf Eignung für den Deponiebau zu beurteilen (z.B. Dränelemente).

Der genaue Aufbau der Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme ist in Anhang 1 Nr. 2.2 und 2.3 DepV festgeschrieben. Die in der vorgelegten Planung vorgesehenen Elemente für das Basis- und Oberflächenabdichtungssystem entsprechen sowohl den Anforderungen der DepV Anhang Nr. 2.1 als auch den Anforderungen nach den Nr.2.2 und 2.3.

D.2.4 Betrieb der Deponie

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 DepV hat die zuständige Behörde Regelungen zu den Abfallarten durch Angabe der Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung zu treffen.

Die zulässigen Abfallarten sind in der Anlage 2 geregelt.

Antragsgemäß wird die Ablagerung der Abfälle der AVV-Nummern:

nahme	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahm derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	4 08	04	01	
		4 09	04	Ω1	
	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	+ 09			17
	Beton	1 01	01	17	
	Ziegel	1 02	01	17	
	Fliesen, Ziegel und Keramik	1 03	01	17	
า Be-	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Be-	1 06*	01	17	
	ton Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten				
eramik	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keram	1 07	01	17	
fallen	mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 falle				
e Produkte	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Pro			03	17
		3 01*	03	17	
die un-	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die ter 17 03 01 fallen	3 02	03	17	
andorten),	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Stando Stein und Baggergut			05	17
nalten	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalte	5 03*	05	17	
, die un-	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die ter 17 05 03 fallen	5 04	05	17	
	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		05		
unter 17 05	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unte 05 fällt	5 06	05	17	
		5 07*	05	17	
un-	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	5 08	05	17	
	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		j	06	17
		6 05*	06	17	
ällen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen			12	19
		2 09	12		
	-		1	13	19
		3 01*	13	19	
	die gefährliche Stoffe enthalten				
	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	3 02	13	19	
mit	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, mit	3 01*	13	13 19	19

zugelassen.

Eine Deponierung von Gipsabfällen ist antragsgemäß ausgeschlossen.

Die erforderlichen Voraussetzungen und Anforderungen an die Abfälle sind in der DepV festgelegt. Ergänzende Regelungen zur Annahme von bestimmten Abfallarten (Asbestabfälle, gefährliche Abfälle) sind in den Nebenbestimmungen unter II.A. enthalten.

Nach § 21 Nr. 9 DepV hat die zuständige Behörde Regelungen zu den Anforderungen vor Inbetriebnahme der Deponie zu treffen.

Dies ist mit entsprechenden Nebenbestimmungen unter III.A. erfolgt.

Der Deponiebetreiber darf gemäß § 5 DepV die Deponie oder einen Deponieabschnitt erst in Betrieb nehmen, wenn die zuständige Behörde die für den Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen (z.B. Eingangsbereich, Zufahrten, Entwässerungseinrichtungen, Randdämme) abgenommen hat. Daher sind in diesem Beschluss weitere Nebenbestimmungen für die Anforderungen an die Abnahmevoraussetzungen definiert worden.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 10 DepV sind Anforderungen an den Deponiebetrieb zu treffen. Die für den Betrieb erforderlichen Angaben im Antrag wurden auf Grundlage der Anforderungen der DepV, präzisiert. Damit ist auch die Eigenüberwachungspflicht ausreichend definiert worden. Die entsprechenden Betriebsunterlagen können auf Grundlage dieser Nebenbestimmungen erstellt werden. Sie sind Voraussetzung für die Betriebsfreigabe gem. § 5 DepV und den geordneten Betrieb der Deponie.

Die von der Antragstellerin beabsichtigte Sickerwasserentsorgung wird von der Planfeststellungsbehörde mit Rücksicht auf vorgetragene Belange der Samtgemeinde Selsingen abgelehnt. Die Samtgemeinde Selsingen hat ihr Einverständnis zur Übernahme des Sickerwassers nicht erklärt. Sie hat dies damit begründet, dass die Antragstellerin ihr keine präzisen

Angaben zur Zusammensetzung des Sickerwassers zur Verfügung gestellt hat. Vor diesem Hintergrund sei der Samtgemeinde Selsingen eine vorbehaltlose Zustimmung zur Entsorgung des Sickerwassers in ihrer Kläranlage nicht möglich.

Die Planfeststellungsbehörde trägt mit der Teilablehnung des Antrages den von der Samtgemeinde vorgetragenen und im Erörterungstermin erneut substantiierten Bedenken Rechnung. Sie hat daher in Nebenbestimmungen der Antragstellerin die anderweitige ordnungsgemäße (Abfall -) Entsorgung des Sickerwassers auferlegt. Es mag sein, dass in Zukunft Samtgemeinde und Antragstellerin sich doch darüber einigen, dass das Sickerwasser in der kommunalen Kläranlage angenommen werden kann. Eine solche spätere Einigung wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss keineswegs ausgeschlossen. Jetzt im Zeitpunkt der Entscheidung reichen aber die der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Antragsunterlagen nicht hin, um die Samtgemeinde hinsichtlich der Entsorgung des Sickerwassers zu verpflichten.

D.3 Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KrWG)

Der Planfeststellungsbehörde sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KrWG). Ebenso liegen keine Tatsachen vor, aus denen zu schließen wäre, dass diese Personen und das sonstige Personal die erforderliche Fach- und Sachkunde nicht besitzen. Mit den Nebenbestimmungen unter III.A. wurden Festlegungen getroffen, die die Kontrolle dieser Voraussetzungen sicherstellen.

Eine fehlende oder nicht ausreichende Sach- und Fachkunde bei der Errichtung, dem Betrieb und der Nachsorge der Deponie sowie den damit verbundenen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sind mit den Anforderungen dieses Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere durch die Nebenbestimmungen zur Organisation und zum Betrieb, ausgeschlossen.

D.4 Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG)

Nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG). sind durch das planfestgestellte Vorhaben nicht mit einer solchen Intensität zu erwarten, dass sie der Deponieplanung entgegenstehen. Zu erwarten sind nachteilige Wirkungen auf die durch § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG geschützten Rechtsgüter – insbesondere Eigentum und Gesundheit -, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung und anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich und ihrer Natur nach annähernd voraussehbar sind (Versteyl, Mann, Schomerus, KrWG, 2012, § 36, Rn 39 m.w.N.). Die zu erwartenden Immissionen sind gutachterlich bewertet und im erforderlichen Umfang durch Nebenbestimmungen beregelt worden. Hier sind im Ergebnis keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten, weil ausreichend Vorsorge getroffen wird. Durch die zahlreichen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen verhütet bzw. ausgeglichen. Damit stehen diese Belange gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 KrWG der Zulassung der Deponie nicht entgegen.

Für die Deponieplanung werden nur Grundstücke in Anspruch genommen, die sich im Eigentum eines Gesellschafters befinden bzw. auf die die Antragstellerin rechtlich gesicherten Zugriff hat, so dass ein unmittelbarer Eingriff in

Eigentumsrechte ausgeschlossen ist. § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG erfasst allerdings gerade die mit einer Deponie ggf. einhergehenden mittelbaren Beeinträchtigungen.

Ein Landwirt hat vorgetragen, dass er infolge möglicher Grundwasserverunreinigungen durch die Deponie Beeinträchtigungen seiner Ackerflächen und seines Viehbestandes befürchtet. Diese allgemein gehaltenen Befürchtungen wurden nicht substantiiert dargelegt. Insbesondere erscheinen Beeinträchtigungen des Grundwassers mit einer möglichen Beeinträchtigung der Belange des Landwirts angesichts der Planung insgesamt und dem Erfüllen der rechtlichen und fachlichen Anforderungen – hier insbesondere nach der DepV - so fernliegend, dass sie nicht als zu erwartende nachteilige Wirkungen zu beurteilen sind.

Mittelbare Beeinträchtigungen des geschützten Eigentumsrechts (Art. 14 GG) wurden zu einer befürchteten Wertminderung der Grundstücke sowie einer Minderung

des Wohnwertes in den umliegenden Gemeinden geltend gemacht. Befürchtete Wertminderungen von Grundstücken (Selsingen, Anderlingen) wurden weder in den Einwendungen noch im Erörterungstermin näher spezifiziert. Allerdings wurde als ein Argument die zu erwartende Verkehrsbelastung angeführt.

Angesichts der Entfernung der Deponie zu den Wohn - Grundstücken der Einwender erscheint die Befürchtung einer gerade durch die Deponie verursachten Wertminderung dieser Grundstücke nicht sehr wahrscheinlich. Der Abstand zur nächsten geschlossenen Wohnbebauung (Anderlingen, Haaßel) beträgt zwei Kilometer. Zwei Einzelgehöfte liegen 1.200 Meter süd-westlich und ein Einzelgehöft 1000 Meter nördlich, ein weiteres Einzelgehöft ca. 550 Meter vom Deponiestandort entfernt. Siedlungsabfalldeponien (DK II) liegen häufig in weitaus größerer Nähe zur nächsten Wohnbebauung, ohne dass der Planfeststellungsbehörde daraus resultierende Werteinbußen vorgetragen worden wären. Selbst das am dichtesten gelegene Wohnhaus im Anderlinger Weg, Gemarkung Haaßel, liegt mit 500 m noch so weit von der Deponie entfernt, dass eine Beeinträchtigung des Grundstückswertes sowie des Wohnwertes nicht per se zu erwarten ist.

Die Belange der Wertminderung und Verringerung des Wohnwertes sind gleichwohl im Rahmen der Planfeststellung aufgrund der Reichweite und der Bedeutung von § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG von der Planfeststellungsbehörde als entscheidungs- bzw. abwägungserheblich eingestuft worden. Im Ergebnis stehen sie der Zulassung der Deponie allerdings nicht entgegen. Die mit der Ansiedlung von gewerblichen Anlagen bzw. größeren Vorhaben einhergehende Auswirkung auf das Preisgefüge von Grundstücken lässt sich nicht sicher prognostizieren. Letztlich bestimmt der Markt den Wert eines Grundstücks in Abhängigkeit der individuellen Wahrnehmung und Bewertung eines Grundstücks. Grundsätzlich hat aber ein Nachbar die Nutzung von Grundstücken in seiner Umgebung dann hinzunehmen, wenn sie sich an den Rahmen des geltenden Rechts hält. Insofern ist das Eigentum selbst nicht schrankenlos. Zumutbare Beeinträchtigungen durch die berechtigte Grundstücksnutzung anderer hat ein Nachbar daher hinzunehmen. Die mit der Deponie verbundenen Belastungen sind in ihrer Intensität zumutbar.

Das gilt auch hinsichtlich der prognostizierten Verkehrsströme. Betreffend die Wohnbebauung erfolgen sie auf öffentlichen Straßen. Öffentliche Straßen dienen gerade dem Verkehrsfluss, so dass damit verbundene Beeinträchtigungen hinzunehmen sind. Der Grad der Belastung der Grundstücke und der Wohnbevölkerung ist außerdem immissionsschutzrechtlich – belegt durch Immissionsprognosen – hinreichend gering. Die deponiebedingten LKW – Fahrten mit einem durchschnittlichen Aufkommen von 10 LKW – Fahrten die sich zudem auf die K 109 und auf die K 118 aufteilen, führen nicht zu einer unzumutbaren Belastung der an den Straßen gelegenen Grundstücke.

Insgesamt erkennt die Planfeststellungsbehörde keine Beeinträchtigungen privater Grundstücke durch die Deponie, die über das im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtung bestehende Maß hinausgehen. Durch Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 KrWG wird die Nachbarschaft ausreichend geschützt; mögliche nachteilige Auswirkungen werden dadurch verhütet bzw. ausgeglichen. Sowohl im Antrag selbst als auch in diesem Beschluss sind ausreichend Vorkehrungen getroffen. Allein die Nachbarschaft zu einer Entsorgungsanlage begründet daher noch kein Ab-

wehrrecht (vgl. BVerwG NVwZ-RR 1988, 619). Die mit der Deponie verbundenen Beeinträchtigungen der Grundstücke sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zumutbar. Gemessen am Planziel der gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung – insbesondere der Sicherstellung ausreichender Deponiekapazitäten – wiegen die Beeinträchtigungen nicht so schwer, dass sie der Deponieplanung entgegenstehen. Die dazu erhobenen Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Zur Erschließung:

Die im Zusammenhang mit den städtebaulichen Belangen getroffenen Feststellungen werden hier wegen der Betroffenheit auch privater Belange des Landkreises Rotenburg/ Wümme ergänzt.

Grundsätzlich ist die Erschließung einer Deponie nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Sie ist nicht zwingend zu prüfen im PF – Verfahren. Hier konkret jedoch erscheint die Einbeziehung der Erschließung gerechtfertigt. Denn die Antragstellerin hat nur eine Möglichkeit, die Deponie verkehrsmäßig und versorgungsmäßig zu erreichen: über die Zufahrtsstraße, Flurstücke 8/3, 6/2, 81/1, 5/4 und 7/1 der Flur 1 sowie die Flurstücke 22/5 und 20/11 der Flur 2. Die verkehrliche und versorgungsmäßige Erschließung bzw. Zufahrt über diese Flurstücke ist daher für die Deponie erforderlich. Nach Aussage der Gemeinde Selsingen und des Landkreises Rotenburg/ Wümme stehen alle Grundstücke im fiskalischen Eigentum des Landkreises Rotenburg/ Wümme; die Straße ist niemals dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden. Es handelt sich also um einen reinen Privatweg, für den grds. der Eigentümer entscheiden darf, wer darüber fahren darf und wer nicht.

Wie bereits oben festgestellt, geht die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung des rechtskräftigen zivilrechtlichen Urteiles des Landgerichts Verden von einer gesicherten Erschließung der Deponieflurstücke durch die Eintragung von Baulasten aus. Maßgeblich für diese Beurteilung ist die von der Planfeststellungsbehörde in Nebenbestimmungen festgesetzte Verlagerung einzelner Deponieeinrichtungen auf andere Bereiche der Deponie als dies in den Planunterlagen von der Antragstellerin ursprünglich vorgesehen war. Dabei handelt es sich um den Einfahrtbereich und den Waagebereich. Dem hat die Planfeststellungsbehörde den Grundgedanken des § 30 Abs. 1 BauGB zugrunde gelegt. Das erscheint gerechtfertigt, weil es sich letztlich bei dieser Deponieplanung auch um einen Plan handelt, wenn selbstverständlich auch nicht um einen Bebauungsplan. Nach diesem Grundgedanken ist eine Erschließung in der Regel nur dann gesichert, wenn der Anschluss unmittelbar an das Baugrundstück heranreicht. Das gilt insbesondere für die Anbindung an das - öffentliche – Straßennetz (Mitschang in: Battis/ Krautzberger/ Löhr, BauGB, § 30, Rn 22 a.E.). Liegt ein anderes Grundstück dazwischen, bedarf es einer ausreichenden Sicherung für die Inanspruchnahme des betreffenden Grundstücks. In diesem Fall müsste die Erschließung über dieses Grundstück öffentlich – rechtlich oder dinglich privatrechtlich dauerhaft gesichert werden. Hier sollen nach der Planung der Antragstellerin Einfahrt und Waage genau über ein Flurstück (Flurstück 20/12) erfolgen, das in diesem Sinne als nicht erschlossen zu beurteilen ist.

Gem. § 28 Abs. 1 NAbfG ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung des nach § 35 Abs. 2 KrWG festgestellten Plans erforderlich ist. Gem. § 28 Abs. 2 NAbfG entfaltet der festgestellte Plan enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher erwogen, aufgrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses dem Landkreis Rotenburg/ Wümme die Eintragung von Baulasten auf ihren Straßenflurstücken zugunsten der Antragstellerin wegen der weiteren, im Urteil des Landgerichts Verden nicht eingeschlossenen Deponieflurstücke aufzuerlegen. Sie hat sich jedoch stattdessen dafür entschieden, der Antragstellerin die beantragte Zuwegung insoweit abzulehnen, als sie vom Flurstück 20/11 unmittelbar auf das Flurstück 20/12 erfolgen sollte, und ihr die Verlegung von Deponieeinrichtungen aufzuerlegen. Diese sich aus den Nebenbestimmungen ergebende Verlagerung ist geeignet, aber auch erforderlich, um die Erschließung ohne weitere Baulasten sicherzustellen. Sie ist der Antragstellerin deshalb zuzumuten, weil dadurch ein unmittelbarer Eingriff in die Eigentumsrechte des Landkreises Rotenburg/ Wümme vermieden werden kann. Für die Antragstellerin dürfte hingegen die erforderliche geringfügige Umplanung keine unzumutbaren Belastungen zur Folge haben, zumal in diesem Bereich der Deponie ausreichend Fläche zur Verfügung steht. Mit den Nebenbestimmungen zur Verlegung der beiden genannten Bereiche sorgt die Planfeststellungsbehörde daher insgesamt für einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen der Vorhabenträgerin, an ihrer ursprünglichen Planung festzuhalten, und des Landkreises, die weitere Eintragung von Baulasten zu verweigern. Die im Übrigen geplante Erschließung bzw. Zufahrt zur Deponie ist allerdings unbedingt erforderlich für die Errichtung und den Betrieb der Deponie.

Sollte sich im Nachgang wider Erwarten und trotz der vorgenommenen Verlegung des Eingangsbereiches herausstellen, dass weitere Baulasten erforderlich werden zur Sicherung der Erschließung, wird insofern auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung dieses Beschlusses verwiesen. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung gilt gleichermaßen auch für die umfassende weitere zivilrechtliche Absicherung der Zufahrt einschließlich ihrer grundbuchrechtlichen Absicherung. Der Landkreis Rotenburg ist aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet, die Nutzung der o.g. Flurstücke als Zufahrt zur Deponie zu dulden und durch geeignete Maßnahmen rechtlich sicherzustellen. Die Eintragung von Baulasten sowie ggf. die Eintragung von Wegerechten und/ oder Grunddienstbarkeiten im Grundbuch stellen einen geringen, zumutbaren Eingriff in das Eigentumsrecht des Landkreises Rotenburg/Wümme dar. Dieser Eingriff ist gerechtfertigt, um die Entsorgung auf der Deponie sicherzustellen. Angesichts des überragenden Belangs der allgemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung und angesichts des sich abzeichnenden Entsorgungsengpasses in Niedersachsen gerade für mineralische Abfälle ist dem Landkreis zumutbar, vollumfänglich die Erschließung der Deponie über ihre Straße zu dulden und durch die Eintragung von (weiteren) Baulasten rechtlich zugunsten der Antragstellerin abzusichern. Die Substanz des Eigentums des Landkreises bleibt im Hinblick auf die Verfügbarkeit über die Straßenflurstücke erhalten. Da der Landkreis ohnehin schon aufgrund des Urteils des Landgerichts Verden die Fahrten zur Deponie über ihre Flurstücke – d.h. über die gesamte Zufahrtstraße - dulden muss, bedeutet die ggf. erforderliche weitere Eintragung von Baulasten bzw. die grundbuchrechtliche Absicherung der Erschließung und Zufahrt keine darüber hinaus gehende Belastung seiner Eigentumsposition.

Der Landkreis Rotenburg ist aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet, die gesamte Erschließung der Deponie über die o.g. Flurstücke zu dulden – wie aus den Planunterlagen ersichtlich. Eine Alternative zur versorgungsmäßigen Erschließung unter Meidung der Flurstücke des Landkreises ist nicht ersichtlich. Denn zum einen wären dann andere Flächeneigentümer betroffen. Zum anderen dient die Verlegung von Versorgungs-

leitungen entlang der ohnehin vorhandenen Straße der Vermeidung sonst erforderlicher Eingriffe in Natur und Landschaft. Auch im Hinblick auf die versorgungsmäßige Erschließung der Deponie gilt daher die enteignungsrechtliche Vorwirkung dieses Beschlusses.

D.5 Keine entgegenstehenden verbindlichen Festlegungen eines Abfallbewirtschaftungsplans (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)

Dem Vorhaben stehen keine für verbindliche erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplanes entgegen (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG).

Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen wurde am 09.03.2011 im Niedersächsischen Ministerialblatt bekanntgemacht.

Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen gliedert sich in den Teilplan "Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle" und den Teilplan "Sonderabfall (gefährlicher Abfall)".

Verbindliche Festlegungen, die der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen, enthält der Abfallwirtschaftsplan nicht. Vielmehr wird im Plan ein jährlicher Ablagerungsbedarf von ca. 1,5 Mio Tonnen gering belasteter mineralischer Abfälle gesehen. Mindestens stehen somit keinerlei Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans entgegen; vielmehr steht der Plan im Einklang mit den im Abfallwirtschaftsplan zum Ausdruck kommenden Richtlinien.

D.6. Sicherheitsleistung (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 18 Abs. 1 DepV)

Gemäß § 18 Abs. 1 DepV besteht die Pflicht des Deponiebetreibers, vor Beginn der Ablagerungsphase eine Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zu erbringen (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 18 Abs. 1 DepV).

Bei dem Betrieb einer Deponie dient die Sicherheitsleistung dazu, das Risiko einer möglichen Insolvenz des Anlagenbetreibers aufzufangen und damit zu gewährleisten, dass alle Anforderungen, die Gegenstand der Anlagenzulassung sind, somit auch die Verpflichtung zu den erforderlichen Stilllegungs- und Nachsorgemaß-nahmen, eingehalten werden können (Gaßner/Siederer, Deponieverordnung, § 19 Anm. 3). Die Behörde wird damit in die Lage versetzt, bei einer nicht gehörigen Erfüllung von Nachsorge- oder Stilllegungspflichten durch den Inhaber und erst Recht bei dessen völligem Untätigbleiben ohne zeitlichen Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst zu ergreifen (Hellmann-Sieg, in: Jarass/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG § 32 Rn. 126). Die Erreichung des Sicherungszwecks setzt voraus, dass die Sicherheitsleistung insolvenzfest und werthaltig ist und dem unmittelbaren Zugriff der Behörde unterliegt.

Die Vorhabenträgerin hat in den Planunterlagen eine Sicherheitsleistung in einer Gesamthöhe von 2,33 Mio. € für die Bauabschnitte 1 und 2 angeboten. Um Preissteigerungen zu kompensieren, war die Summe auf 2,4 Mio. € zu erhöhen. Zunächst ist die Sicherheitsleistung in einer Höhe von 1,2 Mio. € erforderlich und mit Fortschritt der Deponie rechtzeitig vor der Ablagerung im Abschnitt 2 anzupassen. Die erforderliche Sicherheit für den Bauabschnitt 3 ist in der Sicherheitsleistung für den Abschnitt 2 enthalten. Die Sicherheitsleistung wurde gemäß § 18 Abs. 2 DepV festgesetzt und in Form eine selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen.

Weitergehende Festlegungen zur Sicherheitsleistung wurden unter I. Entscheidung getroffen.

V. Planrechtfertigung

Die zwingenden Zulassungsvoraussetzungen für diese Deponie liegen vor, wie oben näher begründet. Sind die zwingenden Zulassungsvoraussetzungen für die Errichtung einer Deponie erfüllt, darf eine Planfeststellung gleichwohl nur erteilt werden, wenn die allgemeinen fachplanungsrechtlichen Schranken eingehalten werden. Die Zulassung von Deponien erfordert unabhängig davon, wer Träger des Vorhabens ist, stets ein öffentliches Entsorgungsinteresse. Im Hinblick auf das öffentliche Entsorgungsinteresse ist auch bei einem privaten Vorhabenträger die Planfeststellung prinzipiell als gemeinnützig zu beurteilen (vgl. BVerwGE 85, 44, 48). Daraus folgt, dass für die Deponieplanung die Planrechtfertigung gegeben sein muss. Wie jede hoheitlich Maßnahme trägt auch die Planfeststellung nach dem KrWG ihre Rechtfertigung aber nicht schon in sich selbst, sondern bedarf wegen der von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter einer an der Zielsetzung des Abfallrechts zu messenden Planrechtfertigung (BVerwGE 48, 56/63). In diesem Sinne ist ein Vorhaben gerechtfertigt, wenn dafür nach Maßgabe der im Abfallrecht allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, es also objektiv erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 71, 166/168, BVerwGE 72, 282/285; BVerwGE 85, 44/51). Bei der abfallrechtlichen Zulassung ist diese Mindestvoraussetzung erfüllt, wenn die betreffende Deponie nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet ist, dem öffentlichen Interesse an einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen. Theoretisch ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, wenn kleine, leistungsschwache Deponien der allgemeinen Zielsetzung zuwiderlaufen, in der Organisation der Abfallentsorgung möglichst großräumige Lösungen anzustreben (zu Autowrackplätzen vgl. BVerwGE 66, 301; 81, 139, 146). Die mit einer nicht zielkonformen Deponie verfolgten Interessen sind von vornherein objektiv ungeeignet, entgegenstehende öffentliche und private Belange zu überwinden. Die Planrechtfertigung für ein Deponievorhaben ist bezüglich der Bedarfsanalyse auf zwei Säulen zu stützen: Zum einen ist die Gesamtsituation, wie sie sich aus den Bedarfsdarstellungen des gültigen Abfallwirtschaftsplanes ableitet, in Bezug zu nehmen. Das Vorhaben darf dem Abfallwirtschaftsplan nicht widersprechen.

Zum anderen ist vom Antragsteller eine Abschätzung vorzulegen, dass überhaupt Abfälle in ausreichendem Umfang anfallen, die eine hinreichende Auslastung des konkreten Vorhabens erwarten lassen. Eine Versagung wegen des voraussichtlichen Mangels an zu beseitigenden Abfällen kann damit begründet werden, dass von einer nicht ausreichend genutzten Anlage Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder der ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung in der beantragten Anlage oder in konkurrierenden Anlagen zu befürchten seien (v.Lersner, RdA § 32 KrW-/AbfG Rn. 8 m.w.N.). An einem öffentlichen Entsorgungsinteresse fehlt es insbesondere, wenn der zu deponierende Abfall auf andere Weise verwertet werden kann und z. B. gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG verwertet werden muss (VGH München v. 15.12.1995 BayVBI 1996, 560, DVBI 1996, 930).

Die Antragstellerin hat den Bedarf für ihre Deponie ausreichend und substantiiert dargelegt. Darüber hinaus ergibt sich insbesondere auch aus der Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), dass im Raum Nordwest – Niedersachsen ein erheblicher Mangel an DK I – Deponiekapazitäten

herrscht mit der Folge, dass Niedersachsen in Kürze – innerhalb der nächsten 1 bis 2 Jahren auf einen Entsorgungsengpass hinsteuert.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Deponie mindestens vernünftigerweise geboten ist. Zur Veranschaulichung der Mangelsituation bzgl. DKI - Deponieraum in Nordwest – Niedersachsen ist diesem Beschluss die Präsentation des MU im Erörterungstermin als Anlage beigefügt. Den dort beschriebenen Sachverhalt legt die Planfeststellungsbehörde neben der Darlegung der Antragstellerin ihrer Entscheidung zugrunde.

A. Einwand, es fallen keine nennenswerte Abfälle für eine DK I an

Der Landkreis Rotenburg wendet ein, dass jedenfalls in seinem Entsorgungsgebiet nur eine geringe und unbedeutende Menge an DK I - Abfällen tatsächlich überlassen wird. Deswegen sei es weder erforderlich eigene Anlagen zu errichten noch einen Dritten mit der Entsorgung der Abfälle auf einer DK I zu beauftragen. Die wenigen tatsächlich überlassenen Abfälle könne er auf seiner DK I entsorgen., Damit komme eine nennenswerte Anlieferung von Abfällen, für deren Ablagerung die DK I beantragt worden sei, von vornherein nicht in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass die vom Landkreis hier in Bezug genommene Deponie Helvesiek seitdem 31.12.2013 geschlossen ist und damit entgegen dem Vortrag des Landkreises für die Entsorgung nicht mehr zur Verfügung steht. Es stellt sich gleichwohl die Frage, ob aufgrund der geringen Menge an tatsächlich dem Landkreis Rotenburg als öffentlich – rechtlicher Entsorgungsträger (örE) überlassenen Abfällen eine Planrechtfertigung für eine Deponie der Klasse I in Zweifel zu ziehen ist.

Zunächst erscheint der Einwand des Landkreises Rotenburg/ Wümme deshalb nicht überzeugend und hinreichend substantiiert, weil er sich damit in Widerspruch setzt zu vorausgegangenem Handeln ("venire contra factum proprium"). Denn zum einen hat der Landkreis in 2010 die damals in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke an die Antragstellerin gerade zu dem Zweck verkauft, die Antragstellerin möge dort eine Deponie planen. Zum anderen hat er dann den oben in Bezug genommenen raumordnungsrechtlichen Zielabweichungsbescheid erlassen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine DK I – Deponie gerade an dem Standort sicherzustellen. Seinerzeit hatte der Landkreis eigeninitiativ verschiedene Unternehmer aus der Region angesprochen, um den Bedarf für eine DK I durch einen privaten Dritten befriedigen zu lassen. Somit hat der Landkreis also ursprünglich alles getan, um eine DK I an dem Standort zu ermöglichen. Behauptet er jetzt, es bestünde gar kein Bedarf für eine solche Deponie, erscheint diese Behauptung zweifelhaft. Abgesehen davon erweist sich der Einwand des Landkreises darüber hinaus auch aus anderen Gründen als unbegründet:

A.1 Grundsätzlich sind Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 17 Abs. 1 KrWG dem örE zu überlassen. Dieser hat die angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen seiner Entsorgungspflicht gem. § 20 Abs. 1 KrWG zu entsorgen. Überlässt ein Abfallerzeuger die bei ihm anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle nicht dem örE, sondern entsorgt diese in Eigenregie, verstößt er insoweit gegen seine Überlassungspflichten gem. § 17 Abs. 1 KrWG.

Fraglich ist zunächst, ob angesichts der Bedarfsfeststellungen des Abfallwirtschaftsplanes ein Rückschluss von der Menge der tatsächlich überlassenen Abfälle auf die im Zustän-

digkeitsbereich angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle möglich ist. Grundsätzlich kommt es für die Planrechtfertigung nicht allein auf die örtlichen Gegebenheiten in einem Zuständigkeitsbereich eines örE an, auch wenn die Deponie innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches errichtet werden soll. Zu betrachten ist vielmehr der regionale Einzugsbereich einer Deponie, mit der die Entsorgungssicherheit einer angemessen bestimmten Region gewährleistet werden soll. Der regionale Einzugsbereich ist dabei nicht nur auf das Gebiet eines örE beschränkt. Aus den Feststellungen des Abfallwirtschaftsplanes folgt für die betroffene Region, zu der auch der Landkreis Rotenburg gehört, ein Bedarf an Deponiekapazitäten für die kontinuierlich in Niedersachsen anfallenden Bau- und Abbruchabfälle. Es kann angenommen werden, dass jedenfalls überhaupt überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung in einer relevanten Menge in dem von der Deponie erfassten Einzugsbereich anfallen, die eine Auslastung einer für diese Abfälle geeigneten Deponie der Klasse I erwarten lassen.

Um diese Annahme aufgrund der geringen tatsächlich überlassenen Abfallmengen nachvollziehbar zu widerlegen, bedarf es einer Darlegung konkreter und nachvollziehbarer Überwachungsergebnisse in dem bestimmten Einzugsgebiet, die im Rahmen einer konsequent durchgeführten Registrierung und Überwachung der Abfallerzeuger gewonnenen wurden. Zu überwachen sind die gewerblichen Unternehmen (Erst- und Zweitabfallerzeuger), bei deren Tätigkeit typischerweise die spezifischen Abfälle erzeugt werden. Derartige Überwachungserkenntnisse hat der Landkreis indes nicht dargetan. Es kann hier dahinstehen, ob insoweit bereits ausreichende und zumutbare Vollzugsanstrengungen durch die untere Abfallbehörde und gem. § 11 Abs. 4 KrWG für die satzungsgemäße Abfallentsorgung unternommen wurden. Denn es kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass eine Überwachung der Überlassungspflicht in der Praxis auf erhebliche Probleme stößt und unter Effektivitätsgesichtspunkten angesichts begrenzter Personalressourcen für die Überwachung letztlich wenig erfolgversprechend sein kann. So sind Abbruchmaßnahmen in vielen Fällen nicht baugenehmigungs- oder anzeigepflichtig, werden also der öffentlichen Hand erst gar nicht bekannt. Bei der Überwachung der unmittelbaren gewerblichen Abfallerzeuger, z. B. Bau- und Abbruchunternehmen, wird der Nachweis der Einstufung als Beseitigungsabfall aufgrund des Einwandes der Verwertbarkeit der Abfallgemische häufig nicht geführt werden können. Unabhängig von dem Streit, ob ein Gemisch, das auch verwertbare Bestandteile enthält, schon deswegen Abfall zur Verwertung ist, der nicht der Überlassungspflicht unterliegt (vgl Wendenburg in RdA, § 15 KrW-/AbfG Rn. 15, m.w.N.) verstößt ein Abfallerzeuger gegen seine Verwertungspflicht gem. § 7 Abs. 2 KrWG, wenn er diesen Abfall nicht einer Sortierung zuführt, sondern ihn schlicht ablagert, um Kosten zu sparen.

A.2 Zwischenergebnis:

Aus der fehlenden tatsächlichen Überlassung der Abfälle an den örE kann nicht geschlossen werden, dass Abfälle in einem für die Auslastung der Deponie erforderlichen Umfang überhaupt nicht anfallen. Ein Deponiebedarf entfällt vorliegend deshalb nicht aus Mangel an zu beseitigenden Abfällen. Damit kann aufgrund der geringen Menge an tatsächlich überlassenen Abfällen nicht die Planrechtfertigung als Ganzes infrage gestellt werden.

B. **Einwand, die Abfälle werden nicht von der Entsorgung ausgeschlossen**In der Praxis umstritten ist die Frage, ob die Zulassung einer Anlage mit der Begründung versagt werden kann, die in ihr zu beseitigenden Abfälle würden von den Entsorgungsträgern gem. § 20 Abs. 2 KrWG nicht ausgeschlossen oder dürften nicht mehr deponiert wer-

den, so dass für die Deponie kein Bedarf bestehe. In dieser Allgemeinheit rechtfertigt eine solche Begründung die Versagung nicht, da die Planfeststellungsbehörde weder den fehlenden Ausschluss von Abfällen aus anderen Ländern oder Bezirken unterstellen kann noch davon ausgehen kann, dass sich auch andere örE des Antragstellers als Dritten i. S. d. § 22 KrWG nicht bedienen. Nach einer Auswertung der Abfallwirtschaftssatzungen der unmittelbar an den LK Rotenburg angrenzenden Umlandkommunen ergibt sich konkret, dass sie eine Reihe von Abfallarten, die auf einer DK I abgelagert werden können, ausgeschlossen haben, bei denen typischerweise ein Abfallaufkommen in nennenswertem Umfang in den Entsorgungsgebieten zu erwarten ist. Diese Abfälle zur Beseitigung müssen dann in eigener Verantwortung von Abfallerzeugern einer geeigneten Deponie zugeführt werden und können mithin einer Planrechtfertigung ohne weiteres zugrunde gelegt werden.

B.1 Belange des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers

Einer Deponie fehlt die Planrechtfertigung, wenn die zugelassenen Abfälle gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG nicht mehr deponiert werden dürfen (für die Erweiterung einer Sondermülldeponie vgl. VGH München v. 15.12.1995 BayVBI 1996, 560, DVBI 1996, 930). In diesem Verwaltungsstreitverfahren ging es darum, dass die Abfälle, für deren Ablagerung eine zusätzliche Deponiefläche geplant wurde, unter keinem Gesichtspunkt beseitigt werden durften, sondern nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG verwertet werden konnten und mussten. Hiervon unterscheidet sich der Abfallstrom, der zur Ablagerung auf der geplanten Deponie der Klasse I vorgesehen ist, grundlegend, denn hinsichtlich des hier beantragten Deponieinventars ist gerade nicht von vornherein ausgeschlossen, dass diese als Abfälle zur Beseitigung, die auf einer Deponie der Klasse I abgelagert werden können, in dem regionalen Einzugsbereich der beantragten Deponie anfallen.

Eine rechtskonforme Abfallentsorgung von Abfällen zur Beseitigung kann grundsätzlich nur über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgen, wenn die Abfälle nicht von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen werden. Zwar darf derjenige, der zur Überlassung verpflichtet ist, die Abfälle nicht selbst entsorgen, wenn er nicht über eigene Anlagen verfügt (Kunig, KrW-/AbfG § 13 Rn. 5). Dafür, dass für den gesamten Abfallstrom eine Eigenentsorgung per se aufgrund der kommunalen Satzungen ausgeschlossen ist, liegen derzeit aber keine Hinweise vor.

Die Überwachung der Überlassungspflicht obliegt der zuständigen unteren Abfallbehörde der Kommune, die i.d.R. auch die Aufgaben des örE wahrnimmt. Bei der Beurteilung der zielgerichteten Überwachung ist zu beachten, dass diese Abfallströme aufgrund des Verwertungscharakters von mineralischen Abfällen am Entstehungsort, nicht von vornherein auf die Entsorgung durch den örE bezogen sind. Es ist im Zusammenhang mit der Ersterzeugung der spezifischen und regelmäßig gemischt anfallenden Massenabfälle außerordentlich schwierig zu beurteilen, welche Abfälle überlassungspflichtig sind oder nicht. Baustellenabfälle oder auch Abfälle aus gewerblichen Unternehmen bestehen aus Gemischen, die einen Anteil von Abfällen, die nur beseitigt werden können aber auch einen erheblichen Anteil verwertbarerer Abfälle enthalten. Beseitigungsabfälle aus diesen Herkunftsbereichen werden in der Regel erst mit der Behandlung in zentral gelegenen Anlagen erzeugt und fallen aufgrund der zentralen Behandlung dort in Mengen an, die nicht typischerweise durch den örtlichen örE entsorgt werden können. Das bedeutet, dass es wegen der spezifischen Verwertungsverfahren insbesondere für mineralische Abfallströme

aus zentralen Verwertungsanlagen auch durchaus zu einer überregionalen Nutzung einer Deponie kommen kann. Dies bedeutet jedoch nicht, dass zwangsläufig materiell eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung stattfindet. Die außerordentlich umfassende Sortierung mineralischer Abfälle rechnet sich wirtschaftlich und sorgt damit dafür, dass zwar noch ein nennenswerter aber dennoch maximal reduzierter Beseitigungsanteil zu deponieren ist. Es wird daher wenig zielführend sein, auf die Verfolgung möglicherweise bestehender Vollzugsdefizite zu insistieren.

Umgekehrt hat derjenige, der zur Überlassung verpflichtet ist, einen Anspruch gegenüber dem Entsorgungsträger auf Übernahme des von der Überlassungspflicht erfassten Abfalls. Anderenfalls wäre nicht gesichert, dass der Pflichtige seiner Überlassungspflicht auch nachkommen kann. Vom Bestehen eines derartigen Übernahmeanspruchs geht auch § 20 Abs. 1 KrWG aus, der die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hinsichtlich der Verwertung und Beseitigung grundsätzlich der Pflichtenstellung des früheren Erzeugers bzw. Besitzers unterwirft (Kunig in KrW-/AbfG, 2. Aufl. § 13 Rn. 5; § 15 Rn. Rn, 7). Das bedeutet, dass der örE die erforderlichen Entsorgungsmöglichkeiten bereit zu stellen hat. Dabei kann er eigene Anlagen nutzen oder Dritte mit der Entsorgung beauftragen. Es reicht nicht aus, wenn der örE darauf verweist, die - wenigen tatsächlich überlassenen - Abfälle auf einer höherwertigen Deponie der Klasse II entsorgen zu können. Bei gemischt anfallenden Abfällen, die dem örE überlassen werden, soweit nicht schon eine eigene Verwertungspflicht durch den Abfallerzeuger/-besitzer besteht, wird wegen des besonderen Verwertungsgebotes des örE eine Sortierung der Abfälle zu veranlassen sein, für die derzeit weitgehend eine Anlageninfrastruktur bereit steht.

Fehlt es für die in einem Entsorgungsgebiet zu erwartenden überlassungspflichtigen Abfallmengen an geeigneten eigenen Anlagen des örE, und beabsichtigt dieser erklärtermaßen auch nicht, Dritte mit der Entsorgung zu beauftragen bzw. hält keinerlei Kontingente für die erforderlichen Anlagenkapazitäten vor, läuft eine umfassende und rechtskonforme Überlassung ins Leere. In diesem Fall wird eine entgegen der Überlassungspflicht vorgenommene rechtswidrige Eigenentsorgung dem betroffenen Abfallerzeuger und -besitzer letztlich rechtlich nicht vorwerfbar sein, weil Überlassungspflichten mangels bestehender Entsorgungsangebote des örE zumindest faktisch nicht befolgt werden können.

Abgesehen davon, dass eine Deponieplanung einen ausreichenden Einzugsbereich erfassen muss und daher überregionale Bedarfsermittlungen zugrunde zu legen sind, ist vor dem Hintergrund der Pflichtenbeziehung zwischen den Abfallerzeugern und den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgern unter Beachtung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes "venire contra factum proprium" fraglich, ob eine Versagung der Planrechtfertigung damit begründet werden könnte, dass strukturell bedingt eine zu geringe überlassene Abfallmenge beim örE anfällt, wenn gleichzeitig eine effektive Durchsetzung von Überlassungspflichten strukturell nicht möglich ist. Dies wird dadurch verschärft, dass sich vor diesem Hintergrund offenbar materiell nicht zu beanstandende faktische Entsorgungswege jenseits der gesetzlich vorgegebenen Entsorgungspflicht des örE etabliert haben, die auf den dennoch tatsächlich anfallenden Abfallmengen beruhen, weil örE keine auskömmliche Entsorgungslogistik vorhalten (faktischer Entsorgungsausschluss).

Der Antragsteller einer Planfeststellung einer Deponie hat grundsätzlich darzulegen, dass und in welchem Umfang eine hinreichende Auslastung der geplanten Deponie sicher gestellt wird. Auch unterstellt, dass die Abfälle generell nicht von Entsorgungspflichten der örE ausgeschlossen sind, wird ein Nachweis, hinreichende Abfallmengen im Rahmen rechts-

konformer Entsorgung über den örE zur Ablagerung auf der Deponie zu erlangen, dann von vornherein nicht geführt werden können, wenn eine rechtskonforme Abfallentsorgung über die örE mangels hinreichender eigener Entsorgungsstrukturen de facto nicht erfolgt oder nicht erfolgen kann. Eine entsprechende Darlegungslast wird dem Antragsteller schlicht nicht auferlegt werden dürfen.

Nicht verpflichtet ist der Deponiebetreiber, über die nach der Deponieverordnung durchzuführenden Annahmeverfahren hinaus zu prüfen, ob der Anlieferer seine übrigen abfallrechtlichen Pflichten erfüllt hat. Er hat plausibel darzulegen, dass Abfälle für das beantragte Deponieinventar in ausreichendem Umfang aus dem für die Deponie geplanten Einzugsbereich angeliefert werden. Dieser Darlegungspflicht ist die Antragstellerin in ihren Planunterlagen ausreichend nachgekommen.

B.2 Abfallwirtschaftsplanung

Auch unter dem Gesichtspunkt der Abfallwirtschaftsplanung ergibt sich hier der Bedarf für die Deponie mit der Folge der Planrechtfertigung. Sofern eine Verwertung von Abfällen nicht möglich ist (Kreislaufwirtschaft), sind sie umweltverträglich zu deponieren. Dafür sind möglichst nah zum Ort des Abfallaufkommens ausreichende Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen vorzuhalten und bei Bedarf zu schaffen (§§ 6, 15 und 30 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit Art. 16 Abfallrahmenrichtlinie).

Je nach Gefährlichkeit und Schadstoffgehalt der zu entsorgenden Abfälle bestehen unterschiedliche Anforderungen an Deponien. Je gefährlicher und schadstoffhaltiger ein Abfall ist, umso aufwändiger sind die technischen Sicherungssysteme einer Deponie, die Emissionen und Umweltbelastungen verhindern sollen.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) ist in Niedersachsen Träger der Abfallwirtschaftsplanung und hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange eine durchweg positive Stellungnahme für die geplante Deponie abgegeben und dies insbesondere mit dem Bedarf für eine solche Deponie der Klasse I im Raum Nordwest - Niedersachsen begründet. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Stellungnahme in vollem Umfang.

Insbesondere die Kapazitäten zur Ablagerung von mäßig belasteten mineralischen Abfällen (v. a. nicht verwertbare mineralische Abfälle wie Bodenaushub mit Belastungen und nicht verwertbare Bauschuttgemische) in bestehenden Deponien der Klasse I werden in Niedersachsen in naher Zukunft erschöpft sein. Dennoch werden kaum neue Kapazitäten für Abfälle der Deponieklasse I ausgewiesen. Hinzu kommen erhebliche Disparitäten bei der räumlichen Verteilung der Abfalldeponien: Deponien der Klasse I finden sich v. a. im südlichen Niedersachsen, hingegen fehlen sie im Westen völlig und Norden des Landes weitgehend.

In der Folge des Mangels an Abfalldeponien der Klasse I werden derzeit vermehrt Abfälle der Klasse I auf Deponien der Klasse II (Siedlungsabfälle) abgelagert, die jedoch einen höheren Grad an Sicherheitsvorkehrungen bieten als für Abfälle der Klasse I notwendig. Auf diese Weise wird einerseits mäßig belasteter Abfall der Klasse I ökonomisch wenig

sinnvoll entsorgt, andererseits benötigter Deponieraum der Klasse II unnötig in Anspruch genommen und verknappt.

Darüber hinaus können zwar theoretisch auch Deponien der Klasse II "als sonstige Deponien für mineralische Massenabfälle" zur Entsorgungssicherheit der betreffenden Abfallarten beitragen, wenn die technische Ausstattung speziell auf die mineralischen Abfallarten ausgelegt ist, d. h., nicht über Ausstattungsmerkmale wie eine Deponiegaserfasung oder eine Sickerwasserklärung für organisch belastetes Sickerwasser verfügen, die für diese Abfälle nicht erforderlich sind. Aus der Abfallwirtschaftsplanung lassen sich keine konkreten Aussagen zugunsten eines konkreten Standortes, wie z.B. der o. a. geplanten Deponie Haaßel, entnehmen.

Der Abfallwirtschaftsplan hat als allgemeine Planungsgrundlage für konkrete Vorhabenplanungen jedoch auch darzustellen, ob für die unterschiedlichen Abfallarten jeweils **geeignete** Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die die Umweltanforderungen sicherstellen. Der aktuelle Abfallwirtschaftsplan belegt, dass ein ausgewiesener Bedarf an zusätzlichen Deponien der Klasse I insbesondere im nördlichen und westlichen Niedersachsen wegen der ausgelaufenen Kapazitäten an den früheren Standorten fortgesetzt besteht. Dies trifft insbesondere auf die mäßig belasteten Abfälle aus der Bauwirtschaft zu. Trotz einer Verwertungsquote von ca. 90 % verbleiben erhebliche Massen an mineralischen Bauabfällen, die wegen ihrer Schadstoffbelastung oder aufgrund unzureichender bautechnischer Eigenschaften nicht verwertet werden können und auf dafür geeigneten Deponien abgelagert werden müssen. Das Vorhandensein noch ausreichender Deponiekapazitäten in der Deponieklasse II steht dem grundsätzlichen Bedarf an Kapazitäten der Klasse I daher nicht entgegen. Die mit hohem Aufwand errichteten Deponien der Klasse II sind sehr viel hochwertiger ausgestattet, als es für die nur mäßig belasteten Abfälle entsprechend der Deponieklasse I erforderlich ist.

Eine prinzipielle Lenkung von Abfällen, die bereits die Anforderungen der Deponieklasse I einhalten, auf nächsthöhere Deponieklassen mag zwar auf kurze Sicht eine umweltgerechte Entsorgungssicherheit gewährleisten. Sie gefährdet jedoch über kurz oder lang die in der Regel, insbesondere aufgrund der erhöhten Anforderungen an den Standort, noch schwerer realisierbaren Deponiekapazitäten der Klasse II und ist grundsätzlich nicht geeignet, eine Entsorgung bei einer - ebenfalls in der Abfallwirtschaftsplanung zu berücksichtigende - wirtschaftlichen Betrachtungsweise für die betroffenen Abfallströme zu angemessenen Preisen sicher zu stellen. Außerdem kommt in der Region Rotenburg hinzu, dass dort keine Deponien mehr existieren. Die Deponie Helvesiek ist geschlossen, weil sie den umweltrechtlichen Anforderungen an eine gemeinwohlverträgliche Abfallentsorgung nicht mehr genügt.

MU hat im Planfeststellungsverfahren in seiner Stellungnahme auf Grundlage des Abfallwirtschaftsplanes ausgeführt, dass ein erheblicher Bedarf an Deponievolumen der Deponieklasse I in dieser Entsorgungsregion gegeben ist und die Schaffung von Deponievolumen der Deponieklasse I in dieser Entsorgungsregion auch durch einen privaten Vorhabensträger ausdrücklich befürwortet wird. Die Realisierung der Deponie würde einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Entsorgungssicherheit für Abfälle der Deponieklasse I in dieser Entsorgungsregion leisten.

Zur Sicherstellung einer langfristigen, ökonomisch wie ökologisch vertretbaren Entsorgung aller Abfallarten ist es erforderlich, ortsnahe Möglichkeiten für die Entsorgung schwach belasteter Bauabfälle zu schaffen. Große Transportradien und damit verbundene große Entfernungen sind ökonomisch nicht vertretbar. Hinzu kommen die ökologisch negativen Aspekte der Auswirkungen längerer Transportwege wie vermehrte Lärm- und Schadstoffemissionen. Das Netz an Deponien muss es gestatten, dass die Abfälle in einer am nächsten gelegenen geeigneten Anlage beseitigt werden, und zwar unter Einsatz von Verfahren und Technologien, die am besten geeignet sind, um ein hohes Niveau des Gesundheits- und Umweltschutzes zu gewährleisten (s.a. Art. 16 Abs. 3 Abfallrahmen - Richtlinie, RL 2008/98 EG). Das Gebot der Entsorgungsautarkie, ebenfalls in der Abfallrahmen – Richtlinie verankert, verpflichtet die Mitgliedstaaten, aber auch einzelne Regionen (mindestens auf Ebene der Bundesländer) zu einer auskömmlichen Versorgung mit den erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen.

Die in Niedersachsen betriebenen Deponien der Deponieklasse I, die für die Entsorgung externer (nicht nur betriebseigener) Abfälle zur Verfügung stehen, verfügen über eine Restkapazität von 3,5 Mio. Tonnen. Damit zeichnet sich angesichts des Abfallaufkommens von ca. 1 Mio. Tonnen innerhalb der nächsten 2 bis 3 Jahre ein Handlungs- bzw. **Ersatzbedarf** für die Einrichtung von DKI-Deponien ab. Hinzu kommen Räume im Westen und Norden, in denen bereits jetzt die erforderlichen Kapazitäten fehlen.

Von den derzeit betriebenen Deponien der Klasse I befinden sich 3 Deponien in Südostniedersachsen und zwei im nordöstlichen und mittleren Landesgebiet. Im Nordwesten von Niedersachsen sowie dem Bremer Umland besteht keine Deponie der Klasse I.

Der Abfallwirtschaftsplan des Landes Niedersachsen kommt vor dem Hintergrund dieser Sachverhalte zu dem Schluss, dass zur Sicherstellung kostenmäßig angemessener Entsorgungsmöglichkeiten für Abfälle der Klasse I regional (im Nordwesten des Landes) Bedarf an zusätzlichen Kapazitäten der Klasse I besteht. Zur Veranschaulichung ist diesem Beschluss als Anlage die Präsentation beigefügt, die MU im Erörterungstermin zur Situation bei der Entsorgung mineralischer Abfälle vorgetragen hat. Auf Bitten derPlanfeststellungsbehörde hat MU inzwischen eine aktualisierte Fassung zur Verfügung gestellt, aus der sich ergibt, dass sich die Entsorgungssituation für mineralische Abfälle seit dem EÖT noch erheblich weiter verschlechtert hat.

Die vorgelegte Deponieplanung erfüllt gerade für den angesprochenen Raum die Anforderungen an den Bedarf von Deponievolumen, der für die sichere Abfallwirtschaftsplanung erforderlich ist.

Im Ergebnis ist der Bedarf für diese Deponie ausreichend dargelegt, so dass unter dem Gesichtspunkt des Bedarfs der Plan gerechtfertigt ist.

C. Standortwahl und Standortalternativen

Die Antragstellerin verfolgt mit ihrer Deponieplanung ein gemeinnütziges Vorhaben. Ihre Eigenschaft als juristische Person des Privatrechts steht dem nicht entgegen. Denn wegen der Orientierung am öffentlichen Entsorgungsinteresse gibt es bei der Zulassung von planfeststellungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen keine rein privatnützigen Planungen.

In den Einwendungen ist vorgetragen worden, dass die Deponie deshalb nicht gerechtfertigt ist, weil der Standort nicht das Ergebnis einer umfassenden Standortsuche mit intensiver Alternativenprüfung sei.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht diese fehlende Alternativenprüfung bzw. Standortsuche der Zulassung der Deponie nicht entgegen. Die Planfeststellungsbehörde muss nicht jede noch so entfernt liegende Standortalternative in ihre Überlegungen einbeziehen. Sie darf auch nicht unbegrenzt Standortsuchen fordern. Vielmehr muss sie lediglich sich geradezu aufdrängende Alternativen in die Prüfung einbeziehen. Von einem privaten Vorhabenträger kann nicht gleichermaßen wie von einem öffentlichen Vorhabenträger eine Raumsuche nach Standortalternativen verlangt und erwartet werden. Ein privater Vorhabenträger ist in der Flächenverfügbarkeit beschränkt. Die Fa. Kriete Kaltrecycling GmbH verfügt nicht über andere für eine Deponieplanung in Betracht kommende alternative Standorte. Sie hat plausibel der Planfeststellungsbehörde in diversen Gesprächen dargelegt, dass sie auf keinen Fall über einen solchen Standort verfügt, der auch nur ansatzweise geologisch und räumlich so geeignet wäre wie der beantragte Standort. Hinzu kommt in diesem Fall, dass der Landkreis Rotenburg/ Wümme seinerzeit – Ende der 80er, Anfang der 90er Jahre – ein umfangreiches Standortsuchprogramm für eine Siedlungsabfalldeponie durchgeführt hat. Im Ergebnis war genau der diesem Plan zugrunde liegende Standort als der am besten geeignete identifiziert worden. Zwar sind die umweltrechtlichen Anforderungen an einen Deponiestandort im Laufe der letzten Jahre gestiegen. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Deponie lediglich der Ablagerung von mineralischen Abfällen dienen soll, nicht von allgemeinen Siedlungsabfällen. Auch insbesondere wegen der geologischen Eignung des Standortes – damals sogar für Siedlungsabfälle – sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung, der Antragstellerin eine weitreichende Standortsuche aufzubürden und nicht ausschließlich die angeboten Planung der Prüfung zugrunde zu legen.

Daher reduziert sich die Prüfung der Planfeststellungsbehörde auf die Frage, ob der von der Antragstellerin angebotene Standort fachlich für eine Deponie geeignet ist.

D. Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Antragstellerin hat in ihren Planunterlagen den Bedarf an dieser Deponie plausibel dargelegt. Es bestehen daher keine Zweifel, dass die Deponie ausgelastet werden wird. Die Angaben der Antragstellerin rechtfertigen die Einschätzung, dass die geplante Deponie dem im KrWG normierten Ziel der gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung dient und damit im öffentlichen Interesse liegt. Angesichts der besonders hohen Bedeutung dieses Planziels sind demgegenüber die damit verbundenen Einwirkungen auf die Umwelt und die – wenn auch hier nur mittelbaren – Einwirkungen auf Rechtspositionen Dritter hinzunehmen.

Auch die übrigen von Einwendern befürchteten Auswirkungen der Deponieplanung – insbesondere auf den Tourismus und auch auf die Nutzung der gesamten Umgebung der Deponie als (Nah-) Erholungsgebiet wurden in die Abwägung eingestellt. Da die Deponie wie oben dargelegt den fachlichen Anforderungen an die beste verfügbare Technik erfüllt, sind die von den Einwendern vorgetragenen Befürchtungen allerdings zumutbar. Dabei ist hier auch zu berücksichtigen, dass die Eingriffe in die Natur und Landschaft ausreichend kompensiert werden können. Bei der Abwägung des öffentlichen Belangs der Abfall-

entsorgung mit den hier betroffenen privaten Belangen Dritter sowie dem Belang der strukturellen Auswirkungen des Vorhabens gibt die Planfeststellungsbehörde daher dem Belang der Abfallentsorgung den Vorrang. Der Plan ist insgesamt gerechtfertigt, gemessen am Planungsziel der allgemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung – insbesondere der Sicherstellung ausreichender Entsorgungskapazitäten für mineralische Abfälle.

E. Beurteilung des Vorhabens

Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind gemäß § 15 Abs. 1 KrWG dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit z.B. auf Deponien dauerhaft zu beseitigen/abzulagern. Die Anforderungen an die gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung sind im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, insbesondere im § 36 Abs. 1 KrWG, geregelt.

Die technischen Details ergeben sich aus den erlassen technischen Vorschriften und Rechtsverordnungen (wie Deponieverordnung) und bilden die Grundlagen jeder Planung und werden bei den Planfeststellungsverfahren und Genehmigungsverfahren angewendet.

Aufgrund der vorgelegten Planunterlagen und der Ergebnisse der Anhörung ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass die Deponie Haaßel als Deponie der Klasse I (DK I) unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig ist. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 KrWG als erfüllt an.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie wird das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Insbesondere sind Gefahren für die in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen. Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter Ziffer III. dieses Planfeststellungsbeschlusses sind erforderlich und ausreichend, um die Erfüllung der genannten Voraussetzungen für die Planfeststellung zu gewährleisten und dienen der Sicherstellung des Schutzes der Nachbarschaft, der Allgemeinheit und der Umwelt bei Bau, Betrieb und späteren Stilllegung und Nachsorge der beantragten Deponie Haaßel. Für die Zeit nach Beendigung der Ablagerungsphase ist durch diesen Beschluss sichergestellt, dass die Stilllegung (Rekultivierung) der Deponie nach den dann geltenden Umweltstandards erfolgt.

Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG ist die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses zulässig. Damit wird sichergestellt, dass die Deponie jederzeit den technischen und rechtlichen Anforderungen entspricht.

Die Festlegung der Sicherheitsleistung ergibt sich aus § 18 Abs. 2 Deponieverordnung unter Berücksichtigung der Daten aus den vorgelegten Planunterlagen und einem Berechnungsvorschlag der Antragstellerin.

Die vorgebrachten Einwendungen sowie der Diskussionsverlauf im Erörterungstermin haben keine Erkenntnisse dahingehend ergeben, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden kann. Einige vorgebrachte Gesichtspunkte sind im Anschluss an den Erörterungstermin auch unter Beteiligung von Fachbehörden und Gutachtern noch einmal überprüft worden. Gründe, dem Antrag nicht stattzugeben, konnten wie oben ausgeführt nicht festgestellt werden. Soweit die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge nicht aus-

drücklich bzw. nicht abschließend erwähnt worden sind, wird ergänzend wegen der umfangreichen und detaillierten Erörterung zu den einzelnen Aspekten auf die Niederschrift verwiesen. Das gilt auch hinsichtlich solcher Einwendungen, die als nicht verfahrensrelevant einzustufen sind (Bedarf, Imageverlust, wirtschaftliche Einbußen).

VI. Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange (TÖB) und sonstigen Verfahrensbeteiligten

Die Vorschläge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie die Zusagen der Antragstellerin und die Vereinbarungen auf dem Erörterungstermin wurden bei der Festlegung der Nebenbestimmungen soweit möglich und erforderlich berücksichtigt. Soweit dies nicht möglich war, werden sie als unbegründet zurückgewiesen. Die Einwendungen sind thematisch im Kontext mit den einzelnen fachlichen und rechtlichen Belangen in diesem Beschluss behandelt worden. Dabei ist auch das Protokoll über den Erörterungstermin herangezogen worden, in dem die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Einwendungen intensiv erörtert worden sind. Wegen der Einzelheiten zur Erörterung wird auf die Niederschrift verwiesen.

VII. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antrag der Fa. Kriete Kaltrecycling GmbH in dem sich aus dem verfügenden Teil dieser Entscheidung ersichtlichen Umfang entsprochen. Sie hat festgestellt, dass die Maßnahme notwendig und planerisch gerechtfertigt ist und sich davon überzeugt, dass die Planung in dem Umfang, in dem sie mit dieser Entscheidung festgestellt ist, funktionsfähig ist. Die umwelt- und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung. Die Planung, die geeignet und erforderlich ist, um eine angemessene Entsorgung mineralischer Abfälle zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen in der Region Nordwest - Niedersachsen sicherzustellen, verfolgt eben dieses Gemeinwohlinteresse. Sie hat jedoch auch nachteilige Auswirkungen auf andere öffentliche Interessen und auch auf private Rechte bzw. Rechtsguter. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb geprüft, ob im Einzelfall Planungsalternativen in Betracht kommen, die sich in Bezug auf die betroffenen Belange günstiger darstellen. Sachgerechte, weniger belastende Planungsalternativen bieten sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch weder an, noch drängen sie sich auf. Für diese Schlussfolgerung ist nicht zuletzt auch maßgeblich,

dass die Antragstellerin aufgrund der nach der ersten Auslegung ersichtlichen Einwände eine wesentliche Umplanung vorgenommen und mit der erheblichen Verringerung der Deponiekapazität auf rund ein Drittel sowie der Beschränkung des Abfallartenkatalogs selbst eine Planungsalternative angeboten hat, die eine erheblich geringere Betroffenheit aller Schutzgüter zur Folge hat als die ursprünglich geplante Deponie. Die Antragstellerin hat insofern eine Alternative gewählt und angeboten, die bei geringstmöglichen Eingriffen einerseits und der Beachtung der sowohl wirtschaftlich als abfallwirtschaftlich auskömmlichen Deponiegröße andererseits einen größtmöglichen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen darstellt. Eine annehmbare Alternativlösung, die den abfallwirtschaftlichen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Zielsetzungen entspräche und betroffene öffentliche Belange oder privates Grundeigentum bzw. sonstige private Rechte nicht bzw. in geringerem Umfang beeinträchtigen wurde, ohne dabei andere Privatinteressen nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange erheblich zu beeinträchtigen, ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu verwirklichen.

Varianten im Hinblick auf das Gesamtvorhaben und die ortsnahen Abfallbeseitigung wurden unter Berücksichtigung der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit der Antragstellerin einer Prüfung unterzogen. Planungsalternativen im Detail wurden geprüft. Im Ergebnis ist die Zulassungsbehörde überzeugt, dass die beantragte Variante vorzugswürdig ist.

Die Sachverhalte, soweit sie für die Entscheidung relevant werden konnten, wurden ermittelt. Der rechtlichen Beurteilung dieser Sachverhalte ist schließlich der Abwägungsprozess gefolgt, in dem alle betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und, soweit möglich, durch Nebenbestimmungen in Einklang gebracht worden sind. Belange, die mit der – geänderten – Deponieplanung nicht in Übereinstimmung zu bringen waren, mussten letztlich aufgrund der öffentlichen Bedeutung der Maßnahme zurückstehen.

Nebenbestimmungen wurden festgesetzt. Die Festsetzung von Nebenbestimmungen ist gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG zulässig. Die erlassenen Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, den Planfeststellungsbeschluss inhaltlich nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen an die Abfallbeseitigung zu konkretisieren, nachteilige Wirkungen z.B. auf Rechte anderer, öffentliche Belange wie Natur und Landschaft, den Boden und das Wasser zu vermeiden bzw. in Ausgleich zu bringen und eine ordnungsgemäße Bauausführung zu gewährleisten. Sie sind angemessen und stehen nicht außer Verhältnis zu ihrem Nutzen. Die Beachtung der Nebenbestimmungen ist der Antragstellerin zumutbar.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde müssen keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen. Die Maßnahme erweist sich damit als verhältnismäßig und entspricht den fachlichen und rechtlichen Anforderungen, die an eine verlässliche Abfallbeseitigung zu stellen sind. In ihrer Gesamtheit überwiegen die durch das Vorhaben betroffenen und diesem entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange nicht das öffentliche Interesse an der Realisierung der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung.

VIII. Begründung Wasserrechtliche Erlaubnis

Gem. § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über wasserrechtliche Erlaubnisse. Aus der Stellungnahme des Landkreises Rotenburg/ Wümme, der für diese wasserrechtliche Erlaubnis Nebenbestimmungen vorgeschlagen hatte, ergibt sich dessen Einvernehmen. Versagungsgründe i.S.d. § 12 WHG sind nicht ersichtlich. Die Erlaubnis wird erteilt, weil die beantragte Einleitung des Niederschlagswassers in den Haaßel – Windershuser Abzugsgraben und die Einleitung in das Versickerungsbecken für den Betrieb der Deponie erforderlich ist. Insbesondere unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen ist insgesamt sichergestellt, dass die Umwelt dadurch nicht beeinträchtigt

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

wird. Auf dieser Grundlage ist die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ermessensgerecht.

IX. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, und zwar sowohl im überwiegenden Interesse der Antragstellerin als auch im besonderen öffentlichen Interesse.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 15.12.2014, eingegangen am 17.12.2014, die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses beantragt.

Dem zulässigen Antrag wird gefolgt, weil gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Alt. 2 VwGO die Vorhabenträgerin ihr Interesse an der unmittelbaren Verwirklichung des Projekts begründet hat und dieses Interesse in der Gesamtabwägung verschiedener Aspekte gegenüber anderen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen überwiegt.

Abgesehen davon, dass die Vorhabenträgerin bereits erhebliche finanzielle Aufwendungen für das aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zulässige Deponievorhaben getätigt hat, hat sie nachvollziehbar dargetan, dass ihr im Falle eines - üblicherweise mehrjährigen - Klageverfahrens weitere erhebliche wirtschaftliche Einbußen drohen. Wettbewerbsvorteile, die sich die Antragstellerin durch die frühzeitige Reaktion auf den Bedarf an DK I – Deponien geschaffen hat, gingen verloren. Dadurch würde auch das bereits bestehende und abgestimmte Netz zwischen Bau- und Entsorgungstätigkeit, in welches das Deponievorhaben eingepasst werden soll, über einen langen Zeitraum beeinträchtigt und zu unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Einbußen führen.

Da weiterhin die Planfeststellungsbehörde sämtlichen Einwendungen im Rahmen gründlicher Prüfungen nachgegangen ist und flankierende Nebenbestimmungen die Umweltverträglichkeit des Vorhabens sowie den Schutz der sonstigen privaten und öffentlichen Belange absichern, haben die Gründe der Antragstellerin vorliegend Vorrang. Denn demgegenüber ist angesichts der zumutbaren Auswirkungen der Deponieplanung nicht zu erwarten, dass Rechtsbehelfe Dritter Aussicht auf Erfolg haben. Möglichen Rechtsbehelfen der Antragstellerin misst die Planfeststellungsbehörde angesichts der abgewogenen und verhältnismäßigen Nebenbestimmungen keine Erfolgsaussichten bei. Daher überwiegt hier das Interesse der Vorhabenträgerin an zügigem Baubeginn das Interesse möglicher Kläger am Hinausschieben des Baubeginns bis zur endgültigen verwaltungsgerichtlichen Klärung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgt außerdem im besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse. Angesichts aktueller statistischer Erhebungen, die für den Anteil nicht verwertbarer mineralischer Massenabfälle einen dringenden Bedarf für Deponievolumen der Klasse I sehen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Entsorgungssicherheit zumindest im nord-westlichen Niedersachsen in Kürze (1 – 2 Jahre) nicht mehr gewährleistet ist, wenn nicht mindestens diese Deponie so schnell wie möglich in Betrieb geht. Dem Land Niedersachsen könnte dann wegen der Missachtung des Gebotes der Entsorgungsautarkie ein EU – Vertragsverletzungsverfahren drohen. Da auch in anderen Bundesländern vergleichbare Engpässe im Bereich der Entsorgung mineralischer Abfälle herrschen, kann nicht einmal auf diese ausgewichen werden. Die schnellstmögliche Er-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

richtung und Inbetriebnahme der Deponie liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse.

Vor diesem Hintergrund ist es im Rahmen der Ermessensausübung geboten, nicht das Ergebnis langwieriger Rechtsstreitigkeiten abzuwarten, sondern der Vorhabenträgerin den Baubeginn zu ermöglichen. Die Rechte möglicher Kläger werden insofern gewahrt, als mit dem Bau der Deponie keine vollendeten, unumstößlichen Tatsachen geschaffen werden. Da es sich um eine sog. "Haldendeponie" handelt, geschieht der Abraum von Boden in einem begrenzten Umfang. Diese Maßnahmen sowie die ggf. erfolgte Ablagerung der zugelassenen Abfälle können rückgängig gemacht werden. Der ggf. aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erforderlich werdende Rückbau wäre sogar im Falle einer Insolvenz der Vorhabenträgerin abgesichert, weil im verfügenden Teil des Beschlusses eine Sicherheitsleistung angeordnet wird.

X. Begründung Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBI. S. 172), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBI. S. 254), i. V. m. § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBI. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.12.2014 (Nds. GVBI. S. 396), und lfd. Nr. 2.1.15.1.3 und lfd. Nr.112.1 des Kostentarifs.

Die Rechtsbehelfsbelehrung beruht auf § 37 Abs. 6 VwVfG, § 48 Abs. 1 Nr. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 8.7.2014 (BGBI. I S. 890) i. V. m. § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden. Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBI S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Im Auftrage In Vertretung

Arne Tabatt Christina Freifrau von Mirbach

Anlage 1

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	J, 1)
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	2)
17 05	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Stein und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	nur festgebundene asbest- haltige Baustoffe, verpackt in Big-Bag
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	J
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	

Bemerkungen:		
J =	Annahme nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde	
1) =	Annahme unter diesem Abfallschlüssel bei PAK- Gehalt von 25 – 5000 mg/kg	
2) =	Annahme unter diesem Abfallschlüssel bei PAK- Gehalt von < 25 mg/kg	

Anlage 2 Grundwasser

Parameter Grundwasser	Vollanalyse	Standardanalyse	Bemerkungen
Vor Ort- Parameter			
Farbe, visuell	X	X	
Geruch	Х	X	
Trübung	X	X	
Temperatur Grundwasser	X	X	
Wetter am Probenahmetag	X	X	
pH-Wert	X	X	
Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C	X	X	
Sauerstoff, gelöst	Х	X	
H₂S	Х	X	
Ruhewasserspiegel (m)	Х	X	Abstich unter Messpunkthöhe
Abgesenkter Wasserspiegel (m)	Х	Х	Abstich unter Messpunkthöhe
Abpumpdauer	X	X	
Förderstrom	X	X	
Laborparameter Paket A	^	^	
pH-Wert	X	X	
Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C	X	X	
Natrium	X	X	
Kalium	X	X	
Magnesium	X	X	
Calcium	X	X	
Nitratstickstoff	X	X	
Ammoniumstickstoff	X	X	
Sulfat	X	X	
Chlorid	X	X	
Säurekapazität bis pH 4,3	X	X	
Säurekapazität bis pH 8.2	X	X	
Organischer Kohlenstoff (TOC)	X	X	
Laborparameter Paket BÜ	^	^	
Gesamtstickstoff, gebunden Fluorid	X		
Cyanid, gesamt	X		
Eisen, gesamt	X		
Mangan, gesamt		X	
Bor Chrom VI	X	^	
Chrom VI Kohlenwasserstoff-Index	X		
		V	
Adsorbierbares organisches Halogen (AOX)		X	
Polycycl. Arom. Kohlenwasserstoffe (PAK)	X		
Phenolindex	X		
Weitere Anionen	X		
Phenole	Х		
Kresole	X		
Leichtfl. halog. Kohlenwasserstoffe (LHKW)	Х		
Leichtfl. aromat. Kohlenwasserstoffe (BTX)	Х		
Testverfahren mit Wasserorganismen			
Biotest	Х		

Anlage 3 Sickerwasser

Parameter Sickerwasser	Vollanalyse	Standard- analyse	Bemerkungen
Vor Ort-Parameter:			
Farbe, visuell	Х	Х	
Geruch	Х	X	
Trübung	Х	Х	
Temperatur	Х	Х	
Wetter am Probenahmetag	Х	Х	
pH-Wert	Х	Х	
Leitfähigkeit, bezogen auf 25° C	Х	Х	
Sickerwassermenge	Х	Х	Zum Zeitpunkt der Probenahme
Labor: Paket A			
pH-Wert	Х	Х	
Leitfähigkeit, bezogen auf 25°	Х	Х	
Trockenrückstand, gesamt	Х	Х	
Natrium	Х	Х	
Kalium	Х	X	
Magnesium	Х	Х	
Calcium	Х	Х	
Sulfat	Х	X	
Chlorid	Х	Х	
Säurekapazität bis pH = 4,3	Х	Х	
Säurekapazität bis pH = 8,2	Х	Х	
Adsorbierbares organisches Halogen (AOX)	Х	Х	
Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)	X	Х	
Labor Paket BÜ			
Ammoniumstickstoff	X		
Nitratstickstoff	X		
Gesamtstickstoff, gebunden	Х		
Fluorid	X		
Cyanid, gesamt	X		
Gesamtphosphor	Х		
Eisen, gesamt	Х		
Mangan, gesamt	X		
Bor	X		
Chrom VI	Х		
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5)	Х		
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe	Х		
Kohlenwasserstoff-Index	Х		
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	Х		
Polycycl. arom. Kohlenwasserstoffe (PAK)	Х		
Phenolindex	Х		
Weitere Anionen	X		
Metalle	X		
Phenole	Х		
Kresole	Х		
Leichtfl. halog. Kohlenwasserstoffe (LHKW)	Х		
Leichtfl. aromat. Kohlenwasserstoffe (BTX)	Х		

Anlage 4 Überwachung oberirdischer Gewässer

Parameterumfang Gewässer	Analyse	Bemerkungen
Vor Ort- Parameter		
Farbe, visuell	Х	
Geruch	X	
Trübung	X	
Temperatur oberirdisches Gewässer	X	
Wetter am Probenahmetag	X	
pH-Wert	X	
Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C	Х	
Hoch-Niedrigwasser	Х	Abfluss qualitativ
Laborparameter		
Ammoniumstickstoff	Х	
Nitratstickstoff	Х	
Natrium	Х	
Kalium	Х	
Magnesium	X	
Calcium	Х	
Chlorid	X	
Bor	X	
Organischer Kohlenstoff (TOC)	X	
Testverfahren mit Wasserorganismen		
Biotest	Х	



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

GAÄ-Z LBEG Region Hannover

Nachrichtlich:
GAA Hildesheim (ZUS AGG)
AK Deponiebetreiber

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

36 - 62800/14

Bearbeitet von Gunther Weyer

E-Mail-Adresse: Gunther.Weyer @mu.niedersachsen.de*

Durchwahl (0511) 120-

32 52

Hannover 05.05.2010

Umsetzung der Deponieverordnung (DepV); Durchführung des Abfallannahmeverfahrens in Sonderfällen

In der großen Dienstbesprechung Abfallwirtschaft am 03.11.2009 und in einem vertiefenden Gespräch mit Vertretern des Arbeitskreises der Deponiebetreiber am 26.02.2010 wurden Problemstellungen benannt, bei denen aus Sicht der Deponiebetreiber ein Bedarf an Hinweisen zur einheitlichen Umsetzung der Deponieverordnung (DepV) besteht.

Dies betrifft:

- die Umsetzung des Abfallannahmeverfahrens nach § 8 DepV bei der Anlieferung von Abfällen mit geringer Masse (Kleinmengen),
- die Annahme von einseitig geprägten Abfällen,
- den Umgang mit nach anderen Vorschriften untersuchten Abfällen in begründeten Einzelfällen,
- die Annahme von Abfällen aus Schadensfällen auf Deponien der Klasse II sowie
- die Annahme und den Einbau mechanisch-biologisch behandelter Abfälle.

Zu den genannten Fragestellungen teile ich Folgendes mit:

Nach § 8 DepV sind die Abfälle vom Abfallerzeuger oder -einsammler vor der Anlieferung bezüglich ihrer chemischen Beschaffenheit und sonstiger ablagerungsrelevanter Eigenschaften grundlegend zu charakterisieren und bei fortlaufenden Anlieferungen wiederkehrend auf Übereinstimmung zu überprüfen. Der Deponiebetreiber ist zu stichprobenhaften Kontrolluntersuchungen verpflichtet. Ausnahmen bestehen für ausgewählte Inertabfälle (§ 8 Abs. 7 DepV) sowie für Abfälle, die Asbest oder andere gefährliche Mineralfasern enthalten (§ 8 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 7 DepV).

Über die vorgenannten Ausnahmen hinaus kann auf Abfalluntersuchungen im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung nur verzichtet werden, wenn alle Informationen zum Auslaugverhalten und zur Zusammensetzung bekannt und gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen sind (§ 8 Abs. 2 DepV). Unberührt bleibt die Pflicht des Deponiebetreibers, stichprobenhaft Kontrollanalysen durchzuführen (§ 8 Abs. 5 DepV).

Generell gilt aufgrund des Vorsorgegrundsatzes des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, dass Abfälle bei bestehenden Restzweifeln bzgl. der Gefährlichkeit im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung vorsorglich als gefährlicher Abfall einzustufen sind.

Die bestehenden Beurteilungsspielräume bitte ich, wie nachfolgend dargestellt zu handhaben. Zuständige Behörde für alle danach zu treffenden Entscheidungen sind die Staatlichen Gewerbewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie sowie die Region Hannover im Rahmen der Zuständigkeiten nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 3. der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts (ZustVO-Abfall).

1. Annahme von Bauabfällen mit geringer Masse

Insbesondere bei Deponien der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) und ihrer Drittbeauftragten werden bestimmungsgemäß Bodenaushub und Bauschutt aus privaten Baumaßnahmen mit geringer Masse je Anfallstelle angeliefert (Direktanlieferung). Die Untersuchung dieser geringen Massen in jedem Einzelfall auf alle Parameter nach Anhang 3 Nr. 2 DepV führt zu einem unverhältnismäßig hohem Aufwand, der die Entsorgung dieser Abfälle kostenseitig über Gebühr belastet.

Nach den mir vorliegenden Analysenergebnissen der Bund-/Länder-Abfalldatenbank ABANDA ist davon auszugehen, dass die benannten Bauabfälle entsprechender unbedenklicher Herkunft eine typische Zusammensetzung aufweisen und regelmäßig die Zuordnungskriterien für die Deponieklassen I und II einhalten.

Auf die vorstehenden Erkenntnisse gestützt können die zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen über derartige Bauabfälle als nachgewiesen anerkennen, wenn ihnen ein belastbares Konzept des Deponiebetreibers zur Identifizierung der betreffenden Abfallanlieferungen zur Zustimmung vorgelegt wurde (z. B. betreffend Erklärung des Abfallanlieferers über Art und Herkunft der Abfälle, Betriebsanweisung und Fremdstoffkontrolle).

Der Anwendungsbereich der vorstehenden Kleinmengenregelung wird auf 20 Mg je Herkunft beschränkt. Im Rahmen der Zustimmung bitte ich den Deponiebetreiber zu verpflichten, die stichprobenhaften Kontrollanalysen aus dem Gesamtmassenstrom der o. g. Anlieferungen geringer Masse in einem angepassten Umfang, das heißt vorliegend mindestens je angefangene 500 Mg, durchzuführen.

Ein entsprechender Nachweis der Abfalleigenschaften gemessen an den Anforderungen der Deponieklasse 0 kann nach den vorliegenden Daten nicht als generell gegeben angesehen werden. Die heterogene Abfallentstehung auf den Kleinbaustellen lässt auch nicht erwarten, dass sich die Anlieferungen per se als ausgewählte Inertabfallfraktionen im Sinne des § 8 Abs. 7 DepV ansprechen lassen. Mit Blick auf die Aufgaben des örE zur Sicherstellung der Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten kann die zuständige Behörde bei Deponien des örE jedoch ein Konzept anerkennen, das die Ablagerung ausschließlich dieser ausgewählten Inertabfälle gewährleistet.

2. Annahme von einseitig geprägten Abfällen

Die Abfälle sind im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung auf alle Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV zu untersuchen und erst bei den Folgeuntersuchungen nur auf die ausgewählten Schlüsselparameter zu überprüfen. Bei wenigen Abfallarten liegt regelmäßig die ausschließliche Prägung durch einen bestimmten Schadstoffparameter vor.

In diesem Fall kann die zuständige Behörde gestützt auf § 8 Abs. 2 DepV bei Kenntnis des Gehaltes für diesen Parameter die Eigenschaften des Abfalls als nachgewiesen anerkennen, weil andere Belastungen per se bei dieser Abfallart ausgeschlossen werden können. Dies trifft z. B. bei Bodenaushub bei Schäden an privaten Heizöltanks zu, wenn das Bodenmaterial auf Mineralölkohlenwasserstoffe untersucht wurde. Das diesbzgl. Annahmeverfahren kann Gegenstand eines der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegenden Konzeptes sein.

3. Annahme von nach anderen Vorschriften untersuchten Abfällen im Einzelfall

Nach der DepV sind die Abfälle vor der Ablagerung auf Einhaltung aller Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 DepV und bei gefährlichen Abfällen auf die zusätzlichen ablagerungsrelevanten Abfalleigenschaften hin zu untersuchen.

In Einzelfällen wird hiervon abweichend den Deponiebetreibern eine Untersuchung von Bodenaushub oder Bauschutt nach dem Parameterumfang der für die Verwertung einschlägigen LAGA-Mitteilung 20 vorgelegt. Dies kommt insbesondere dann vor, wenn die ursprünglich angestrebte Verwertung des mineralischen Abfalls wegen der Überschreitung einzelner Zuordnungswerte dieses Regelwerkes verworfen werden muss und deshalb nur noch die Ablagerung auf einer Deponie möglich ist. Der Untersuchungsumfang nach der LAGA-Mitteilung 20 einerseits und nach der DepV andererseits überschneidet sich weitgehend, ist aber nicht identisch (z. B. betreffend der Parameter DOC, Antimon, Molybdän, Barium und Selen).

Die zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen der vorgenannten Art die Abfalleigenschaften eines nach der LAGA-Mitteilung 20 untersuchten mineralischen Abfalls auch für die Zwecke der Deponierung ohne "Nachanalysieren" als nachgewiesen anerkennen, wenn sichergestellt ist, dass der Abfall durch die untersuchten Parameter zutreffend charakterisiert ist.

Das diesbzgl. Annahmeverfahren kann Gegenstand eines der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegenden Konzeptes sein.

4. Annahme von Abfällen aus Schadensfällen auf Deponien der Klasse II

Nach § 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 DepV können mit Zustimmung der zuständigen Behörde nicht gefährliche Abfälle aus Schadensfällen auf dem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts der Klasse II auch dann abgelagert werden, wenn einzelne Zuordnungswerte, insbesondere der Parameter TOC und Glühverlust, überschritten sind. Voraussetzung ist die weitgehende Aussortierung organischer Anteile. Die vorgenannte Ausnahme gilt nach § 6 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 DepV unter bestimmten Voraussetzungen auch für Abfälle aus Schadensfällen, die Asbest oder andere gefährliche Mineralfasern enthalten und bei denen eine Abtrennung nachweislich nicht möglich ist. Hiervon unberührt sind die Abfälle bei einem Fasergehalt von mehr als 0,1 % als gefährlich im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung einzustufen.

Bei der Prüfung der Ausnahmemöglichkeit ist zu beurteilen, ob es sich um einen - abgesehen von dem etwaigen Gehalt an Asbest oder künstlichen Mineralfasern - nicht gefährlichen Abfall handelt. Im Regelfall sind Brandabfälle zu beurteilen. Bei dem nach der Sortierung im vorgeschriebenen Umfang verbleibenden überwiegend mineralischen Anteil kann von einem nicht gefährlichen Abfall ausgegangen werden, wenn es sich um Abfälle aus Brandereignissen in privaten Wohnbereichen oder vergleichbaren gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebäuden handelt und aufgrund der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls keine Anhaltspunkte auf relevante Belastungen an krebserzeugenden Schadstoffe vorliegen (insbesondere Dioxine und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe). Soweit keine Anhaltspunkte für gefährliche Eigenschaften bestehen, kann dieser Abfall unter Abfallschlüssel 20 03 99 "Siedlungsabfälle a. n. g." zur Ablagerung in den o. g. getrennten Abschnitten angenommen werden.

In allen sonstigen Fällen ist eine Einzelfallbewertung erforderlich. Soweit nicht das Gegenteil analytisch belegt ist, sind diese Brandabfälle als gefährlich im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung einzustufen. Der Erlass vom 25.08.2005 (Az. 36-62800/5/2) zur Entsorgung von Brandschutt und ähnlichen mineralischen Abfällen ist aufgehoben.

5. Annahme und Einbau von mechanisch-biologisch behandelten Abfällen

Die DepV lässt die Ablagerung von mechanisch-biologisch behandelten Siedlungsabfällen auf Deponieabschnitten der Klasse II auch bei Überschreitung der Zuordnungskriterien für den organischen Anteil (TOC oder Glühverlust) und den löslichen Kohlenstoffgehalt (DOC) zu, wenn die in den Maßgaben nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 7 DepV genannten abweichenden Zuordnungswerte eingehalten sind.

Die vorstehende Sonderreglung gilt nur für mechanisch-biologisch behandelte Abfälle im Sinne der Begriffsbestimmung nach § 2 Nr. 25 DepV, d. h. für entsprechend behandelte Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle mit hohem biologisch abbaubaren organischen Anteil. Auf die vorgenannten einschränkenden Voraussetzungen in Bezug auf die unter diese Sonderregelung fallenden Abfälle hat der Abfalltechnikausschuss des Bundes und der Länder (ATA) in der Beschlussfassung zu seiner 74. Sitzung am 26./27.01.2010 aus gegebenem Anlass ausdrücklich hingewiesen. Dem Beschluss zufolge zählen z. B. Schredderrückstände aus der Aufbereitung von Altfahrzeugen, Elektroaltgeräten und Elektronikschrott nicht dazu.

Abweichend von der früheren Abfallablagerungsverordnung enthält die DepV keine Rechtsgrundlage, nach der die zuständige Behörde den Verzicht auf die Durchführung von Kontrollanalysen durch den Deponiebetreiber zulassen kann. Bei einer organisatorisch mit dem Betrieb der Deponie unmittelbar verbundenen MBA-Anlage entfällt die Trennung der Übereinstimmungsuntersuchungen nach § 8 Abs. 3 DepV durch den Abfallerzeuger und der Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 5 DepV durch den Deponiebetreiber durch die jeweilige Identität von Betreiber und Beurteilungsort.

Beim Einbau der mechanisch-biologisch behandelten Abfälle kommt den Anforderungen nach Anhang 5 Nr. 4 Ziffer 7 DepV (Standsicherheitsnachweis) und Anhang 5 Nr. 6 Satz 1 DepV (Sickerwasserminimierung) wegen der Eigenschaften dieser Abfälle eine besondere Bedeutung zu. Entsprechende Nachweise sind im Einzelfall unter Beachtung der Abfallwirtschaftsfakten 4.4 "Deponietechnik für mechanisch-biologisch behandelte Abfälle" zu führen. Ich bitte, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim als Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) bei der Prüfung der Erstnachweise und ggf. wesentlicher Änderungen einzubinden.

Die vorstehenden Hinweise ersetzen die Regelungen des Erlasses vom 27.04.2007 (Az. 36 - 62813), der hiermit aufgehoben wird.

Ich bitte, die betroffenen Deponiebetreiber in Ihrem Zuständigkeitsbereich über die vorstehenden Regelungen zu unterrichten.

Im Auftrag

(Weyer)



Länderarbeitsgemeinschaft Abfall

Mitteilung der

Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28

Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien

Stand: Januar 2014

Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	3
1. Vorbemerkung	4
2. Zielsetzung	5
3. Überwachungsprogramm	6
4. Parameter und Häufigkeit der Untersuchungen	7
5. Durchführung der Untersuchungen	8
5.1 Probenahme	8
5.2 Probenuntersuchung	8
5.2.1 Untersuchung von Sickerwasser	10
5.2.2 Untersuchung von Grundwasser	10
5.2.3 Untersuchung von Oberflächenwasser (Betriebsflächenwasser)	12
5.2.3.1 Unbelastetes Betriebsflächenwasser	12
5.2.3.2 Belastetes Betriebsflächenwasser	13
5.2.4 Untersuchung oberirdischer Gewässer	13
6. Bericht	15
7. Literatur	16
Anhang 1: Parameterumfang der Sickerwasserüberwachung	18
Anhang 2: Parameterumfang der Grundwasseruntersuchung	21
Anhang 3: Parameterumfang der Oberflächenwasserüberwachung Betriebsflächen -	
unbelastetAnhang 4: Parameterumfang der Überwachung Oberirdischer Gewässer	
Annany 4. Farameteruniany dei Oberwachung Oberndscher Gewässel	…∠ິວ

Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Häufigkeit der Sickerwasseruntersuchungen	10
Tabelle 2: Häufigkeit der Grundwasseruntersuchungen	
Tabelle 3: Häufigkeit der Untersuchung von unbelastetem Betriebsflächenwasser	
Tabelle 4: Häufigkeit der Untersuchung oberirdischer Gewässer	13
Abbildungsverzeichnis	
Abbildung 1: Schematischer Ablauf der Grund - und Sickerwasserüberwachung bei Deponien	9

1. Vorbemerkung

Im Rahmen der Überwachung von Deponien kommt der Untersuchung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser besondere Bedeutung zu. Die Untersuchungen sind vor der Errichtung, während der Betriebsphase (Ablagerungs- und Stilllegungsphase) und in der Nachsorgephase erforderlich. Die Erfordernis ergibt sich aus den Vorgaben der DepV [1] bzw. denen des KrWG [2] soweit die Deponie nicht der DepV unterliegt.

Die Überwachung der Grund-, Sicker- und Oberflächenwasserqualität bei Deponien erfolgt bislang in der Regel entsprechend den Vorgaben der "Technischen Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Abfallentsorgungsanlagen WÜ 98".

Die folgenden Überlegungen zur Festlegung von Messprogrammen sollen sowohl bei der Eigenüberwachung im Rahmen der Betreiberpflichten als auch bei der behördlichen Überwachung berücksichtigt werden. Der Anwendungsbereich umfasst alle oberirdischen Deponien.

Diese Technischen Regeln ersetzen die Richtlinie WÜ 98.

2. Zielsetzung

Die vorliegenden überarbeiteten Technischen Regeln zur Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien beinhalten ein flexibles, den deponiespezifischen Besonderheiten anpassbares Konzept, das den Untersuchungsumfang auf das notwendige Maß beschränkt. Dabei steht die Anpassung der Überwachung an den Stoffinhalt des Abfallkörpers und an die Standortbedingungen der Deponie im Vordergrund.

Untersuchungen vor Beginn der Ablagerung von Abfällen dienen der Erfassung von Daten zur Beurteilung des Standortes, als Grundlage für die Festlegung der Auslöseschwellen nach § 12 DepV und zur Beweissicherung.

Bei Deponien, die nach dem heutigen Stand der Technik abgedichtet sind, ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Sickerwässer nicht zu erwarten. Nach dem Vorsorgeprinzip sind aber auch bei solchen Deponien regelmäßige Grundwasseruntersuchungen vorzunehmen. Diese Grundwasseruntersuchungen im Einflussbereich einer Deponie können Aufschluss über ggf. auftretende Auswirkungen des Deponiebetriebes auf das Grundwasser und deren Ausmaß und zeitlichen Verlauf geben. Grundwasserverunreinigungen, die durch die Deponie verursacht werden, stehen hinsichtlich der chemischen und physikalischen Parameter in engem Zusammenhang mit der Sickerwasserzusammensetzung. Die Sickerwasseruntersuchungen geben zudem Aufschluss über das Auslaugverhalten abgelagerter Abfälle und über Schadstoffe, die im Falle eines Austrittes eine Gefahr für das Grundwasser darstellen. Untersuchungen des Sickerwassers im Hinblick auf dessen Behandlung sind nicht Gegenstand dieser Technischen Regeln. Wasserrechtliche Anforderungen an die Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage und Einleitung werden im Einzelfall in der wasserrechtlichen Zulassung auf Grundlage der Abwasserverordnung (Anhang 51) [3] gestellt. Ziel der Untersuchung von Oberflächenwasser (Betriebsflächenwasser) ist es, festzustellen ob das von der Deponie abzuleitende Oberflächenwasser unverschmutzt ist oder abfallspezifische Verunreinigungen aufweist.

Das Überwachungsprogramm dieser Technischen Regeln soll einerseits eine umfassende Beurteilung der Grund-, Sicker- und Oberflächenwasserzusammensetzung sowie der Beschaffenheit oberirdischer Gewässer erlauben, andererseits hinsichtlich des Zeit- und Untersuchungsaufwandes in vertretbarem Rahmen bleiben.

3. Überwachungsprogramm

Da die Verhältnisse von Deponie zu Deponie sehr unterschiedlich sein können, wird kein starres Überwachungsschema aufgezeigt. Es kann sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Überwachungsergebnisse als notwendig bzw. sinnvoll erweisen, das Überwachungsprogramm auszuweiten oder einzuschränken. Des Weiteren sind die Art der Deponie und ihre Betriebsweise zu berücksichtigen. Das empfohlene Überwachungsprogramm beinhaltet Leitparameter für die Überwachung im Regelfall. Als Regelfall werden nach dem aktuellen Stand der Technik gegen das Grundwasser bzw. den Untergrund gedichtete Deponien angesehen. Bei der Festlegung des Parameter- und Überwachungsumfangs sind stets die zuständigen Fachbehörden zu beteiligen.

Die Untersuchungen sollen in einem festgelegten Zeitrahmen mit unterschiedlichen Untersuchungsumfängen (Parameterpakete) durchgeführt werden. Dabei wird unterschieden zwischen Grundwasser-, Sickerwasser- und Oberflächenwasseruntersuchungen sowie der Untersuchung oberirdischer Gewässer. Untersuchungen im Zusammenhang mit der Einleitung in die Kanalisation oder in Gewässer regelt die wasserrechtliche Zulassung.

Unter Beibehaltung eines hohen Qualitätsstandards soll die Eigenverantwortung des Deponiebetreibers gestärkt und eine optimierte, den jeweiligen Betriebszuständen der Deponie angepasste Überwachung erfolgen. Dies erfordert, dass alle Maßnahmen zur Festlegung der Parameterpakete, der zeitlichen Abfolge der Untersuchungen sowie der örtlichen Festlegung und Ausstattung der Probenahmestellen zwischen dem Betreiber, ggf. der Fremdüberwachung und der zuständigen Überwachungsbehörde und den mit der Durchführung betrauten Personen/Instituten abgestimmt werden. Die Untersuchungen sind durch für die betreffenden Untersuchungen akkreditierte (DIN EN ISO 17025) und gegebenenfalls nach landesspezifischen Vorgaben notifizierte Prüflaboratorien durchzuführen.

4. Parameter und Häufigkeit der Untersuchungen

Vor Inbetriebnahme der Deponie und im ersten Jahr der Betriebsphase sind Grundwasseruntersuchungen als **Übersichtsprogramm** (siehe Nr. 5.2.2) und gegebenenfalls Untersuchungen betroffener oberirdischer Gewässer (siehe Nr. 5.2.4) zur Beweissicherung durchzuführen, damit der Ausgangszustand ausreichend gut dokumentiert wird und alle standorttypischen Besonderheiten erkannt werden.

Die Sickerwasseruntersuchungen beginnen im 1. Betriebsjahr. Es ist zu prüfen, inwieweit die Analysen des 1. Betriebsjahres ausreichend repräsentativ für die Durchführung des Übersichtsprogramms (siehe Nr. 5.2.1) sowie die Erfassung abfallspezifischer Besonderheiten für die Festlegung des Standardprogramms sind.

Anhand der Ergebnisse aus dem Übersichtsprogramm wird ein an die jeweilige Deponie angepasstes **Standardprogramm** zusammengestellt. Dieses Standardprogramm stellt einen Auszug aus dem Übersichtsprogramm dar und dient der regelmäßigen Kontrolle.

Das Ablaufschema für die Durchführung des Übersichts- und des Standardprogramms ist in **Abbildung 1** dargestellt. Das Übersichtsprogramm sollte stets im gleichen Quartal durchgeführt werden. Nach Anhang 5 Nr. 3.2 DepV können mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Deponien oder Deponieabschnitten Abweichungen von Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Kontrollen und Messungen festgelegt werden. Dies gilt insbesondere für die Untersuchungen des Sicker- und Oberflächenwassers in Abhängigkeit von den abgelagerten Abfällen sowie der Betriebsweise und -phase der Deponie. Bei diesen Untersuchungen kann deshalb für verschiedene Deponieabschnitte eine unterschiedliche Festlegung erfolgen.

Weitergehende Anforderungen nach wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

5. Durchführung der Untersuchungen

5.1 Probenahme

Die Auswahl und die Anzahl der Probenahmestellen sind für die Qualität der Überwachung von maßgebender Bedeutung. Sie müssen für die Fragestellung repräsentativ sein und sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten.

Für das Grundwasser sind zusätzlich die lokalen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse entscheidend. Angaben zum Bau von Grundwassermessstellen sind der Grundwasserrichtlinie der LAWA [4] zu entnehmen. Die Eignungsprüfung von Grundwassermessstellen wird im Arbeitsblatt DWA-A 908 [5] behandelt. Darüber hinaus sind praktische Gesichtspunkte, wie z. B. die Schaffung einer guten Zufahrt, die Zugänglichkeit mit Geräten und die Sicherung der Probenahmestellen gegen Beschädigung, zu beachten.

Die Entnahme von Grundwasserproben ist zielgerichtet unter Berücksichtigung der vorliegenden Regelwerke [4/6] durchzuführen. In der Regel werden die Grundwasserproben durch Abpumpen der Grundwassermessstellen gewonnen. Besondere Fragestellungen oder Umstände können andere Techniken, z. B. Schöpfen, erforderlich machen. Hinsichtlich der Konservierung und Handhabung der Wasserproben ist die DIN EN ISO 5667-3 zu beachten [7].

Die Beprobung von Sicker- und Betriebsflächenwasser soll jeweils im direkten Ablauf, ohne eine Vermischung mit anderen Abwässern durchgeführt werden. Hierzu sind geeignete Probenahmestellen zu wählen.

5.2 Probenuntersuchung

Die Wasseruntersuchungen erfolgen wiederkehrend nach einem bestimmten Rhythmus (siehe Tabellen 1 bis 4). Für Grund- und Sickerwasseruntersuchungen unterscheidet man zwischen einem Übersichtsprogramm zur allgemeinen Zustandserfassung und einem Standardprogramm zur regelmäßigen Überwachung. Das Übersichtsprogramm gliedert sich in Messungen vor Ort sowie in die Parameterpakete A und Bܹ. Die Messungen vor Ort und das Paket A beinhalten unverzichtbare Parameter, die zu jeder Analyse gehören. Aus dem Parameterpaket BÜ sind diejenigen Parameter als Paket BS² in das Standardprogramm

¹ BÜ: Parameterpaket B im Übersichtsprogramm

² BS: Parameterpaket B im Standardprogramm

zu übernehmen, die sich bei der Wasseruntersuchung im Übersichtsprogramm als relevant für die Deponie herausgestellt haben. Ergeben sich bei den Screening-Verfahren Hinweise auf relevante Einzelverbindungen (z. B. Metalle, weitere Anionen, organische Einzelverbindungen), so sind diese einzeln nach dem jeweiligen DIN-Verfahren zu bestimmen und in das Standardprogramm zu übernehmen. Die Abbildung 1 zeigt den schematischen Ablauf der Grund- und Sickerwasserüberwachung bei Deponien.

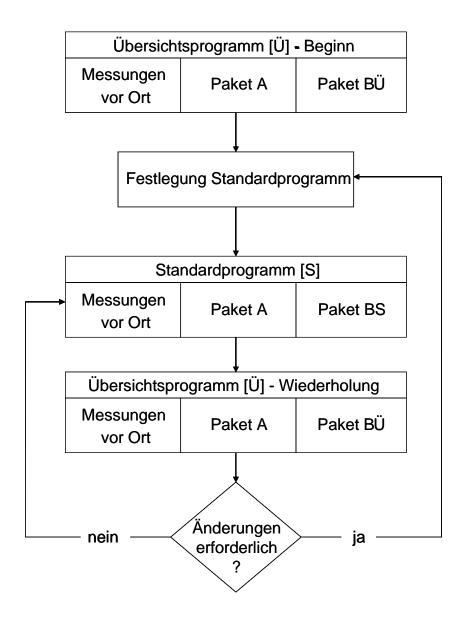


Abbildung 1: Schematischer Ablauf der Grund - und Sickerwasserüberwachung bei Deponien

Die Untersuchung von Oberflächenwasser und Oberflächengewässern erfolgt nach anderen Grundsätzen. Die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen ergeben sich aus den Tabellen 3 und 4 sowie den Anhängen 3 und 4 dieser Technischen Regeln.

5.2.1 Untersuchung von Sickerwasser

Die Zusammensetzung des Sickerwassers wird durch die abgelagerten Abfälle sowie durch die Betriebsweise der Deponie und das Alter der Ablagerungen bestimmt. Für Sickerwasser von Deponien wird ein Überwachungsprogramm festgelegt, das aus Übersichts- und Standardprogramm besteht.

Anhang 1 enthält den Parameterumfang für die Sickerwasserüberwachung. Das zeitliche Ablaufschema ist der **Tabelle 1** zu entnehmen.

Tabelle 1: Häufigkeit der Sickerwasseruntersuchungen

Überwachungs-	Deponien in		
programm	Ablagerungs- und Stilllegungsphase	Nachsorgephase	
Übersichtsprogramm	einmal alle 3 Jahre* (ersetzt ein Standardprogramm im 3. Jahr)	einmal alle 3 Jahre (ersetzt ein Standardprogramm im 3. Jahr)	
Standardprogramm	viermal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate)	zweimal pro Jahr (regelmäßig alle 6 Monate)	

^{*} Die Häufigkeit der Untersuchungen ist ggf. im Einzelfall bei der Neuzulassung mengenrelevanter Abfälle mit abweichendem Auslaugverhalten zu erhöhen.

5.2.2 Untersuchung von Grundwasser

Das Überwachungsprogramm für Grundwasser entspricht in Aufbau und Prinzip dem Programm für die Sickerwasseruntersuchung. Bei einer Grundwasserbeeinträchtigung durch eine Deponie ist zu erwarten, dass das Grundwasser Verunreinigungen aufweist, die sich aus der Sickerwasserzusammensetzung ableiten lassen. Dabei sollen die Untersuchungen durch einen Vergleich der Konzentrationen im An- und Abstrom der Deponie signifikante Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit erkennen lassen. Für die Messstellen zur Grundwasserüberwachung einer Deponie ist ein einheitliches Standardprogramm festzulegen, das sich am ungünstigsten Fall orientiert. Das Messstellensystem dient in erster Linie der Beweissicherung.

Anhang 2 enthält den Parameterumfang für die Grundwasserüberwachung. Das zeitliche Ablaufschema ist der **Tabelle 2** zu entnehmen.

Tabelle 2: Häufigkeit der Grundwasseruntersuchungen

Über-	Häufigkeit nach Deponietyp*			
wachungs- programm	Deponie nach DepV		Altdeponie mit	Altdeponie mit
F. 39. w	Ablagerungs- und Stillle- gungsphase	Nachsorge- phase	flächenhafter und qualifizierter Basisabdich- tung	Teilabdichtung bzw. ohne Basisabdich- tung
Übersichts- programm	alle 5 Jahre (ersetzt ein Standardpro- gramm im 5. Jahr)	alle 5 Jahre (ersetzt ein Standardpro- gramm im 5. Jahr)	alle 3 Jahre (ersetzt ein Stan- dardprogramm im 3. Jahr)	alle 2 Jahre (ersetzt ein Stan- dardprogramm im 2. Jahr)
Standard- programm	viermal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate)	zweimal pro Jahr (regelmä- ßig alle 6 Monate, bevorzugt im Frühjahr und Herbst)	viermal pro Jahr** (regelmäßig alle 3 Monate)	viermal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate)

^{*} Bei Deponien mit unterschiedlich ausgestatteten Bereichen gilt der ungünstigste Fall für die Gesamtanlage.

Durch die differenzierte Beprobungshäufigkeit wird dem unterschiedlichen technischen Standard der Deponien gemessen an den Anforderungen der DepV Rechnung getragen.

Eine besondere Bedeutung kommt bei der Grundwasserüberwachung den vor Ort gemessenen Parametern zu. Sie sind die einzigen Messgrößen, die eine Aussage über zeitliche Veränderungen der Wasserqualität während der Beprobung liefern können. Diese Informationen sind für die Wahl des geeigneten Probeentnahme-Zeitpunktes wichtig. Darüber hinaus bietet die Kenntnis des zeitlichen Verlaufes der vor Ort gemessenen Parameter aber auch eine unverzichtbare Information für die Bewertung der im Labor ermittelten Daten. Sie lassen beispielsweise die Repräsentativität von Laborergebnissen für den Grundwasserchemismus in der Umgebung der Beprobungsstelle erkennen.

Während des Abpumpens der Messstelle ist daher der Verlauf folgender Parameter kontinuierlich oder in kurzen Intervallen (Minutenbereich) aufzuzeichnen und mit den Analysen- und Messdaten zu dokumentieren:

^{**} Bei Nachweis konstanter Verhältnisse kann auf Antrag geprüft werden, ob eine Verringerung auf die Anforderungen, die für Deponien nach DepV gelten, zulässig ist.

- Wassertemperatur
- pH-Wert
- Leitfähigkeit (temperaturkorrigiert)
- Sauerstoff (gelöst)
- Trübung
- Grundwasserstand
- Förderstrom (und Dauer)

Über die Probenahme ist ein qualifiziertes Protokoll gemäß DIN 38402 A13 [8] anzufertigen und dem Untersuchungsbericht beizufügen.

5.2.3 Untersuchung von Oberflächenwasser (Betriebsflächenwasser)

Das Betriebsflächenwasser kann unterteilt werden in:

- unbelastetes Betriebsflächenwasser und
- 2. belastetes Betriebsflächenwasser.

5.2.3.1 Unbelastetes Betriebsflächenwasser

Abflüsse von bautechnisch fertig gestellten, aber noch nicht mit Abfällen oder mit anderen eluierbaren Stoffen (z.B. Ersatzbaustoffen) belegten Deponieabschnitten bzw. -flächen, sowie Abflüsse von Deponieabschnitten mit einer Oberflächenabdichtung.

Der Überwachungsumfang ergibt sich aus Anhang 3. Das zeitliche Ablaufschema ist der **Tabelle 3** zu entnehmen.

Tabelle 3: Häufigkeit der Untersuchung von unbelastetem Betriebsflächenwasser

Untersuchungen nach Anhang 3	Häufigkeit		
nach Annang 3	Ablagerungs- und Still- legungsphase	Nachsorgephase	
Messungen vor Ort*	monatlich	zweimal pro Jahr (regelmäßig alle 6 Monate)	
Untersuchungen im Labor**	viermal pro Jahr (regelmäßig alle 3 Monate)	zweimal pro Jahr (regelmäßig alle 6 Monate)	

^{*} Bei Auffälligkeiten ist unverzüglich die Untersuchung im Labor durchzuführen.

^{**} Bei Auffälligkeiten ist das Sickerwasser-Standardprogramm durchzuführen. Weitere Regelungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

5.2.3.2 Belastetes Betriebsflächenwasser

Abflüsse von Betriebs- oder Verkehrsflächen (z. B. Lagerflächen, Sicherstellungsbereiche, Bereiche zur Abfallvorbehandlung) sind abwassertechnisch zu behandeln und unterliegen den Überwachungsanforderungen, die sich aus der wasserrechtlichen Zulassung ergeben.

5.2.4 Untersuchung oberirdischer Gewässer

Zu den oberirdischen Gewässern gehören stehende und fließende Gewässer im Umfeld der Deponie, die als Vorfluter dienen oder die aufgrund der hydrogeologischen Situation Zuflussanteile aus dem (potentiell kontaminierten) Grundwasser enthalten können. Weiterhin gehören hierzu auch Verdolungen.

Bei der Festlegung der Messstellen ist zu berücksichtigen, dass ein Deponieeinfluss i. d. R. nur bei kleinen und mittleren Gewässern erfasst werden kann. Bei Fließgewässern ist zur Beweissicherung mindestens je eine Messstelle im Ober- und Unterstrom des vermuteten Einflussbereiches festzulegen. Hinweise zur Probenahme sind den entsprechenden Regelwerken [9 - 11] zu entnehmen.

Auf Untersuchungen oberirdischer Gewässer kann verzichtet werden, wenn eine Beeinflussung durch (potentiell kontaminiertes) Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Der Überwachungsumfang ergibt sich aus Anhang 4. Das zeitliche Ablaufschema ist der **Tabelle 4** zu entnehmen.

Tabelle 4: Häufigkeit der Untersuchung oberirdischer Gewässer

Untersuchungen nach Anhang 4	Häufigkeit	
Messungen vor Ort	zweimal pro Jahr (alle 6 Monate)	
Untersuchungen im Labor	zweimal pro Jahr (alle 6 Monate)	

Treten bei der Untersuchungen nach Anhang 4 Auffälligkeiten auf, sind in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde unter Berücksichtigung der aufgetretenen Belastungen der Untersuchungsumfang und die -häufigkeit zu erweitern. Für die Auswahl der Parameter ist das Sickerwasserüberwachungsprogramm unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verdünnung heranzuziehen. Weiterhin ist gegebenenfalls für die Gewässerüberwachung (alle 3 Jahre) eine Erhebung des Arteninventars nach DIN 38410 bzw. LAWA Entwurf des RaKonB Arbeitspapiers III [12] mit vergleichender Bewertung der Mess-

Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien

stellen im Ober- und Unterstrom durchzuführen. Die Erhebung des Arteninventars nach DIN 38410 gilt nur für fließende Gewässer. Für stehende Gewässer sollte bei Verdacht eines Deponieeinflusses das Makrozoobenthon (substratgebundene "Fischnährtiere") und das Phyto- und Zooplankton orientierend untersucht werden. Hinweise zur Untersuchung gibt die Schrift der Deutschen Gesellschaft für Limnologie (DGL) [13].

6. Bericht

Nach § 13 Abs. 5 DepV sind der zuständigen Überwachungsbehörde die Untersuchungsergebnisse unaufgefordert und bewertet in den Deponiejahresberichten gemäß Anhang 5 Nr. 2 DepV eingebunden, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, vorzulegen. Länderspezifisch können weitergehende Anforderungen zur Vorlage der Ergebnisse getroffen werden, z.B. zur Übermittlung der Messergebnisse aus der Überwachung und sonstiger Überwachungsdaten in elektronischer Form.

Bei Schadensfällen sind die Untersuchungsergebnisse unverzüglich der zuständigen Behörde vorzulegen. Zusätzliche Untersuchungen können darüber hinaus durch die zuständige Behörde durchgeführt oder veranlasst werden. Die Ergebnisse sind in den Jahresbericht mit aufzunehmen und zu bewerten.

7. Literatur

- [1] Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- [2] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- [3] Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBI. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBI. I S. 973)
- [4] LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser): Grundwasser, Richtlinie für Beobachtung und Auswertung, Teil 3 -Grundwasserbeschaffenheit 1993, S. 59
- [5] DWA-A 908 Eignungsprüfung von Grundwassermessstellen, Arbeitsblatt, Dezember 2012
- [6] LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser): AQS-Merkblatt -Probenahme von Grundwasser, P-8/2, Mai 1995
- [7] DIN EN ISO 5667-3: 2012 Wasserbeschaffenheit Probenahme Teil 3: Konservierung und Handhabung von Wasserproben, März 2013
- [8] DIN 38402 13: Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Allgemeine Angaben (Gruppe A); Probenahme aus Grundwasserleitern (A 13), Dezember 1985
- [9] DIN 38402 12: Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Allgemeine Angaben (Gruppe A); Probenahme aus stehenden Gewässern (A12), Juni 1986
- [10] DIN 38402 15: Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Allgemeine Angaben (Gruppe A); Probenahme aus Fließgewässern (A15), April 2010

Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien

- [11] LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser): AQS-Merkblatt -Probenahme aus Fließgewässern, P-8/3, März 2011
- [12] LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser): Rahmenkonzeption Monitoring Teil B; Bewertungsgrundlagen und Methodenbeschreibung; Arbeitspapier III "Untersuchungsverfahren für biologische Qualitätskomponenten"; Entwurf vom 22.11.2006 mit vorläufigem Charakter, veröffentlicht auf der Bund-Länder-Informations- und Kommunikationsplattform
- [13] DGL (Deutsche Gesellschaft für Limnologie): Untersuchung, Überwachung und Bewertung von Baggerseen, Stand 1995
- [14] Deutsche Einheitsverfahren (DEV) zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung. Herausgegeben von der Fachgruppe Wasserchemie in der Gesellschaft Deutscher Chemiker in Gemeinschaft mit dem Normenausschuss Wasserwesen (NAW) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V., VCH Verlagsgesellschaft mbH Beuth Verlag GmbH

Anhang 1: Parameterumfang der Sickerwasserüberwachung

Messungen vor Ort	Analysenverfahren
Farbe, visuell	DIN EN ISO 7887(04/2012)
Geruch	DEV B1-2 (6. Lieferung, 1971)
Trübung	DIN EN ISO 7027 (04/2000)
Temperatur Sickerwasser (t)	DIN 38404-4 (12/1976)
Wetter am Probenahmetag	
pH-Wert (bei t)	DIN EN ISO 10523 (04/2012)
Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C	DIN EN 27888 (11/1993)
Sickerwassermenge zum Zeitpunkt der Probenahme ²	

Untersuchungen im Labor Paket A	Analysenverfahren
Einzeluntersuchungen/Summarische Größen	
pH-Wert	DIN EN ISO 10523 (04/2012)
Leitfähigkeit, bezogen auf 25 °C	DIN EN 27888 (11/1993)
Trockenrückstand, gesamt	DIN 38409-1 (01/1987)
Natrium	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (02/2005)
Kalium	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (02/2005)
Magnesium	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (02/2005), DIN EN ISO 7980 (07/2000)
Calcium	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (02/2005), DIN EN ISO 7980 (07/2000)
Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)
Chlorid	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)
Säurekapazität bis pH = 4,3	DIN 38409-7-1-2 (12/2005)
Säurekapazität bis pH =8,2 (bei pH > 8,5)	DIN 38409-7-1-1 (12/2005)

18

² Soweit Messeinrichtung vorhanden.

Untersuchungen im Labor Paket A	Analysenverfahren
Einzeluntersuchungen/Summarische Größen	
Adsorbierbares organisches Halogen (AOX)	DIN EN ISO 9562 (02/2005) (bei Chloridgehalten > 5 g/l ist Anhang 1 bzw. DIN 38409-22 (02/2001) anzuwenden)
Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)	EN 1484 (08/1997)

Untersuchungen im Labor Paket BÜ	Analysenverfahren	
Einzeluntersuchungen/Stoffg	Einzeluntersuchungen/Stoffgruppen/Summarische Größen	
Ammoniumstickstoff	DIN EN ISO 11732 (05/2005)	
Nitratstickstoff	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)	
Gesamtstickstoff, gebunden	DIN EN 12260 (12/2003)	
Fluorid	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)	
Cyanid, gesamt	DIN EN ISO 14403-2 (10/2012)	
Gesamtphosphor	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 6878 (09/2004) und EN ISO 15681 (01/2004) in Verbindung mit Auf- schluss nach DIN EN ISO 6878 (09/2009)	
Eisen, gesamt	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (02/2005)	
Mangan, gesamt	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (02/2005)	
Bor	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (02/2005), DIN 38405 D17 (03/1981)	
Chrom VI	DIN 38405-24 (05/1987)	
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	DIN EN 1899 (05/1998)	
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe, Sdp. > 250°C	DIN 38409-56 (06/2009)	
Kohlenwasserstoff-Index	DIN EN ISO 9377-2 (07/2001)	
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	DIN EN ISO 6468 (02/1997), alternativ DIN 38407-3 (07/1998)	
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	DIN EN ISO 17993 (03/2004), alternativ DIN 38407-39 (09/2011)	
Phenolindex	DIN 38409-16-2 (06/1984)	

Untersuchungen im Labor Paket BÜ	Analysenverfahren
Screening-Verfahren	
Weitere Anionen	Ionenchromatographisch
Metalle	ICP-OES; ICP-MS
Phenole	GC-MS (DIN 38407-27 (10/2012)), HPLC
Kresole	GC-MS (DIN 38407-27 (10/2012)), HPLC
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	GC-MS oder GC-Screening mit Headspace oder nach Flüssig-flüssig-Extraktion analog DIN EN ISO 10301 (08/1997)
Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)	Headspace-GC-MS-Screening analog DIN 38407-43, Entwurf (02/2013) ³

 $^{^{3}}$ Quantifizierung analog den gültigen DEV [14] oder anderen anerkannten Verfahren.

Anhang 2

Anhang 2: Parameterumfang der Grundwasseruntersuchung

Messungen vor Ort	Analysenverfahren
Farbe, visuell	DIN EN ISO 7887 (04/2012)
Geruch	DEV B1-2 (6. Lieferung, 1971)
Trübung	DIN EN ISO 7027 (04/2000)
Temperatur Grundwasser (t)	DIN 38404-4 (12/1976)
Wetter am Probenahmetag	
pH-Wert (bei t)	DIN EN ISO 10523 (04/2012)
Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C	DIN EN 27888 (11/1993)
Sauerstoff, gelöst	DIN EN ISO 5814 (02/2013), alternativ DIN EN 25813 (01/1993)
H ₂ S	Schnelltest⁴
Ruhewasserspiegel (Abstich [m] unter Messpunkthöhe)	
Abgesenkter Wasserspiegel (Abstich [m] unter Messpunkthöhe)	
Abpumpdauer	
Förderstrom	

Untersuchungen im Labor Paket A	Analysenverfahren
Einzeluntersuchungen/Summarische Größen	
pH-Wert	DIN EN ISO 10523 (04/2012)
Leitfähigkeit, bezogen auf 25 °C	DIN EN 27888 (11/1993)
Natrium	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (02/2005)
Kalium	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (02/2005)
Magnesium	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (02/2005)
Calcium	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (02/2005)

⁴ Wenn Schnelltest positiv ist, dann Labortest nach DIN 38 405-27 (07/1992).

Untersuchungen im Labor Paket A	Analysenverfahren
Einzeluntersuchungen/Summarische Größen	
Nitratstickstoff	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)
Ammoniumstickstoff	DIN EN ISO 11732 (05/2005)
Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)
Chlorid	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)
Säurekapazität bis pH = 4,3	DIN 38409-7-1-2 (12/2005)
Säurekapazität bis pH = 8,2 (bei pH > 8,5)	DIN 38409-7-1-1 (12/2005)
Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)	DIN EN 1484 (08/1997)

Untersuchungen im Labor Paket BÜ	Analysenverfahren
Einzeluntersuchungen/Stoffgruppen/Summarische Größen	
Gesamtstickstoff, gebunden	DIN EN 12260 (12/2003)
Fluorid	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)
Cyanid, gesamt	DIN EN ISO 14403-2 (10/2012)
Eisen, gesamt	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (02/2005)
Mangan, gesamt	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (02/2005)
Bor	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (02/2005)), DIN 38405 D 17 (03/1981)
Chrom VI	DIN 38405-24 (05/1984)
Kohlenwasserstoff-Index	DIN EN ISO 9377-2 (07/2001)
Adsorbierbares organisches Halogen (AOX)	DIN EN ISO 9562 (02/2005) (bei Chloridgehalten > 5 g/l ist Anhang 1 bzw. DIN 38409-22 (02/2001) anzuwenden)
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) ⁵	DIN EN ISO 17993 (03/2004), alternativ DIN 38407-39 (09/2011)
Phenolindex	DIN 38409-16-2 (06/1984)

 $^{^{\}rm 5}$ Sofern im Sickerwasser nachgewiesen.

Anhang 2

Untersuchungen im Labor Paket BÜ	Analysenverfahren		
Screening-Verfahren			
Weitere Anionen	lonenchromatographisch		
Metalle	ICP-OES bzw. ICP-MS		
Phenole	GC-MS (DIN 38407-27 (10/2012)), HPLC		
Kresole	GC-MS (DIN 38407-27 (10/2012)), HPLC		
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	GC-MS oder GC-Screening mit Headspace oder nach Flüssig-flüssig-Extraktion, analog DIN EN ISO 10301 (08/1997)		
Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)	Headspace-GC-MS-Screening analog DIN 38407-43 Entwurf (02/2013) ⁶		
Testverfahren mit Wasserorganismen			
Biotest	DIN EN ISO 11348 Teil 1 bis 3 (05/2009)		

 $^{^{6}}$ Quantifizierung analog den gültigen DEV [14] oder anderen anerkannten Verfahren.

Anhang 3

Anhang 3: Parameterumfang der Oberflächenwasserüberwachung Betriebsflächen - unbelastet

Messungen vor Ort	Analysenverfahren
Farbe, visuell	DIN EN ISO 7887(04/2012)
Geruch	DEV B1-2 (6. Lieferung, 1971)
Trübung	DIN EN ISO 7027 (04/2000)
Temperatur Oberflächenwasser (t)	DIN 38404-4 (12/1976)
Wetter am Probenahmetag	
pH-Wert (bei t)	DIN EN ISO 10523 (04/2012)
Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C	DIN EN 27888 (11/1993)
Abfluss (falls nicht möglich, qualitative Angaben)	

Untersuchungen im Labor	Analysenverfahren
Ammoniumstickstoff	DIN EN ISO 11732 (05/2005)
Chlorid	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)
Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)	DIN EN 1484 (08/1997)

Anhang 4

Anhang 4: Parameterumfang der Überwachung oberirdischer Gewässer

Messungen vor Ort	Analysenverfahren
Farbe, visuell	DIN EN ISO 7887(04/2012)
Geruch	DEV B1-2 (6. Lieferung, 1971)
Trübung	EN 7027 (04/2002)
Temperatur oberirdisches Gewässer (t)	DIN 38404-4 (12/1976)
Wetter am Probenahmetag	
pH-Wert (bei t)	DIN EN ISO 10523 (04/2012)
Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C	DIN EN 27888 (11/1993)
Hoch-Niedrigwasser (Abfluss qualitativ)	

Untersuchungen im Labor	Analysenverfahren
Ammoniumstickstoff	DIN EN ISO 11732 (05/2005)
Nitratstickstoff	DIN EN 10304-1 (07/2009)
Natrium	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (02/2005)
Kalium	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (02/2005)
Magnesium	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (02/2005)
Calcium	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (02/2005)
Chlorid	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009)
Bor	DIN EN ISO 11885 (09/2009), alternativ DIN EN ISO 17294-2 (02/2005)
Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC)	DIN EN 1484 (08/1997)
Biotest	DIN EN ISO 11348-1-3 (05/2009)



Erörterungstermin zur beantragten Deponie am Standort Haaßel am 11.12.2013

Abfallwirtschaftsplanung in Niedersachsen - Deponiekapazitäten -

Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen (AWP) - Rechtliche Grundlagen: EU-Recht -

- Novellierte Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG:
 - o Artikel 28: Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden im Einklang mit den Artikeln 1, 4,13 und 16 einen oder mehrere Abfallbewirtschaftungspläne aufstellen.
 - o Artikel 16: "Grundsätze der Entsorgungsautarkie und der Nähe": Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um ein integriertes und angemessenes Netz von Abfallbeseitigungsanlagen und von Anlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen zu errichten.

Das Netz muss es gestatten, dass die Abfälle in einer am nächsten gelegenen Anlage beseitigt werden.

Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen (AWP) - Rechtliche Grundlagen: Bundesrecht -

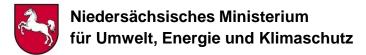
Bislang § 29 KrW-/AbfG (künftig ähnlich § 30 KrWG):

- (1) Die Länder stellen für ihren Bereich Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. Die Abfallwirtschaftspläne stellen dar:
 - 1. die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung sowie
 - 2. die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen.
- (2) Bei der Darstellung des Bedarfes sind zukünftige, innerhalb von 10 Jahren zu erwartende Entwicklungen zu berücksichtigen.

Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen (AWP)

- Veröffentlichung: März 2011
- > Teilpläne:
 - → Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle
 - → Sonderabfall (gefährlicher Abfall)
- www.mu.niedersachsen.de

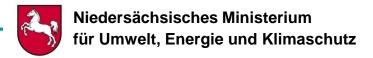
Themen → Abfall → Pläne & Bilanzen



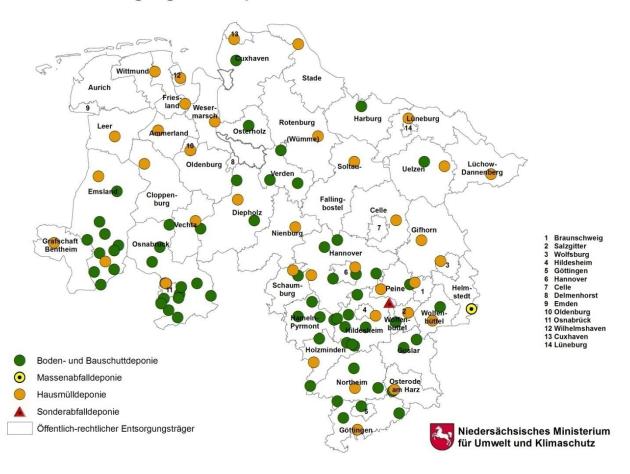
Daten aus dem Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen - Anzahl öffentlich zugänglicher Deponien in Niedersachsen vor/nach den Stichtagen 01.06.2005 und 15.07.2009 -

	Mineralabfalldeponien DK 0, DK I, § 3 II AbfAbIV		Deponien DK II	Sonderabfall- Deponien
	DK 0 § 3 II AbfAbIV	Deponien DK I (einschl. MAD*)	vormals Hausmüll- deponien DK II	Deponien DK III
Bestand vor dem 01.06.2005 (Stichtag: 31.12.2004)		69	37	1
Bestand nach dem 01.06.2005 (Stichtag: 01.02.2009)	1 20	18	21	0
Bestand nach dem15.07.2009 (Stichtag: 01.08.2012)	1 16	9	19	0
*MAD: Massenabfalldeponie Alversdorf (DK I)				

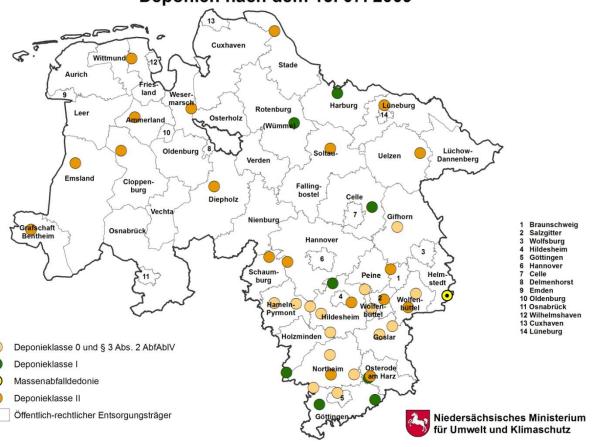
Seite 5



Öffentlich zugängliche Deponien in Niedersachsen im Jahr 2004



Weiterbetrieb von öffentlich zugänglichen Deponien nach dem 15. 07. 2009





Daten und Fakten zur Deponieplanung im AWP Niedersachsen - Massenrelevante Abfallströme auf öffentlich zugänglichen Deponien in Niedersachsen (2007) -

Deponieklasse 0	Deponieklasse I	Deponieklasse II
§ 3 II AbfAbIV	(einschl. MAD)	
Bodenaushub: 471.000 t Sonstige gering belastete Abfälle: 9.000 t	Bodenaushub: 665.000 t Bauschuttgemische: 177.000 t Straßenaufbruch: 28.000 t Kraftwerksasche: 100.000 t Sonstige: 15.000 t	MBA-Abfälle: 153.000 t Belasteter Bodenaushub: 148.000 t Straßenaufbruch: 29.000 t Bauschuttgemische: 18.000 t Rückstände aus Sanierung: 28.000 t Siebreste v. mechanischer Aufbereitung: 19.000 t
∑ ca. 480.000 t	∑ ca. 1.000.000 t	∑ ca. 556.000 t (70 Abfallarten)

Daten und Fakten zur Deponieplanung im AWP Niedersachsen - Deponien-Restkapazitäten und Ablagerungsmassen in Mio. t -

Deponieklasse	Ablagerungsmasse 2007	Restkapazität nach 15.07.2009 (geschätzt)
§ 3 II AbfAbIV und DK 0	0,48	6,2
DK I	1,02	5,2
DK II	0,56	18,0
Alle DK (Summe)	2,06	29,4

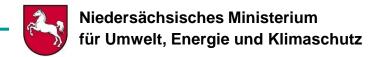
Deponieplanung im AWP Niedersachsen - Bewertung Deponiekapazitäten -

1. Deponiekapazität DK I - landesweiter Bedarf:

- Vorhandene Gesamtkapazität nicht ausreichend,
- o Standorte regional unausgewogen verteilt,
- o dadurch zu große Transportentfernungen:
- o Regionaler Bedarf für neue Deponien und Deponieabschnitte
 - → Westen und Norden Niedersachsen.

Entsorgungssicherheit für mäßig belastete mineralische Abfälle - Entwicklung der Deponie-Restkapazitäten in Mio. Mg -

Deponie- klasse	Ablagerungs- masse 2007	Restkapazität nach Stichtag 15.07.2009 (berechnet)	Restkapazität 31.12.2012 (gemeldet)	Rechnerische Restlaufzeit (Jahre)
§ 3 II AbfAbIV und DK 0	0,48	6,2	6,3	13,1 Jahre
DK I	1,02	<u>5,2</u>	<u>3,6</u>	<u>3,5 Jahre</u>
DK II	0,56	18,0	14,0	25 Jahre
Alle DK (Summe)	2,06	29,4	24,0	-



Vielen Dank für Ihre

Aufmerksamkeit!

(*Prunus spinosa*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) zusammen. Beiderseits wird sie von einem ruderalen Streifen gesäumt.

Eine ehemalige Grünlandfläche wurde mit Laubgehölzen aufgeforstet (WJL). Ein Eichen-Mischwald auf feuchtem Sandboden (WQF) mit Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) grenzt nordwestlich an den geplanten Deponiestandort. Innerhalb des Waldbestandes befindet sich ein Waldtümpel (STW), der sich aus ehemaligen Torfstichen gebildet hat und vom Weißen Straußgras (*Agrostis stolonifera L.*) und Flutenden Schwaden (*Glyceria fluitans*) geprägt ist.

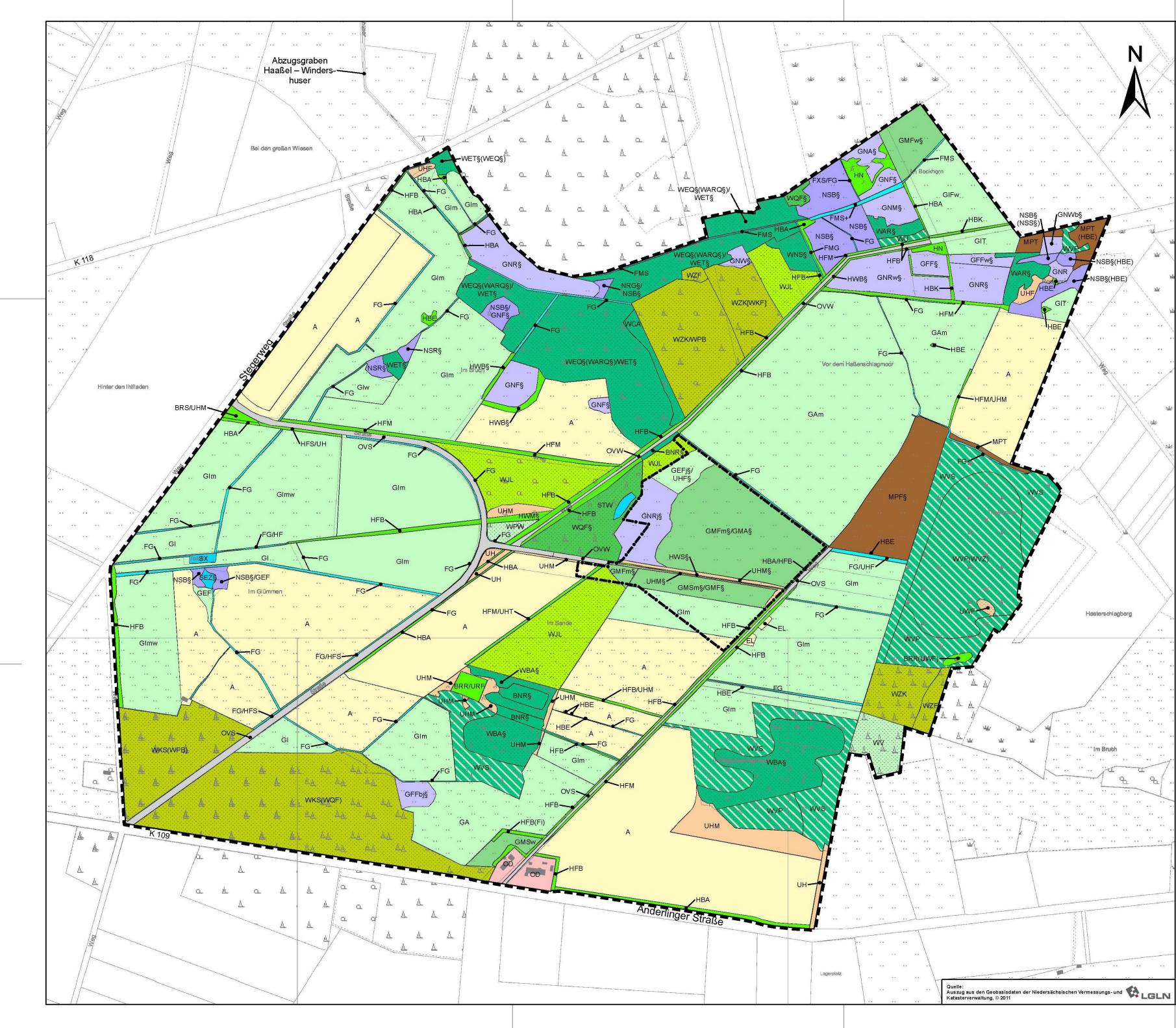
Großflächige Erlen-Bruchwälder nährstoffarmer Standorte (WAR) und Kiefernwälder auf armen, feuchten Sandböden (WKF) sind im Norden des Untersuchungsraumes zu finden. Die stellenweise von Gräben (FG) durchzogenen Erlen-Bruchwälder werden von der Schwarz-Erle (Alnus glutinosa) dominiert. Sie sind auch Standort der gefährdeten Pflanzenarten: Bach-Nelkenwurz (Geum rivale), Einbeere (Paris quadrifolia) und Sumpfdotterblume (Caltha palustris). Der WKF wird dominiert von der Wald-Kiefer (Pinus sylvestris) und in der Krautschicht durch das Gewöhnliche Pfeifengras (Molinia caerulea). Ein mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat (FMS), überwiegend von Erlen gesäumt (dort FMS+), verläuft vorwiegend an der nördlichen Untersuchungsraumgrenze. Bei hohen Wasserständen tritt der Bach im nördlichen Waldbereich (WEQ) aus dem Bachbett und bildet in den Randbereichen des Baches Flachwasserzonen aus.

Auf den wechselnassen Standorten haben sich mäßig nährstoffreiche Nasswiesen (GNM) und Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSB) entwickelt. Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*) prägen das Simsenried. Die intensiv als Mähwiese oder Weide genutzten Grünlandflächen sind artenarm (GIF).

Im Osten des Untersuchungsraumes haben sich Kiefernwald armer, feuchter Standorte (WKF), Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflandes (WBA) und Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald (WVP) entwickelt. Die Krautschicht des Birken- und Kiefern-Moorwaldes wird vom Gewöhnlichen Pfeifengras (Molinia caerulea) dominiert. Im Laufe des Kartierzeitraumes wurden eine Nasswiese und eine angrenzende Fläche mit Pfeifengrasbeständen (Trockenes Pfeifengras-Moorstadium (MPT)) umgebrochen und drainiert. Diese Flächen sind in Anlage 3.2.1 als Intensivgrünland dargestellt. Eine weitere Fläche, die zuvor mit Gräben durchzogen war und extensiv genutzt wurde, wurde eingeebnet und wird jetzt intensiv genutzt.

Kleinflächig ist noch Wollgras-Torfmoosrasen (MWT) innerhalb des Bruchwaldes erhalten.

Die Baumschicht des Birken- und Kiefern-Bruchwaldes (WBA) wird hauptsächlich von der Moor-Birke (Betula pubescens) gebildet. Die Krautschicht setzt sich v.a. aus Scheiden-Wollgras (Eriophorum vaginatum), Wiesen-Segge (Carex nigra), Pfeifen-



Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt Biotoptypen

Bestand (Drachenfels 2011)

01 Wälder

- UWF Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte
 - WAR Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
 - WARQ Erlen-Quellbruchwald nährstoffreicher Standorte
- WBA Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflands
- WCA Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte
- WEQ Erlen- und Eschen-Quellwald
- WET (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen
- WJL Laubwald-Jungbestand
- WKF Kiefernwald armer, feuchter Sandböden
- WKS Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden
- WNS Sonstiger Sumpfwald
 - WPB Birken- und Zitterpappel-Pionierwald
- WPW Weiden-Pionierwald
- WQF Eichenmischwald feuchter Sandböden
- WU Erlenwald entwässerter Standorte
- WV Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore
- WVP Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald
- WVS Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald
- WVZ Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald
- WZF Fichtenforst
- WZK Kiefernforst

02 Gebüsche und Gehölzbestände

- BNR Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte
 - BRR Brombeer-/Lianengestrüpp
 - BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
- HBA Allee/Baumreihe
- HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
- HBK Kopfbaumbestand
- HF Sonstige Feldhecke
- HFB Baumhecke
- HFM Strauch-Baumhecke
- HFS Strauchhecke
- HN Naturnahes Feldgehölz
- HWB Baum-Wallhecke
- HWM Strauch-Baum-Wallhecke
 - HWS Strauch-Wallhecke

04 Fließgewässer

- FG Graben
 - FMG Mäßig ausgebauter Geestbach mit Kiessubstrat
 - FMS Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat
- FXS Stark begradigter Bach

04 Stillgewässer

- SEZ Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
- STW Waldtümpel
- SX Naturfernes Stillgewässer

05 Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore

- NRG Rohrglanzgras-Landröhricht
- NSB Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte
- NSR Sonstiger nährstoffreicher Sumpf
- NSS Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte

06 Hoch- und Übergangsmoore

- MPF Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium
- MPT Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium

09 Grünland

- GA Grünland-Einsaat
- GEF Sonstiges feuchtes Extensivgrünland
- GFF Sonstiger Flutrasen
- GI Artenarmes Intensivgrünland
- GIF Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
- GIT Intensivgrünland trockenerer Mineralböden
- GMA Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
- GMF Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
- GMS Sonstiges mesophiles Grünland
- GNA Basen- und nährstoffarme Nasswiese
- GNF Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen
- GNM Mäßig nährstoffreiche Nasswiese
 - GNR Nährstoffreiche Nasswiese
 - GNW Sonstiges mageres Nassgrünland

10 Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren

- UH Halbruderale Gras- und Staudenflur
- UHF Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
- UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- UHT Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
 - URF Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte

11 Acker- und Gartenbaubiotope

- A Acker
- - EL Landwirtschaftliche Lagerfläche

13 Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

- OD Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude
- OVS Straße
- OVW Weg

Zusatzmerkmale

Fließgewässer

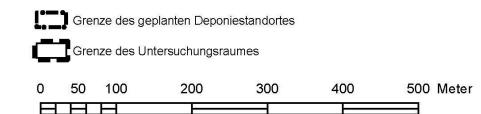
+ = besonders naturnahe, strukturreiche Ausprägung

Grünland

- m = Mahd
- w = Beweidung
- mw = Mähweide
- b = Brache
- j = hoher Anteil von Flatter-Binse (Juncus effusus)

Sonstige Hinweise

- § =geschützt nach §29 oder §30 BNatSchG
- .../... = Biotoptypen in Durchdringung
- ...(..) = mit Übergängen zu
- ...[...] = mit Krautschicht



Umweltverträglichkeitsstudie für die Errichtung einer Deponie (DK I) bei Haaßel (Samtgemeinde Selsingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nachkartierung Mai 2014 - Einwendungen 4.3.2.2 ff.

KRIETE Kaltrecycling GmbH Haaßeler Weg 30 27404 Seedorf Tel.: 04284 / 92 68 8-0 Fax: 04284 / 92 68 8-8 e-Mail: info@kriete-bau.de

Auftraggeber:

Internet: www.kriete-bau.de

Arbeitsgemeinschaft

Landschaftsökologie

Gerberstr. 4 30169 Hannover Tel.: 0511 / 12 10 83 6-0 Fax: 0511 / 12 10 83 79

Auftragnehmer:

e-Mail: hannover@aland-nord.de Internet: www.aland-nord.de

Maßstab Datum Gezeichnet Bearbeitet 1:5.000 08/2014 M. Schirmacher J. Stegemann